

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2016	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Dezember 2016	Nr. 12
	Inhalt	Seite
29.11.2016	Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das technische Referendariat (ThürAPOtR).....	589
01.12.2016	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Wohnraumförderzuständigkeitsverordnung.....	648
01.12.2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung.....	648
28.11.2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan.....	651
25.11.2016	Thüringer Verordnung zur Änderung der Geltungsdauer von befristeten hochschulrechtlichen Bestimmungen.....	652
06.12.2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Übertragung einer Ermächtigung.....	652
07.12.2016	Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich.....	654
06.12.2016	Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Jäger, Falkner und Jagdaufseher (Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd -ThürAPOJ-).....	654
06.12.2016	Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Thüringer Wald (ThürBRThWVO).....	675
07.12.2016	Verordnung über Qualitäts- und Strukturanforderungen nach § 4 Abs. 3 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürQSVO).....	682
08.12.2016	Siebte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz.....	685
09.12.2016	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Weinverordnung.....	686
20.12.2016	Berichtigung des Thüringer Gesetzes zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene.....	691

Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das technische Referendariat (ThürAPOtR) Vom 29. November 2016

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Technisches Referendariat

- § 1 Zweck, Ziel und Fachgebiete des technischen Referendariats
- § 2 Einstellungsvoraussetzungen
- § 3 Einstellungsverfahren
- § 4 Ernennung
- § 5 Ausbildungsbehörde und Ausbildungsstellen
- § 6 Dauer und Gliederung des technischen Referendariats
- § 7 Inhalt und Gestaltung der Ausbildung
- § 8 Begleitung und Überwachung der Ausbildung
- § 9 Beurteilung während der Ausbildung
- § 10 Urlaub, Schwerbehinderte Menschen
- § 11 Entlassung aus dem technischen Referendariat

Zweiter Abschnitt Staatsexamen

- § 12 Zweck des Staatsexamens
- § 13 Abnahme des Staatsexamens
- § 14 Zulassung zum Staatsexamen
- § 15 Gliederung des Staatsexamens
- § 16 Häusliche Prüfungsarbeit
- § 17 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Unterbrechung des Staatsexamens
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen im Einzelnen
- § 21 Abschließende Bewertung, Gesamturteil
- § 22 Prüfungszeugnis

- § 23 Wiederholung des Staatsexamens
- § 24 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
- § 25 Prüfungsakte
- § 26 Ausführungsbestimmungen

Dritter Abschnitt

Besondere Bestimmungen der Fachgebiete

Erster Unterabschnitt Fachgebiet Architektur

- § 27 Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat
- § 28 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde
- § 29 Gliederung der Ausbildung
- § 30 Sonstige Regelungen für die Ausbildung
- § 31 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Zweiter Unterabschnitt Fachgebiet Städtebau

- § 32 Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat
- § 33 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde
- § 34 Gliederung der Ausbildung
- § 35 Sonstige Regelungen für die Ausbildung
- § 36 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Dritter Unterabschnitt Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation

- § 37 Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat
- § 38 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde
- § 39 Gliederung der Ausbildung
- § 40 Sonstige Regelungen für die Ausbildung
- § 41 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Vierter Unterabschnitt Fachgebiet Landespflege

- § 42 Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat
- § 43 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde
- § 44 Gliederung der Ausbildung
- § 45 Sonstige Regelungen für die Ausbildung
- § 46 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Fünfter Unterabschnitt Fachgebiet Wasserwesen

- § 47 Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat
- § 48 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde
- § 49 Gliederung der Ausbildung
- § 50 Sonstige Regelungen für die Ausbildung
- § 51 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Sechster Unterabschnitt Fachgebiet Umwelttechnik

- § 52 Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat
- § 53 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde
- § 54 Gliederung der Ausbildung
- § 55 Sonstige Regelungen für die Ausbildung
- § 56 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 57 Übergangsbestimmung
- § 58 Gleichstellungsbestimmung
- § 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl S. 472 -498-), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229), verordnen das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz jeweils im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

Erster Abschnitt Technisches Referendariat

§ 1

Zweck, Ziel und Fachgebiete des technischen Referendariats

(1) Zweck und Ziel des technischen Referendariats sind die Qualifikation der Hochschulabsolventen wissenschaftlich-technischer Studiengänge als Führungskräfte sowie die praxisgerechte Vorbereitung auf Leitungsfunktionen in Verwaltung und Wirtschaft. Dabei sollen verantwortungsbewusste Persönlichkeiten für das Management in technischen Bereichen herangebildet werden, die über grundlegende soziale, ökologische und ökonomische Kenntnisse verfügen.

(2) Die Ausbildung soll sich darauf erstrecken, in praktischer Anwendung und aufbauend auf dem auf der Hochschule erworbenen technischen Fachwissen und Fähigkeiten, umfassende Kenntnisse vor allem im Management und für Führungsaufgaben sowie im öffentlichen und privaten Recht zu vermitteln. Dabei sind Verantwortungsbe-

reitschaft und Initiative zu wecken und zu fördern. Staatspolitische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Belange sind zu berücksichtigen.

(3) Das technische Referendariat schließt mit dem Staatsexamen im jeweiligen Fachgebiet ab, das gleichzeitig Laufbahnprüfung für den höheren technischen Dienst ist. Das Referendariat ist somit auch der Vorbereitungsdienst dieser Laufbahn.

(4) Das technische Referendariat erfolgt in einem der folgenden Fachgebiete:

1. Architektur,
2. Städtebau,
3. Geodäsie und Geoinformation,
4. Landespflege,
5. Wasserwesen oder
6. Umwelttechnik.

Diese Fachgebiete entsprechen den bestehenden Fachrichtungen beim Oberprüfungsamt nach § 13 Abs. 1.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Für das technische Referendariat eines Fachgebiets können Bewerber mit einem erfolgreichen Abschluss wissenschaftlich-technischer Studiengänge im Rahmen

1. eines Master-Studiengangs an einer Hochschule und einer Regelstudienzeit von zehn Fachsemestern (einschließlich Praxis- und Prüfungssemester sowie Masterarbeit), die inhaltlich-fachlich aufeinander aufbauen und im fachlichen Zusammenhang stehen, oder
2. eines Diplom-Studienganges an einer Technischen Hochschule/Universität oder einer Gesamthochschule mit einer Mindeststudienzeit von acht Fachsemestern (ohne Zeiten für Praxis- und Prüfungssemester sowie Diplomarbeit)

eingestellt werden, sofern das im Dritten Abschnitt für das jeweilige Fachgebiet festgelegte Studium und Wissensspektrum nachgewiesen wird. Dieser Nachweis ist durch persönlich qualifizierende Prüfungen anhand eines Abschlusszeugnisses sowie eines Diploma Supplements zu erbringen. Die mit diesem Abschluss vorauszusetzende Fähigkeit, selbstständig Fachwissen zu beherrschen und wissenschaftsmethodisch anzuwenden, ist durch eine das Studium abschließende, qualifizierende Master- oder Diplomarbeit zu belegen.

(2) Die nach Absatz 1 qualifizierten Bewerber müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

§ 3

Einstellungsverfahren

(1) Die Bewerbung auf Einstellung für das technische Referendariat ist bei der Einstellungsbehörde einzureichen. Einstellungsbehörden sind die im Dritten Abschnitt für die einzelnen Fachgebiete genannten Stellen.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde oder eine Bescheinigung über das Bestehen einer

eingetragenen Lebenspartnerschaft und die Geburtsurkunden der Kinder,

2. ein Lebenslauf,
3. das Zeugnis über den Nachweis der Hochschulreife, verbunden mit dem Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen,
4. Belegnachweise der wissenschaftlichen Hochschule,
5. Zeugnisse über Hochschulprüfungen in einem wissenschaftlichen Studiengang, der den Anforderungen des § 10 Abs. 3 ThürLaufbG genügt, oder Zeugnisse über Prüfungen im Rahmen eines als gleichwertig anerkannten Studiengangs an einer entsprechenden Einrichtung eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates,
6. die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades,
7. Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeiten nach Ablegung der Hochschulprüfungen nach Nummer 5,
8. der Nachweis, dass der Bewerber die deutsche Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt, und
9. eine persönliche schriftliche Erklärung, ob gegen den Bewerber gerichtliche Strafen ausgesprochen wurden oder ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist; dabei sind nach gesetzlichen Vorschriften getilgte Strafen und Maßnahmen nicht zu berücksichtigen.

(3) Auf Anforderung sind vorzulegen:

1. ein amtsärztliches Zeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf und über den Gesundheitszustand, insbesondere über das Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen Auskunft gibt,
2. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf; Bewerber aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder aus nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten haben ein im Herkunftsland dem deutschen Führungszeugnis entsprechendes Zeugnis in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen und
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob Tatsachen nach § 8 Abs. 3 ThürLaufbG zu seiner Person vorliegen; die Erklärung hat sich auf Sachverhalte nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu beschränken.

(4) Über die Einstellung in das technische Referendariat entscheidet die Einstellungsbehörde. Sie kann diese Aufgabe auf die Ausbildungsbehörden übertragen.

(5) Aus der Einstellung in das technische Referendariat kann der Bewerber keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst herleiten.

(6) Den ausgewählten Bewerbern ist der Termin für die Einstellung mitzuteilen. Kommt ein Bewerber ohne triftigen Grund diesem Termin nicht nach, verliert die Zusage der Einstellung ihre Gültigkeit.

(7) Bei den in Absatz 2 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie Absatz 3 Nr. 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.

§ 4 Ernennung

Für das technische Referendariat einzustellende Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Referendaren mit einem das Fachgebiet bezeichnenden Zusatz ernannt, der nicht zwingend mit der jeweiligen Bezeichnung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 identisch sein muss, oder in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis übernommen. Die Bezeichnung Referendar (mit dem entsprechenden Zusatz) gilt auch bei einer Einstellung in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis.

§ 5 Ausbildungsbehörde und Ausbildungsstellen

(1) Der Referendar wird von der Einstellungsbehörde, sofern sie die Ausbildung nicht selbst durchführt, einer Ausbildungsbehörde zugewiesen.

(2) Ausbildungsbehörden sind die im Dritten Abschnitt jeweils für die einzelnen Fachgebiete genannten Stellen.

(3) Die Ausbildungsbehörde weist den Referendar entsprechend § 8 Abs. 2 den Ausbildungsstellen zu.

(4) Ausbildungsstellen sind die Stellen, denen der Referendar auf der Grundlage der Ausbildungspläne zur praktischen und theoretischen Ausbildung zugewiesen wird.

(5) Der Referendar kann auf Antrag mit Zustimmung der Ausbildungsbehörde in einzelnen Abschnitten bei sonstigen geeigneten Stellen ausgebildet werden.

§ 6 Dauer und Gliederung des technischen Referendariats

(1) Das technische Referendariat dauert einschließlich der Prüfungszeiten in der Regel zwei Jahre. Die Ausbildung kann nach den Bestimmungen des Thüringer Laufbahngesetzes verkürzt werden. Die Entscheidung über eine Verkürzung trifft die Einstellungsbehörde. Ein entsprechender Antrag des Referendars ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Referendariats vorzulegen.

(2) Das technische Referendariat soll im Fall des § 16 Abs. 4 oder 5 um sechs Wochen verkürzt werden. Auf Antrag des Referendars wird im Fall des § 16 Abs. 6 das technische Referendariat von der Einstellungsbehörde um sechs Wochen verkürzt.

(3) Die Einstellungsbehörde kann das technische Referendariat nach § 19 Abs. 1 bis 5 ThürLaufbG verlängern.

(4) Das technische Referendariat gliedert sich in Ausbildungsabschnitte. Anzahl, Dauer und Inhalt bestimmen sich nach den besonderen Bestimmungen des jeweiligen Fachgebiets im Dritten Abschnitt.

(5) Für die Ausbildungsabschnitte wird dem Referendar jeweils ein persönlicher Ausbildungsbetreuer zugeteilt, der hauptamtlich Führungsfunktionen ausübt.

(6) Nach Möglichkeit soll dem Referendar durch die Ausbildungsstellen die Gelegenheit gegeben werden, innerhalb der Ausbildungsabschnitte Wahlstationen (Hospitationen) von mindestens einem Monat Dauer auf anderen staatlichen Ebenen, in anderen Institutionen, im kommunalen Bereich und in der Wirtschaft zu durchlaufen.

§ 7

Inhalt und Gestaltung der Ausbildung

(1) Der Referendar wird nach den im Dritten Abschnitt geregelten besonderen Bestimmungen des jeweiligen Fachgebiets ausgebildet. Sind bei seiner Ausbildung erhebliche Abweichungen von diesen Bestimmungen beabsichtigt, entscheidet hierzu die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit dem Oberprüfungsamt.

(2) In einem Einführungslehrgang soll dem Referendar ein Überblick über das allgemeine Verwaltungsgeschehen sowie über den öffentlichen Dienst und die besonderen Aufgaben seiner Fachverwaltung vermittelt werden. In einem Leitfaden sollen ihm das Ziel der Ausbildung erläutert und Hinweise auf die Gliederung der Ausbildung, den Ausbildungsstoff in den einzelnen Ausbildungsabschnitten sowie auf die Prüfung gegeben werden.

(3) Die Ausbildung soll durch Lehrgänge, Seminare, Planspiele, e-Learning, Blended-Learning (Integriertes Lernen), Arbeitsgemeinschaften, Übungen in freier Rede sowie Exkursionen vertieft werden. Lehrgangsinhalte für die Prüfungsfächer "Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen" sowie "Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit" sollen fachgebietsübergreifend abgestimmt werden.

(4) Management- und Kommunikationsqualifikationen sowie soziale Kompetenz sind in Theorie und Praxis zu vermitteln. Insbesondere soll der Referendar Mechanismen und Techniken auf den Gebieten Motivation, Delegation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung und Moderation erlernen.

(5) Betriebswirtschaftliche Kompetenzen, Führungskompetenzen, Qualifizierung im Bereich Recht, Projektmanagement und organisatorische Kompetenzen sollen nach Möglichkeit fachgebietsübergreifend ausgebildet werden, um ihrem interdisziplinären Ansatz gerecht zu werden. Dies gilt auch für Querschnittsbereiche wie Umweltverträglichkeit, Flächenbeanspruchung und Sozialverträglichkeit.

(6) Um europarechtliche Rahmenbedingungen einschätzen zu lernen und berücksichtigen zu können, ist die Kompetenz im Umgang mit den Regelungen und Abläufen der Europäischen Union zu stärken. Aspekte über Entscheidungsprozesse auf der Ebene der Europäischen Union, Initiierung und Begleitung von Fördermaßnahmen der Europäischen Union sowie fachpolitische Strategien sind deshalb in die einzelnen Ausbildungsabschnitte aufzunehmen. Geeignet dafür sind auch Hospitationen bei europäischen Institutionen und in europäischen Mitgliedsstaaten nach § 6 Abs. 6.

§ 8

Begleitung und Überwachung der Ausbildung

(1) Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Ausbildungsbehörde. Dieser bestellt einen geeigneten Bediensteten seiner Behörde, der das technische Referendariat durchlaufen und das Staatsexamen erworben hat, zum Ausbildungsleiter. Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die gesamte Ausbildung. Die Ausbildung im Einzelnen obliegt jeweils dem Leiter der Ausbildungsstelle oder der von ihm beauftragten Person.

(2) Die Ausbildungsbehörde stellt für jeden Referendar einen Ausbildungsplan auf, der die Ausbildungsabschnitte, Zeiten und Ausbildungsstellen sowie den Ausbildungsinhalt im Einzelnen festlegt. Wünsche des Referendars können Berücksichtigung finden. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann geändert und verschiedene Ausbildungsabschnitte können zeitlich zusammengelegt werden, wenn diese in denselben Ausbildungsstellen absolviert werden. Die Bestimmungen des Dritten Abschnitts für die einzelnen Fachgebiete sind zu beachten.

(3) Die Ausbildungsbehörde ist dafür verantwortlich, dass der Ausbildungsplan eingehalten wird. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen zulässig.

(4) Der Referendar hat einen Ausbildungsnachweis nach dem Muster der Anlage 1 zu führen und darin eine Übersicht über die von ihm absolvierten Ausbildungstätigkeiten zu geben. Der Nachweis ist monatlich dem Leiter der Ausbildungsstelle und vierteljährlich der Ausbildungsbehörde zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

(5) Die Ausbildungsbehörde führt für jeden Referendar eine Übersicht über das technische Referendariat nach dem Muster der Anlage 2.

(6) Zur Begleitung der Referendare sollen in allen Ausbildungsabschnitten mit den Ausbildungsbetreuern nach § 6 Abs. 5 regelmäßige Feedback-Gespräche stattfinden. Die Niederschriften über diese Gespräche sind der Ausbildungsakte des jeweiligen Referendars beizugeben.

§ 9

Beurteilung während der Ausbildung

(1) Jede Ausbildungsstelle beurteilt den Referendar nach Abschluss des bei ihr abgeleiteten Abschnitts oder Teilabschnitts unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung nach seinen Leistungen (Arbeitsgüte, Arbeitsmenge, Arbeitsweise, Führungsverhalten) und seiner Befähigung (Denk- und Urteilsvermögen, Organisationsvermögen, Befähigung zur Kommunikation und Zusammenarbeit, Führungsfähigkeit). Die Beurteilung nach dem Muster der Anlage 3 muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht ist. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken.

(2) Bei Lehrgängen und Fachexkursionen oder wenn die Ausbildungszeit bei einer Ausbildungsstelle nicht die volle Dauer von sechs Wochen erreicht, bestätigt die Ausbil-

dungsstelle nur die Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Erreichung des Ziels des Ausbildungsabschnitts oder -teilabschnitts. Absatz 1 findet keine Anwendung.

(3) Die Ausbildungsbehörde gibt am Ende der Ausbildung eine abschließende Beurteilung über die gesamte Dauer der Ausbildungszeit ab. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Beurteilungen nach den Absätzen 1 und 3 sind dem Referendar zu eröffnen und mit ihm zu besprechen. Die Eröffnungen sind aktenkundig zu machen und mit den Beurteilungen zu der Ausbildungsakte des jeweiligen Referendars zu nehmen.

§ 10

Urlaub, Schwerbehinderte Menschen

(1) Der dem Referendar zustehende Erholungsurlaub ist im gegenseitigen Benehmen so in den Ausbildungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 einzuarbeiten, dass der Ausbildungsablauf und das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt werden.

(2) Während der Zeit für die Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit darf Erholungsurlaub nicht gewährt werden. Urlaub aus wichtigem Grund ist nur im Einvernehmen mit dem Oberprüfungsamt zulässig. Im Fall der Urlaubsgewährung nach Satz 2 während der häuslichen Prüfungsarbeit verlängert sich die Frist für die Abgabe der häuslichen Prüfungsarbeit entsprechend.

(3) Schwerbehinderte Menschen sind bei Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Betroffenen zu erörtern. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht geringer bemessen werden.

§ 11

Entlassung aus dem technischen Referendariat

Die Einstellungsbehörde kann den Referendar unter Widerruf des Beamtenverhältnisses oder durch Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses aus dem technischen Referendariat entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, vor allem wenn er es schuldhaft versäumt, die Zulassung zum Staatsexamen (§ 14 Abs. 2 Satz 1), eine neue Aufgabe der häuslichen Prüfungsarbeit (§ 23 Abs. 3) oder die Zulassung zur Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 4 Satz 3) fristgemäß zu beantragen.

Zweiter Abschnitt Staatsexamen

§ 12

Zweck des Staatsexamens

Im Staatsexamen hat der Referendar seine Führungsqualifikation in seinem Fachgebiet nachzuweisen. Im Einzelnen soll er zeigen, dass er seine auf einer wissenschaftlichen Hochschule erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden versteht, dass er mit den Aufgaben der Verwaltung seines Fachgebiets sowie mit den einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen Vorschriften ver-

traut ist und dass er über wirtschaftliches Denken und Managementkenntnisse verfügt.

§ 13

Abnahme des Staatsexamens

(1) Für die Abnahme des Staatsexamens ist das Oberprüfungsamt als Sonderstelle bei dem für Verkehr zuständigen Bundesministerium nach dem Übereinkommen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberprüfungsamtes deutscher Länder und Verwaltungen für das technische Referendariat vom 16. September 1948 in der Fassung vom 1. Oktober 2013 (StAnz Nr. 15/2014 S. 404) in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

(2) Der mündliche Teil des Staatsexamens findet grundsätzlich am Sitz des Oberprüfungsamtes statt. Der Direktor des Oberprüfungsamtes kann sie auch an anderen Orten abhalten lassen.

(3) Der Vorsitzende des Kuratoriums bestellt für jede Fachrichtung den Leiter, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses. Als Mitglieder der Prüfungsausschüsse sollen Führungskräfte aus Verwaltung und Wirtschaft, die möglichst ein entsprechendes Staatsexamen abgelegt haben, bestellt werden. Das Kuratorium kann in Sonderfällen Ausnahmen zulassen.

(4) Das Staatsexamen wird in den in § 1 Abs. 4 Satz 1 genannten Fachgebieten von Prüfungskommissionen abgenommen. Die Prüfungskommissionen setzen sich aus einem Vorsitzenden und mindestens drei Prüfern zusammen, wobei die Besetzung der Prüfungskommissionen je nach Prüfungsfächern personell wechseln kann. Die Prüfungskommissionen werden vom Direktor des Oberprüfungsamtes anlassbezogen aus den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse gebildet. Die Prüfungskommissionen sind bei ihren Entscheidungen beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Prüfer anwesend sind. Soweit über die Leistungen in der mündlichen Prüfung entschieden wird, müssen die beschließenden Prüfer an der Prüfung teilgenommen haben. Die Prüfungskommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Die Prüfer sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die mit der Behandlung von Prüfungsangelegenheiten befassten Personen sind in allen die Vorbereitung und Durchführung des Staatsexamens betreffenden Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Der Leiter des zuständigen Prüfungsausschusses oder dessen Vertreter leitet das Staatsexamen.

(7) Der Direktor des Oberprüfungsamtes sorgt für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf. Er wacht darüber, dass in allen Fachgebieten gleich hohe Prüfungsanforderungen gestellt und gleiche Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann er sich an den Prüfungen beteiligen und gilt in diesem Fall von Amts wegen als weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission.

§ 14

Zulassung zum Staatsexamen

(1) Zum Staatsexamen können nur Referendare zugelassen werden, die die Ausbildungszeit für das technische Referendariat ordnungsgemäß abgeleistet haben.

(2) Der Referendar hat seinen Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen nach dem Muster der Anlage 4 innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Ausbildungsbehörde zu stellen. Die Ausbildungsbehörde hat dem Referendar den Termin für den Antrag unter Hinweis auf die Folgen eines Versäumnisses nach § 11 schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Ausbildungsbehörde leitet den Antrag mit den darin aufgeführten Unterlagen so rechtzeitig dem Oberprüfungsamt zu, dass er zwei Monate vor Aushändigung der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit dem Oberprüfungsamt vorliegt.

(4) Der Direktor des Oberprüfungsamtes entscheidet aufgrund der mit dem Zulassungsantrag vorgelegten Unterlagen über die Zulassung zum Staatsexamen.

(5) Das Oberprüfungsamt leitet den Zulassungsbescheid zusammen mit der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Ausbildungsbehörde zur fristgerechten Aushändigung an den Referendar zu. Die dem Zulassungsantrag beigefügten Unterlagen werden gleichzeitig zurückgegeben. Sie sind zu vervollständigen und dem Oberprüfungsamt mit der abschließenden Beurteilung nach § 9 Abs. 3 nach Beendigung der gesamten Ausbildung wieder zuzuleiten.

(6) Wird der Referendar nicht zum Staatsexamen zugelassen, regelt die Einstellungsbehörde die Dauer und Gestaltung der weiteren Ausbildung. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 15

Gliederung des Staatsexamens

Das Staatsexamen besteht aus

1. der häuslichen Prüfungsarbeit,
2. den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und
3. der mündlichen Prüfung.

§ 16

Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Der Referendar soll durch die häusliche Prüfungsarbeit zeigen, dass er eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann. In der Aufgabenstellung sollen Managementaspekte einen hohen Stellenwert erhalten.

(2) Der Referendar muss die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb von sechs Wochen anfertigen und bei dem Oberprüfungsamt im Original unmittelbar einreichen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Direktor des Oberprüfungsamtes die Frist um höchstens vier Wochen verlängern. Der Referendar hat in diesem Fall unverzüglich einen begründeten Antrag durch die Ausbildungsbehörde,

die dazu Stellung nimmt, an das Oberprüfungsamt zu richten. Soweit eine Verlängerung nach Satz 2 zur Bearbeitung nicht ausreicht, kann eine neue Aufgabe gestellt werden, die innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bearbeiten ist.

(3) Der Referendar hat die Aufgabe in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe zu bearbeiten und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel anzugeben. Dieses ist in einer dem Textteil der Arbeit vorzueftenden Erklärung zu versichern. Alle Ausarbeitungen müssen seine Unterschrift tragen.

(4) Hat der Referendar an einem vom Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin ausgeschriebenen „Schinkel-Wettbewerb“ oder einem vom Land Berlin ausgeschriebenen Wettbewerb um den „Peter-Josef-Lenné-Preis“ teilgenommen, so kann die Wettbewerbsarbeit auf Antrag als häusliche Prüfungsarbeit durch den Direktor des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen Prüfungsausschusses anerkannt werden, wenn die Wettbewerbsaufgabe unter Beteiligung eines Prüfers des Oberprüfungsamtes gestellt worden ist und einer häuslichen Prüfungsarbeit entspricht. Der Antrag ist mit dem Zulassungsantrag nach § 14 Abs. 2 Satz 1 zu stellen. Die Wettbewerbsarbeit wird unabhängig von ihrer Bewertung im Wettbewerb von Prüfern des Oberprüfungsamtes nach § 20 Abs. 1 beurteilt.

(5) Auf Antrag des Referendars kann der Direktor des Oberprüfungsamtes eine während der Ausbildungszeit verfasste Abschnitts- oder Projektarbeit im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen Prüfungsausschusses als häusliche Prüfungsarbeit zulassen, wenn die Aufgabe unter Beteiligung eines Prüfers des Oberprüfungsamtes gestellt worden ist und einer häuslichen Prüfungsarbeit entspricht. Der Antrag ist vor Ausgabe der Abschnitts- oder Projektaufgabe zur Entscheidung vorzulegen. Die Abschnitts- oder Projektarbeit wird unabhängig von ihrer Begutachtung im Ausbildungsabschnitt von Prüfern des Oberprüfungsamtes nach § 20 Abs. 1 beurteilt.

(6) In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Referendars der Direktor des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen Prüfungsausschusses zulassen, dass an Stelle der häuslichen Prüfungsarbeit zwei zusätzliche schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen sind.

(7) Die häusliche Prüfungsarbeit ist angenommen, wenn sie fristgemäß eingereicht wurde und die Erst- und Zweitbewertung nach § 20 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" erfolgt. Wird die häusliche Prüfungsarbeit mit der Erstbewertung oder der Zweitbewertung nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet, entscheidet der Leiter des zuständigen Prüfungsausschusses, ob die häusliche Prüfungsarbeit angenommen wird. Wird die häusliche Prüfungsarbeit nicht angenommen, ist das Staatsexamen nicht bestanden. Der Referendar erhält hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 17

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Der Referendar soll durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zeigen, dass er Aufgaben rasch und sicher er-

fassen, in kurzer Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann. Managementaspekte sollen in der Aufgabenstellung einen hohen Stellenwert erhalten.

(2) Ist die häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden, ist der Referendar vom Oberprüfungsamt zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht unter Angabe von Zeit und Ort ihrer Fertigung spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Bearbeitung der ersten schriftlichen Arbeit unter Aufsicht zu laden.

(3) Insgesamt ist in vier Prüfungsfächern des jeweiligen Fachgebiets je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht in jeweils sechs Stunden an vier aufeinander folgenden Werktagen zu fertigen. Mindestens eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht ist dabei aus den Prüfungsfächern "Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen" oder "Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit" zu stellen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zur Verfügung gestellt. Wenn der Referendar selbst Hilfsmittel mitbringen soll, sind diese in der Ladung zur Prüfung ausdrücklich benannt. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe bei der aufsichtsführenden Person zu hinterlegen.

(4) Das Oberprüfungsamt leitet die Aufgaben jeweils in verschlossenen Umschlägen der Ausbildungsbehörde zu. Diese gibt die jeweilige Aufgabe der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht ungeöffnet am Tag der Bearbeitung an die aufsichtsführende Person weiter, die sie zu Beginn der Prüfung dem Referendar aushändigt. Mit der Aufsicht soll ein Bediensteter beauftragt werden, der das Staatsexamen besitzt.

(5) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit hat der Referendar seine Arbeit zu unterschreiben und mit allen Zwischenrechnungen und Konzepten bei der aufsichtsführenden Person abzugeben.

(6) Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden unter Zuhilfenahme von informationstechnischen Systemen und Hilfsmitteln (Personal Computer) bearbeitet, wenn der Leiter des Prüfungsausschusses dem grundsätzlich zustimmt und die für die Ausbildung zuständige Behörde für die Prüfung eine anforderungsgerechte Ausstattung nach Anlage 8 gewährleistet. Über die Formerfordernisse und die technischen Rahmenbedingungen werden die Referendare unmittelbar nach der Zulassung zum Staatsexamen mit einem Merkblatt nach Anlage 7 informiert. Der Referendar kann in begründeten Fällen bei seiner Ausbildungsbehörde eine handschriftliche Bearbeitung beantragen.

(7) Über den Verlauf der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht fertigt die aufsichtsführende Person jeweils eine Niederschrift an. Für die Niederschrift hat sie das vom Oberprüfungsamt dafür vorgesehene Formular zu verwenden. Die Niederschriften sind zu sammeln und am Tag der Bearbeitung der letzten schriftlichen Arbeit unter Aufsicht dem Oberprüfungsamt zu übersenden. Die gefertigten Arbeiten sind am jeweiligen Tag der Bearbeitung zusammen mit den Aufgabentexten mit Einlieferungsnachweis den Erstprüfern zur Bewertung zuzuleiten.

(8) Sind die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht so bewertet, dass das Staatsexamen nach § 21 Abs. 5 Nr. 3 und 4 nicht mehr bestanden werden könnte oder nach § 21 Abs. 6 Nr. 1 als nicht bestanden gilt, wird der Referendar nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die Entscheidung trifft das Oberprüfungsamt aufgrund der Bewertungen nach § 20. Wird der Referendar nicht zugelassen, ist das Staatsexamen nicht bestanden. Der Referendar erhält hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Referendar vor allem Verständnis für Management und Führung sowie für wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge erkennen lassen. Dabei sollen auch Urteilsvermögen, Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit bewiesen werden.

(2) Der Referendar wird zur mündlichen Prüfung, die sich über zwei Tage erstreckt, vom Oberprüfungsamt schriftlich geladen. Bis zu drei Referendare können in einer Gruppe gemeinsam geprüft werden.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Prüfstoff der einzelnen Prüfungsfächer, welcher dem Prüfstoffverzeichnis der Anlage 6 zu entnehmen ist. Die in den Bestimmungen des Dritten Abschnitts für das jeweilige Fachgebiet genannte Prüfungsdauer von insgesamt sechseinhalb Stunden, mindestens aber insgesamt sechs Stunden, gilt für die gleichzeitige Prüfung von drei Referendaren. Sie ist eine Regelzeit und kann bei weniger Referendaren angemessen gekürzt werden. Die Prüfungskommission kann die Prüfungszeit verlängern, wenn dies zur Beurteilung der Leistungen eines Referendars notwendig ist. Die Verlängerung soll die Dauer von 15 Minuten je Prüfungsfach nicht überschreiten.

(4) Die auf ein Prüfungsfach entfallende regelmäßige Prüfungsdauer bei drei Referendaren beträgt bei Fachgebieten mit einer Gesamtprüfungsdauer der mündlichen Prüfung von sechseinhalb Stunden für zwei Prüfungsfächer jeweils 75 Minuten; eines dieser beiden Fächer ist das Prüfungsfach „Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit“. Die auf ein Prüfungsfach entfallende regelmäßige Prüfungsdauer der vier anderen Prüfungsfächer beträgt in diesem Fall jeweils eine Stunde. Bei einer Gesamtprüfungsdauer von sechs Stunden beträgt bei drei Referendaren die auf ein Prüfungsfach entfallende regelmäßige Prüfungsdauer für jedes Prüfungsfach jeweils eine Stunde.

(5) Am zweiten Prüfungstag hat der Referendar einen Vortrag von mindestens fünf und längstens zehn Minuten zu halten. Das Thema wird aus dem Fachgebiet des Referendars oder einem sonstigen Gebiet der technischen Verwaltung entnommen und ist etwa 20 Minuten vorher bekannt zu geben.

(6) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Während der mündlichen Prüfung, jedoch nicht bei der Festsetzung der Prüfungsnoten, können der Ausbildungsleiter des Referen-

dars sowie in begründeten Fällen ein Vertreter der Einstellungsbehörde zugegen sein.

§ 19 Unterbrechung des Staatsexamens

(1) Kann der Referendar nicht zur Fertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung erscheinen oder muss die Prüfung abgebrochen werden, hat er unverzüglich das Oberprüfungsamt unter Angabe der Gründe zu verständigen und den Nachweis der Verhinderung zu erbringen. Erkennt der Direktor des Oberprüfungsamtes die Gründe als wichtig an, so gelten bei einer Unterbrechung die bis dahin abgeschlossenen Prüfungsteile als abgelegt. Das Staatsexamen ist zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Referendar bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung des Oberprüfungsamtes von Prüfungen zurücktritt.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen im Einzelnen

(1) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer, die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung von den jeweiligen Prüfern bewertet. Die jeweiligen Erst- und Zweitprüfer werden durch das Oberprüfungsamt aus den Mitgliedern des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt.

(2) Die Bewertungen der häuslichen Prüfungsarbeit und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind schriftlich zu begründen.

(3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

sehr gut	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	= eine Leistung, die den Anforderungen in erheblichem Maße entspricht;
vollbefriedigend	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(4) Den einzelnen Noten sind folgende Punktzahlen zugeordnet:

sehr gut	= 1,0 und 1,3;
gut	= 1,7 und 2,0;
vollbefriedigend	= 2,3 und 2,7;
befriedigend	= 3,0 und 3,3;
ausreichend	= 3,7 und 4,0;
mangelhaft	= 5,0.

Andere Punktzahlen oder Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

§ 21 Abschließende Bewertung, Gesamturteil

(1) Die Note der angenommenen häuslichen Prüfungsarbeit und die einzelnen Noten der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sowie die der Leistungen in der mündlichen Prüfung werden unabhängig voneinander von der zuständigen Prüfungskommission als Einzelnoten festgesetzt.

(2) Für die Bildung des für das Gesamturteil maßgebenden Mittelwertes wird

1. die Punktzahl der häuslichen Prüfungsarbeit mit zwei (= 20 von Hundert),
2. die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit drei (= 30 von Hundert) und
3. die Durchschnittspunktzahl aller Fächer der mündlichen Prüfung mit fünf (= 50 von Hundert)

multipliziert und die hieraus gebildete Summe durch zehn dividiert. Eine dritte Stelle nach dem Komma wird bei allen Rechenvorgängen nicht berücksichtigt. Im Fall des § 16 Abs. 6 wird die Durchschnittspunktzahl der insgesamt sechs schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit fünf multipliziert und somit mit 50 von Hundert für das Gesamturteil gewichtet.

(3) Für das Gesamturteil gelten die folgenden Noten:
sehr gut,
gut,
vollbefriedigend,
befriedigend,
ausreichend und
nicht bestanden.

(4) Das Staatsexamen ist bestanden:

1. mit dem Prädikat "sehr gut" bei einem Mittelwert von 1,00 bis 1,49,
2. mit dem Prädikat "gut" bei einem Mittelwert von 1,50 bis 2,29,
3. mit dem Prädikat "vollbefriedigend" bei einem Mittelwert von 2,30 bis 2,99,
4. mit "befriedigend" bei einem Mittelwert von 3,00 bis 3,49 und
5. mit "ausreichend" bei einem Mittelwert von 3,50 bis 4,00.

(5) Das Staatsexamen ist nicht bestanden, wenn

1. die häusliche Prüfungsarbeit nicht angenommen ist,
2. der nach Absatz 2 gebildete Mittelwert 4,01 oder schlechter lautet,
3. die Noten in mindestens zwei Prüfungsfächern der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht "mangelhaft" sind,
4. die Note in einem Prüfungsfach der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht "mangelhaft" ist und dabei die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht 4,01 oder schlechter lautet,

5. die Noten in mindestens drei einzelnen Prüfungsfächern der mündlichen Prüfung "mangelhaft" sind oder
6. die Noten für die Leistungen in einem Prüfungsfach oder in zwei einzelnen Prüfungsfächern der mündlichen Prüfung "mangelhaft" sind und nicht durch die Noten der Leistungen in anderen Prüfungsfächern der mündlichen Prüfung ausgeglichen werden; ein Ausgleich ist je Prüfungsfach der mündlichen Prüfung mit der Note "mangelhaft" durch zwei Noten "befriedigend" oder "vollbefriedigend" oder eine Note "gut" oder "sehr gut" gegeben.

(6) Das Staatsexamen gilt als nicht bestanden, wenn der Referendar

1. ohne vom Oberprüfungsamt anerkannten Grund zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Prüfungsteile abbricht oder
2. nach § 24 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen ist.

(7) Über die mündliche Prüfung und die Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Besetzung der Prüfungskommission, der Name des Referendars, die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Gesamtnote und die Beurteilung des Vortrags festgehalten werden. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und den an der mündlichen Prüfung beteiligten Prüfern zu unterzeichnen. Sie ist wie die schriftlichen Beurteilungen der häuslichen Prüfungsarbeit und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht Bestandteil der Prüfungsakten.

(8) Im Anschluss an die mündliche Prüfung werden dem Referendar die Ergebnisse der Prüfungen und des Staatsexamens bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen des Staatsexamens erhält der Referendar hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22 Prüfungszeugnis

(1) Mit Bestehen des Staatsexamens erwirbt der Referendar die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst oder einer gleichgestellten Bezeichnung. Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung "Technischer Assessor" beziehungsweise "Technische Assessorin" zu führen. Hierüber erteilt das Oberprüfungsamt ein Prüfungszeugnis, das die Einzelnoten und das Gesamturteil enthält. Das Prüfungszeugnis wird nach dem Muster der Anlage 5 gefertigt und vom Direktor des Oberprüfungsamtes unterzeichnet sowie mit dem Siegel versehen; es wird mit einem Bescheid des Oberprüfungsamtes mit Rechtsbehelfsbelehrung übersandt.

(2) Findet der mündliche Teil der Prüfung nach § 13 Abs. 2 nicht am Dienstsitz des Oberprüfungsamtes statt, erhält der Referendar grundsätzlich nach bestandener Prüfung eine Bescheinigung des Oberprüfungsamtes, die auch Angaben über die Berufsbezeichnung beinhaltet. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 23 Wiederholung des Staatsexamens

(1) Hat der Referendar das Staatsexamen nicht bestanden, gilt für die Wiederholung der Prüfung § 21 Abs. 3 ThürLaufbG.

(2) Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich

1. auf die Anfertigung einer neuen häuslichen Prüfungsarbeit, auf die Fertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und auf die mündliche Prüfung, wenn die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht angenommen worden ist,
2. mindestens auf die Fertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht in den Prüfungsfächern, in denen die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit "mangelhaft" bewertet worden sind, und auf die mündliche Prüfung,
3. auf die mit "mangelhaft" bewerteten Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung.

Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss bei überwiegend mangelhaften Leistungen die Wiederholung aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sowie aller Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung beschließen.

(3) Hat der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder ist sie nicht angenommen worden, hat er innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines entsprechenden Bescheids des Oberprüfungsamtes eine neue Aufgabe zu beantragen.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission befindet auch darüber, in welchen Abschnitten die Ausbildung einer Ergänzung bedarf und schlägt der Einstellungsbehörde die Dauer der zusätzlichen Ausbildung vor. Sie soll mindestens zwei, höchstens sechs Monate betragen. Der Referendar hat sechs Wochen vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung nach dem Muster der Anlage 4 zu beantragen.

§ 24 Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Einem Referendar, der zu täuschen versucht, der insbesondere die Versicherung der selbstständigen Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2 unrichtig abgibt, bei den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht andere als die zugelassenen Hilfsmittel mit sich führt oder sich sonst eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts schuldig macht, soll die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden; der Vorbehalt ist aktenkundig zu machen. Bei einer erheblichen Störung soll er von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen eines Verhaltens nach Absatz 1 Satz 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht festgestellt wird, entscheidet der Direktor des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Leiter des Prüfungsausschusses, bei einer Täuschung oder einem Ordnungsverstoß während der mündlichen Prüfung die jeweilige Prüfungskommission. Sie können je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, den Referendar

von der weiteren Prüfung ausschließen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Der Referendar erhält hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, ist das Oberprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten. Der Direktor des Oberprüfungsamtes kann im Benehmen mit dem Kuratorium die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Diese Maßnahme ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Tag der mündlichen Prüfung zulässig.

(4) Der Betroffene ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 oder 3 zu hören.

§ 25 Prüfungsakte

(1) Einem Antragsteller kann Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt werden, sofern die Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die persönliche Einsichtnahme wird auf schriftlichen Antrag an den Direktor des Oberprüfungsamtes innerhalb der Rechtsbehelfsfrist in der Geschäftsstelle des Oberprüfungsamtes gewährt.

(2) Die Prüfungsakte wird fünf Jahre nach Beendigung des Staatsexamens vernichtet.

§ 26 Ausführungsbestimmungen

Die nähere Ausgestaltung des Staatsexamens kann durch Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

Dritter Abschnitt Besondere Bestimmungen der Fachgebiete

Erster Unterabschnitt Fachgebiet Architektur

§ 27 Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat

(1) Zum technischen Referendariat im Fachgebiet Architektur werden nur Bewerber zugelassen, die ein abgeschlossenes durchgängiges oder konsekutives Studium der Architektur an einer wissenschaftlichen Hochschule nach § 2 Abs. 1 nachweisen. Das Studium muss die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung für Architekten sowohl für inländische als auch Absolventen aus den Ländern der Europäischen Union erfüllen. Für andere Absolventen ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mittels eines amtlichen Nachweises einer für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen zuständigen öffentlichen Stelle nachzuweisen.

dischen Hochschulabschlüssen zuständigen öffentlichen Stelle nachzuweisen.

(2) Bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist eine Zulassung für das technische Referendariat im Fachgebiet Architektur nur dann möglich, wenn das im Rahmen des Studiums zu erwerbende Wissensspektrum grundsätzlich in folgenden Modulen nachgewiesen wird:

1. Allgemeine Fächer:
 - a) Architektur- und Stadtbaugeschichte,
 - b) Planungs- und Architekturtheorie,
 - c) Rechtliche und ökonomische Grundlagen der Stadt- und Objektplanung,
 - d) Kostenermittlung,
 - e) Projektorganisation,
2. Gestaltung und Darstellung:
 - a) Darstellende Geometrie und Technische Darstellung,
 - b) Künstlerische und funktionsorientierte Gestaltung,
 - c) Künstlerische Darstellung und Entwurfspräsentation,
 - d) Informations- und datentechnische Architekturdarstellung (CAD),
3. Konstruktionsplanung:
 - a) Konstruktionslehre,
 - b) Methoden des Konstruierens,
 - c) Baukonstruktion,
 - d) Tragwerkslehre,
 - e) Bauphysik,
 - f) Baustoffkunde,
 - g) Technische Gebäudeausrüstung,
4. Gebäudeplanung:
 - a) Gebäudelehre,
 - b) Entwurfsmethodik,
 - c) Bauaufnahme,
 - d) Objektplanung,
5. Grundzüge der Stadtplanung und des Städtebaus.

§ 28 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde

(1) Einstellungsbehörde ist das für den Staatlichen Hochbau zuständige Ministerium.

(2) Ausbildungsbehörde ist das für den Staatlichen Hochbau zuständige Landesamt.

§ 29 Gliederung der Ausbildung

(1) Das technische Referendariat gliedert sich in vier Ausbildungsabschnitte:

- | | |
|---------------------------|---|
| Ausbildungsabschnitt I: | Öffentlicher Hochbau (staatliche Bauverwaltung), |
| Ausbildungsabschnitt II: | Stadtplanung, Städtebau und Bauordnungswesen, |
| Ausbildungsabschnitt III: | Aufgaben der mittleren, oberen und obersten Dienst-, Rechts- und Fachaufsichtsbehörden, |
| Ausbildungsabschnitt IV: | Lehrgänge und Fachexkursionen, Staatsexamen. |

(2) Somit ergeben sich für das zweijährige technische Referendariat neben dem Erholungsurlaub in der Regel

1. 68 Wochen für die Ausbildungsabschnitte I bis III und
2. 24 Wochen für den Ausbildungsabschnitt IV.

§ 30

Sonstige Regelungen für die Ausbildung

(1) Der Ausbildungsabschnitt I soll in einer staatlichen Bauverwaltung (Ortsinstanz) durchgeführt werden. In diesem Ausbildungsabschnitt ist dem Referendar Gelegenheit zu geben, insbesondere folgende Aufgaben kennen zu lernen:

1. Anwendung fachspezifischer Inhalte in der staatlichen Bauverwaltung,
2. innere Organisation und Geschäftsbetrieb,
3. Organisation der Verwaltungsabläufe,
4. Anwendung der fachspezifischen Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsverfahren,
5. Zusammenarbeit der Behördenebenen,
6. Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung, Programmplanung, Haushaltsverfahren,
7. Erstellen und Beurteilen von Bauplanungsunterlagen in ästhetischer, funktionaler, bautechnischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht,
8. Kostenermittlung und Kostensteuerung,
9. Standards im öffentlichen Hochbau,
10. Nachhaltigkeit im öffentlichen Hochbau,
11. Projektsteuerung, Qualitätsmanagement, Gremienarbeit, Berichtswesen, Öffentlichkeitsarbeit,
12. Personalführung und Behördenleitung.

Dem Referendar sind in diesem Ausbildungsabschnitt die Aufgaben der staatlichen Bauverwaltung, insbesondere in Zuständigkeitsbereich des Bundes und der Länder, zu vermitteln. Hierzu sollen auch Hospitationen bei geeigneten öffentlichen Stellen ermöglicht werden. Im Weiteren soll der Referendar in diesem Ausbildungsabschnitt das gesamte Spektrum öffentlicher Architektur mit Schwerpunkt öffentlicher Hochbau, deren Vorbildfunktion für die Öffentlichkeit und Wirtschaft sowie deren Spezifika und Besonderheiten in Abgrenzung zur privaten Bauwirtschaft, die Anwendung zeitgemäßer Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden sowie das zukunftsorientierte und nachhaltige Handeln für den öffentlichen Bauherren kennen lernen.

(2) Der Ausbildungsabschnitt II soll in der Regel im Bereich der Kommunalverwaltung in einer unteren Bauaufsichtsbehörde, in einer Planungsbehörde und Behörden des Baunebenrechts durchgeführt werden. In diesem Ausbildungsabschnitt ist dem Referendar Gelegenheit zu geben, insbesondere folgende Aufgaben kennen zu lernen:

1. Anwendung fachspezifischer Inhalte in der öffentlichen Verwaltung,
2. innere Organisation und Geschäftsbetrieb,
3. Organisation der Verwaltungsabläufe,
4. Anwendung des Bauplanungs-, Bauordnungs- und Baunebenrechts im Verwaltungsverfahren,
5. inhaltliche und förmliche Gestaltung der Abwägungsprozesse im Verwaltungsverfahren,
6. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren,
7. förmliche und inhaltliche Zusammenarbeit der Baubehörden mit:
 - a) anderen Behörden,
 - b) rechtlichen Gremien,

- c) Trägern öffentlicher Belange,
- d) Bürgern und juristischen Personen,

8. Öffentlichkeitsarbeit,
9. Stadtentwicklungsplanung, Versorgungsplanung, Verkehrsplanung, Freiraumplanung,
10. Umweltgestaltung,
11. Energieversorgung.

Im Weiteren soll dem Referendar in diesem Ausbildungsabschnitt auch die fachliche und rechtliche Komplexität der Vorgänge, die Tragweite und die Spielräume des hoheitlichen Verwaltungshandelns für Staat, Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft und die damit verbundene Verantwortung vermittelt werden.

(3) Der Ausbildungsabschnitt III soll in mittleren, höheren und obersten Verwaltungsbehörden durchgeführt werden. In diesem Ausbildungsabschnitt ist dem Referendar Gelegenheit zu geben, insbesondere folgende Aufgaben kennen zu lernen:

1. Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht,
2. Erstellung, Einführung und Anwendung von förmlichen und materiellen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
3. innere Organisation, Personalwesen, Zusammenarbeit mit der Personalvertretung,
4. Geschäftsführung, Behördenleitung,
5. Prüfwesen, Innenrevision,
6. öffentlich-rechtliche Zulassungsverfahren,
7. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel,
8. Finanzwesen, Zuwendungsprogramme und Zuwendungsverfahren,
9. Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung,
10. Gremienarbeit,
11. Öffentlichkeitsarbeit,
12. Zusammenarbeit der Ressorts und Fachbehörden mit allen fachgebietsbezogenen Verwaltungsebenen bei:
 - a) dem Bund,
 - b) den Ländern,
 - c) den Gebietskörperschaften und
 - d) der Europäischen Union,
13. Aufgaben und Arbeitsweise des Europäischen Parlamentes,
14. volks- und betriebswirtschaftliches Management in Behörden.

Hierzu sollen auch Hospitationen bei anderen mittleren, höheren oder obersten Verwaltungsbehörden ermöglicht werden, auch bei der Europäischen Union. Der Referendar soll in diesem Ausbildungsabschnitt die gegenseitigen Erfordernisse der Behörden unterschiedlicher Verwaltungsebenen in der fachlichen, förmlichen und qualitativen Zusammenarbeit kennen lernen. Im Weiteren soll dem Referendar in diesem Ausbildungsabschnitt auch die fachliche und rechtliche Komplexität der Vorgänge, die Tragweite und die Spielräume des hoheitlichen Verwaltungshandelns für Staat, Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft und die damit verbundene Verantwortung vermittelt werden. Der Ausbildungsabschnitt III ist grundsätzlich nach den Ausbildungsabschnitten I und II durchzuführen.

(4) Der Ausbildungsabschnitt IV umfasst ergänzende allgemeine Seminare, Lehrgänge, andere Ausbildungsformen sowie die Prüfungsleistungen. Für die Prüfungsfächer nach § 31 Nr. 1 und 2 sowie für übergeordnete Ausbildungszeiten sind allgemeine Seminare und Lehrgänge so-

wie andere Ausbildungsformen nach § 7 Abs. 2 bis 6 mit einer Gesamtdauer von zwölf Wochen vorzusehen. Weitere zwölf Wochen sind für die häusliche Prüfungsarbeit, für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die mündlichen Prüfungen sowie für Prüfungsvorbereitungen/Arbeitsgemeinschaften vorzusehen.

(5) Zu Beginn der Ausbildung soll eine Einführung von etwa einer Woche Dauer stehen. Die Ausbildung ist außerdem durch ein allgemeines Verwaltungsseminar (vier Wochen) und durch fachbezogene Verwaltungsseminare (vier Wochen) zu vertiefen. Die fachbezogenen Verwaltungsseminare können im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbildungsabschnitten I bis III durchgeführt werden. Kenntnisse über Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sind in allen Ausbildungsabschnitten aufgabenbezogen zu vermitteln. Eine gebündelte Ausbildung von bis zu drei Wochen in Form eines Seminars und/oder durch Hospitation kann in der freien Wirtschaft durchgeführt werden. Für diese Hospitation können zusätzlich auch Zeiten der fachbezogenen Verwaltungsseminare oder der Ausbildungsabschnitte I bis III verwendet werden.

§ 31

Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Prüfungsfächer nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 im Fachgebiet Architektur sowie die fächerbezogenen Prüfungszeiten in der mündlichen Prüfung mit einem Gesamtumfang von sechseinhalb Stunden sind:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen | mit 1 Stunde, |
| 2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit | mit 75 Minuten, |
| 3. Öffentliches Baurecht | mit 1 Stunde, |
| 4. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften | mit 1 Stunde, |
| 5. Grundzüge des öffentlichen Hochbaus und des Städtebaus | mit 75 Minuten und |
| 6. Bautechnik | mit 1 Stunde. |

Zweiter Unterabschnitt Fachgebiet Städtebau

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat

(1) Zum technischen Referendariat im Fachgebiet Städtebau werden nur Bewerber zugelassen, die ein abgeschlossenes Studium (Mastergrad oder gleichwertiger Abschluss) an einer wissenschaftlichen Hochschule nach § 2 Abs. 1 nachweisen. Diesen Anforderungen entsprechen insbesondere folgende Studiengänge:

1. Studium der Raumplanung mit Schwerpunkt Städtebau/Stadtplanung, Studium der Stadtplanung oder Stadt- und Regionalplanung,
2. Vertiefungsstudium mit Schwerpunkt Städtebau/Stadtplanung (Masterstudiengang) im Rahmen des Studiums der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens (Geodäsie), der Landespflege, der Geographie sowie weiterer einschlägiger Studiengänge,
3. Aufbaustudium Städtebau/Stadtplanung im Anschluss an ein Studium der Architektur, des Bauingenieurwe-

sens, des Vermessungswesens (Geodäsie), der Landespflege, der Geographie sowie weiterer einschlägiger Studiengänge.

Es sollen auch Bewerber aufgenommen werden, welche nachweislich vergleichbare Qualifikationen, beispielsweise im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit, erworben haben.

(2) Bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist eine Zulassung für das technische Referendariat im Fachgebiet Städtebau nur dann möglich, wenn das im Rahmen des Studiums zu erwerbende Wissensspektrum grundsätzlich in folgenden Modulen nachgewiesen wird:

1. Ökonomische und soziologische Grundlagen einer nachhaltigen Stadt-, Regional- und Landesplanung:
 - a) Regionale Strukturpolitik,
 - b) Soziologische Grundlagen,
 - c) Einzel- und gesamtwirtschaftliche Grundlagen,
 - d) Developer-Rechnung,
 - e) Immobilienmärkte und Immobilienentwicklung,
2. Theorie und Kontext der räumlichen Planung:
 - a) Aufgaben der räumlichen Planung im gesellschaftlichen Kontext,
 - b) Politische Entscheidungen und räumliche Steuerung,
 - c) Politik und Verwaltung im Mehrebenensystemen,
3. Methoden, Verfahren und Instrumente der räumlichen Planung:
 - a) Methoden der Raumplanung,
 - b) Verfahren und Instrumente (zur nachhaltigen Stadtentwicklung),
 - c) Management und Kommunikation,
4. Städtebaulicher Entwurf:
 - a) Städtebauliche Gestaltung und ihre Darstellung,
 - b) Bebauungsplanung,
 - c) Morphologie und Typologie,
 - d) Visualisierung von Planungen,
5. Geschichte der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus:
 - a) Geschichte der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus in Stadt und Land,
 - b) Denkmalpflege,
6. Rechtliche Grundlagen:
 - a) Allgemeines Verfassungsrecht,
 - b) Allgemeines Verwaltungsrecht,
 - c) Bau- und Planungsrecht,
 - d) Raumordnungsrecht,
 - e) Bodenschutzrecht,
 - f) Fachplanungsrecht,
 - g) Besonderes Städtebaurecht (insbesondere Stadterneuerung),
 - h) Europäisches Raumplanungsrecht,
7. Natürliche Voraussetzungen und technische Elemente der Stadt-, Regional- und Landesplanung:
 - a) Grundlagen des Ökosystems,
 - b) Landschaft und Umwelt,
 - c) Umwelt und Ressourcen, insbesondere Energie,
 - d) Verkehr und Mobilität, Logistik und Wirtschaftsverkehr,
 - e) Immobilienmärkte und Immobilienentwicklung,
 - f) Gebäudelehre,
8. Statistik und elektronische Planung:
 - a) Empirische Erhebungsmethoden,
 - b) Qualitative und quantitative Methoden der Datenerhebung,

- c) Deskriptive Statistik,
- d) Internetgestützte Planungskommunikation.

(3) Die Fähigkeit, das Fachwissen auf dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung methodisch anzuwenden, Kreativität zu entwickeln und gestalterischen Anforderungen gerecht zu werden, ist durch Entwurfsarbeiten und eine das Studium abschließende Master- oder Diplomarbeit zu belegen. Diese Arbeiten sollen überwiegend konzeptionelle Inhalte haben sowie überwiegend und erkennbar eigenständig bearbeitet worden sein. In den Arbeiten soll die Fähigkeit gezeigt werden, verschiedene Wissensgebiete miteinander zu verknüpfen.

§ 33

Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde

- (1) Einstellungsbehörde ist das für den Städtebau zuständige Ministerium.
- (2) Ausbildungsbehörde ist die für den Städtebau zuständige obere Landesbehörde.

§ 34

Gliederung der Ausbildung

(1) Das technische Referendariat gliedert sich in vier Ausbildungsabschnitte:

- Ausbildungsabschnitt I: Geschichte des Städtebaus, Stadtplanung, technische Elemente des Städtebaus, Fachrecht (I),
- Ausbildungsabschnitt II: Raumordnung, Fachrecht (II),
- Ausbildungsabschnitt III: wahlweise Vertiefung der Ausbildungsinhalte der Ausbildungsabschnitte I oder II,
- Ausbildungsabschnitt IV: Lehrgänge und Fachexkursionen, Staatsexamen.

- (2) Somit ergeben sich für das zweijährige technische Referendariat neben dem Erholungsurlaub in der Regel
 1. 64 Wochen für die Ausbildungsabschnitte I bis III und
 2. 28 Wochen für den Ausbildungsabschnitt IV.

§ 35

Sonstige Regelungen für die Ausbildung

- (1) Der Ausbildungsabschnitt I umfasst die Projektarbeit sowie die Mitarbeit in einer Kommunalverwaltung oder bei einem Planungsträger einschließlich Hospitationen in Planungsbüros, in der Wohnungswirtschaft oder bei einem Projektentwickler.
- (2) Der Ausbildungsabschnitt II umfasst die Projektarbeit sowie die Mitarbeit bei einer Regionalplanungsstelle, einem Ministerium oder bei dem für Städtebau/Stadtentwicklung zuständigen Bundesministerium.
- (3) Der Ausbildungsabschnitt III erfolgt je nach durch den Referendar gewählter Vertiefung in einer Ausbildungsstelle des Ausbildungsabschnitts I oder II.

(4) In den Ausbildungsabschnitten I bis III sollen insbesondere Abschnitts- oder Vertiefungsarbeiten mit eigenständigem Vertreten der Arbeitsergebnisse sowie integrierte Arbeitsansätze und ressortübergreifende Teamarbeit vertieft werden. Der Referendar soll sich dabei in der Präsentationstechnik, im Vortrag und im Schriftverkehr vervollkommen. Hospitationen bei Behörden mit Bezug zur Europäischen Union sind zu unterstützen.

(5) Der Ausbildungsabschnitt IV umfasst ergänzende allgemeine Seminare, Lehrgänge, andere Ausbildungsformen sowie die Prüfungsleistungen. Für die Prüfungsfächer nach § 36 Nr. 1 und 2 sowie für übergeordnete Ausbildungszeiten sind allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen nach § 7 Abs. 2 bis 6 mit einer Gesamtdauer von 18 Wochen vorzusehen, wobei fachbezogene Vertiefungsbedarfe eingeschlossen sind. Weitere zehn Wochen sind für die häusliche Prüfungsarbeit, für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die mündlichen Prüfungen sowie für Prüfungsvorbereitungen/Arbeitsgemeinschaften vorzusehen. Hospitationen sollen in den Ausbildungsabschnitten I bis III angeboten werden.

(6) Dem Referendar ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen und Sitzungen zu geben. Insbesondere soll der Referendar an Besprechungsrunden von Behördenleitungen und anderen Führungskräften sowie an der Durchsicht der von Führungskräften zu verteilenden Eingangspost beteiligt werden. Er soll Kurzvorträge halten, Besprechungsrunden moderieren und Arbeitsergebnisse vorstellen. Zu erlernende Qualifikationen sind insbesondere: Motivation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung, Moderation, Protokollierung, Delegation, Besprechungsvorbereitung und -durchführung sowie Feedback über die Ergebniserzielung.

(7) Die Ausbildung wird durch Fachlehrgänge und einen in der Regel zweimonatigen Lehrgang beim Institut für Städtebau in Berlin ergänzt. Letzterer kann nach Abstimmung mit den Ausbildungsbehörden auch durch die Teilnahme am Interdisziplinären Seminar für die Baureferendare (ISB) an der Technischen Universität München ersetzt werden. Die fachbezogenen Verwaltungsseminare können im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbildungsabschnitten I bis III durchgeführt werden. Kenntnisse über Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sind grundsätzlich in allen Ausbildungsabschnitten aufgabenbezogen zu vermitteln. Eine gebündelte Ausbildung in Form eines Seminars und/oder durch Hospitation ist in der freien Wirtschaft durchzuführen.

§ 36

Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Prüfungsfächer nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 im Fachgebiet Städtebau sowie die fächerbezogenen Prüfungszeiten in der mündlichen Prüfung mit einem Gesamtumfang von sechseinhalb Stunden sind:

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen mit 1 Stunde,
2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit mit 75 Minuten,
3. Raumordnung mit 1 Stunde,

4. Geschichte des Städtebaus, Stadtplanung und Entwicklung mit 75 Minuten,
5. Technische Elemente des Städtebaus mit 1 Stunde und
6. Fachrecht mit 1 Stunde.

**Dritter Unterabschnitt
Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation**

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat

(1) Zulassungsvoraussetzung für das technische Referendariat ist der erfolgreiche Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums des Studienganges Geodäsie und Geoinformatik/Geoinformation oder eines vergleichbaren Studienganges im Fachgebiet Geodäsie nach § 2 Abs. 1.

(2) Bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist eine Zulassung für das technische Referendariat im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation grundsätzlich nur dann möglich, wenn das im Rahmen des Studiums zu erwerbende folgende Wissensspektrum nachgewiesen wird:

1. Grundlegendes Fachwissen und die Befähigung zu dessen wissenschaftsmethodischer Anwendung in mindestens folgenden Fächern:
 - a) Höhere Mathematik,
 - b) Geometrie,
 - c) Physik einschließlich der fachbezogenen Bereiche,
 - d) Statistik und Parameterschätzung,
 - e) Informatik,
2. Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zur Lösung von Fachaufgaben nach wissenschaftlichen Grundsätzen in einem für das konsekutive Masterstudium vorgegebenen Mindestumfang der Module:
 - a) Vermessungskunde,
 - b) Referenz- und Raumbezugssysteme,
 - c) Ausgleichsrechnung,
 - d) Photogrammetrie und Fernerkundung,
 - e) Topographie und Kartographie,
 - f) Ingenieurgeodäsie,
 - g) Liegenschaftskataster und Grundbuch,
 - h) Landentwicklung,
 - i) Planung und Bodenordnung,
 - j) Immobilienwertermittlung,
 - k) Geoinformatik,
 - l) Physikalische Geodäsie,
 - m) Satellitenpositionierung,
3. Fachbezogene ergänzende Grundkenntnisse in folgenden Bereichen:
 - a) Führungstechnik/Management,
 - b) Betriebswirtschaft,
 - c) Rechtswissenschaften,
 - d) Umweltschutz,
 - e) Sprachen.

§ 38

Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde

(1) Einstellungsbehörde ist das für das amtliche Vermessungswesen und öffentliche Geoinformationswesen zu-

ständige Ministerium (oberste Kataster- und Vermessungsbehörde).

(2) Ausbildungsbehörde ist die obere Kataster- und Vermessungsbehörde.

§ 39

Gliederung der Ausbildung

(1) Das technische Referendariat gliedert sich in fünf Ausbildungsabschnitte:

- Ausbildungsabschnitt I: Liegenschaftskataster und Landesvermessung, Geobasisinformationssysteme,
- Ausbildungsabschnitt II: Landentwicklung,
- Ausbildungsabschnitt III: Landesplanung und Städtebau,
- Ausbildungsabschnitt IV: Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur,
- Ausbildungsabschnitt V: Lehrgänge und Fachexkursionen, Staatsexamen.

(2) Somit ergeben sich für das zweijährige technische Referendariat neben dem Erholungsurlaub in der Regel

1. 68 Wochen für die Ausbildungsabschnitte I bis IV und
2. 24 Wochen für den Ausbildungsabschnitt V.

§ 40

Sonstige Regelungen für die Ausbildung

(1) Im Ausbildungsabschnitt I ist dem Referendar Gelegenheit zu geben, beim Grundbuchamt die Einrichtung und Führung des Grundbuchs und die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen kennen zu lernen. In der Ausbildung im Bereich Liegenschaftskataster ist besonders auf seine Doppel-Funktionalität als amtliches Verzeichnis der Grundstücke und als Grundlage für raumbezogene Informationssysteme einzugehen. Länderspezifische Ausprägungen bei der Einrichtung des Liegenschaftskatasters sind vergleichend mit der Situation in Thüringen praxisorientiert herauszustellen. Die Ausbildung im Ausbildungsabschnitt I findet in der Regel in der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde und soweit möglich bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur statt, wobei der Referendar dabei auch zu praktischen Arbeiten herangezogen werden soll.

(2) Ein Schwerpunkt der Ausbildung im Ausbildungsabschnitt II, der sich auf den gesamten Verfahrensablauf von Neuordnungsmaßnahmen erstrecken soll, ist auf die planerischen technischen Arbeiten zu legen. Hierbei ist die Landentwicklung in ihrer Verzahnung mit den übrigen Raumordnungsmaßnahmen und ihre Einbindung in die übergeordnete Landesentwicklung herauszustellen. Die Ausbildungsstellen sind die für Landentwicklung und Flurneuordnung zuständigen Behörden. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Initiierung und Begleitung von Fördermaßnahmen der Europäischen Union und darauf bezogene fachpolitische Strategien nach § 7 Abs. 6. Hospitationen bei europäischen Institutionen und in europäischen Mitgliedsstaaten sind anzustreben.

(3) Im Ausbildungsabschnitt III soll der Referendar Gelegenheit erhalten, in die berufsspezifischen technischen Aufgaben einer Kommunalverwaltung Einblick zu nehmen. Schwerpunkte der Ausbildung sind Raumordnung, Landesplanung, Städtebau und Bodenordnung, Immobilienwertermittlung, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Entwicklungsprozesse sowie Herausforderungen für Raumordnung und Stadtentwicklung. Für den Bereich Landesplanung sollen Ausbildungsstationen bei der obersten Landesplanungsbehörde und einer für die Regionalplanung zuständigen Stelle vorgesehen werden. Des Weiteren soll der Referendar Einblick in die Arbeit der Gutachter- und Umglegungsausschüsse und deren Geschäftsstellen nehmen. Er soll sich mit den Themen demographische Entwicklung, wirtschaftliche Rahmenbedingungen, energiepolitische Strategien sowie Umwelt- und Klimaveränderungen auseinandersetzen. Der Referendar kann an einem Lehrgang bei einem Institut für Städtebau oder einer vergleichbaren Einrichtung teilnehmen.

(4) Die Ausbildung im Ausbildungsabschnitt IV im Bereich Geodatenmanagement soll in großen geodatenhaltenden Stellen erfolgen. Die Ausbildung kann auch in einer Ausbildungsstelle in der freien Wirtschaft oder auf Bundesebene erfolgen. Die Ausbildung im Bereich Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentralen Komponenten der Geodateninfrastruktur in Thüringen führen und bei denen die entsprechenden GDI-Koordinierungsstellen angesiedelt sind. Zusätzlich sollen die Referendare Gelegenheit erhalten, Fachinformationssysteme in den dafür zuständigen Behörden oder anderen Stellen kennen zu lernen, insbesondere im Bereich Umwelt, der freien Wirtschaft oder auf kommunaler Ebene.

(5) In den Ausbildungsabschnitten I bis IV soll der Referendar sich in der Präsentationstechnik, im Vortrag und im Schriftverkehr weiter entwickeln. Ihm ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen, Verhandlungen und Sitzungen zu geben. Insbesondere soll der Referendar an Besprechungsrunden von Behördenleitungen und anderen Führungskräften sowie an der Durchsicht der von Führungskräften zu verteilenden Eingangspost beteiligt werden. Er soll Kurzvorträge halten, Besprechungsrunden moderieren und Arbeitsergebnisse vorstellen. Zu erlernende Qualifikationen sind insbesondere: Motivation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung, Moderation, Protokollierung, Delegation, Besprechungsvorbereitung und -durchführung sowie Feedback über die Ergebniserzielung.

(6) Der Ausbildungsabschnitt V umfasst ergänzende allgemeine Seminare, Lehrgänge, andere Ausbildungsformen sowie die Prüfungsleistungen. Für die Prüfungsfächer nach § 41 Nr. 1 und 2 sowie für übergeordnete Ausbildungszeiten sind allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen nach § 7 Abs. 2 bis 6 mit einer Gesamtdauer von zwölf Wochen vorzusehen. Weitere zwölf Wochen sind für die häusliche Prüfungsarbeit, für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die mündlichen Prüfungen sowie für Prüfungsvorbereitungen/Arbeitsgemeinschaften vorzusehen. Hospitationen sollen in den Ausbildungsabschnitten I bis IV angeboten werden.

(7) Zu Beginn der Ausbildung soll ein Einführungslehrgang von etwa einer Woche Dauer stehen. Die Ausbildung ist außerdem durch ein allgemeines Verwaltungsseminar (vier Wochen) und durch fachbezogene Verwaltungsseminare (vier Wochen) zu vertiefen. Die fachbezogenen Verwaltungsseminare können im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbildungsabschnitten I bis IV durchgeführt werden. Kenntnisse über Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sind grundsätzlich in allen Ausbildungsabschnitten aufgabenbezogen zu vermitteln. Eine gebündelte Ausbildung von drei Wochen in Form eines Seminars und/oder durch Hospitation ist in der freien Wirtschaft durchzuführen. Für diese Hospitation können zusätzlich auch Zeiten der fachbezogenen Verwaltungsseminare oder der Ausbildungsabschnitte I bis IV verwendet werden.

§ 41

Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Prüfungsfächer nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation sowie die fächerbezogenen Prüfungszeiten in der mündlichen Prüfung mit einem Gesamtumfang von sechseinhalb Stunden sind:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen | mit 1 Stunde, |
| 2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit | mit 75 Minuten, |
| 3. Liegenschaftskataster und Landesvermessung, Geobasisdaten | mit 75 Minuten, |
| 4. Landentwicklung | mit 1 Stunde, |
| 5. Landesplanung und Städtebau | mit 1 Stunde und |
| 6. Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur | mit 1 Stunde. |

Vierter Unterabschnitt Fachgebiet Landespflege

§ 42

Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat

(1) Zulassungsvoraussetzung für das technische Referendariat ist der erfolgreiche Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums in Studiengängen oder einer Kombination von Studiengängen im Aufgabenfeld der Landespflege nach § 2 Abs. 1.

(2) Bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist eine Zulassung für das technische Referendariat im Fachgebiet Landespflege grundsätzlich nur dann möglich, wenn das im Rahmen des Studiums zu erwerbende folgende Wissensspektrum nachgewiesen wird:

1. wissenschaftliche Grundlagen und deren methodische Anwendung in folgenden Teilbereichen der Landespflege:
 - a) Naturschutz,
 - b) Landschaftspflege,
 - c) Grünordnung,
 - d) Landschaftsökologie (einschließlich der Grundlagenfächer Botanik/Vegetationskunde, Zoologie und Geologie/Bodenkunde),
 - e) Garten- und Landschaftsarchitektur sowie der Landschafts-, Grünordnungs- und Objektplanung,

2. grundlegendes Fachwissen und dessen methodische Anwendung als Grundlage für die Planungen und die Ausführung landespflegerischer Belange und als Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit benachbarten Fachbereichen mindestens in folgenden Fächern:
 - a) Landschafts- und Grünflächenbau,
 - b) Ingenieurbiologie,
 - c) Rechtsgrundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - d) Geschichte des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - e) Informationstechnik/grafische Datenverarbeitung,
 - f) Freizeit und Erholung,
3. Fachbezogenes Ergänzungswissen in den Grundzügen in mindestens drei der folgenden Fächer oder Fächergruppen:
 - a) Raumordnung, Landes- und Regionalplanung,
 - b) Städtebau und Siedlungswesen,
 - c) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht,
 - d) Verkehrsplanung/Verkehrsanlagen,
 - e) Wasserwirtschaft und Wasserbau,
 - f) Bergbau, Bodenabbau, Abgrabungen,
 - g) Waldbau/Forstplanung,
 - h) Landwirtschaft/Agrarplanung,
 - i) Umweltschutz, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft,
 - j) Leitungsaufgaben/Führungstechnik/Management.

(3) Der Nachweis ist in den fünf Teilbereichen nach Absatz 2 Nr. 1 durch qualifizierende Prüfungen und in den sonstigen Fächern durch Testate während des Studiengangs, vorzugsweise durch ein Diploma Supplement sowie durch Darlegung des absolvierten Studienspektrums (transcript of records), zu erbringen. Die Fähigkeit, das Fachwissen zu beherrschen, methodisch anzuwenden und planerischen Anforderungen gerecht zu werden, ist durch eigenständige Arbeiten (wie Diplomarbeit, Masterthesis oder sonstige Studienarbeiten) zu belegen.

§ 43

Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde

(1) Einstellungsbehörde ist das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium.

(2) Ausbildungsbehörde ist die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige obere Landesbehörde.

§ 44

Gliederung der Ausbildung

(1) Das technische Referendariat gliedert sich in vier Ausbildungsabschnitte:

Ausbildungsabschnitt I: Einführung in die Verwaltung sowie Information und praktische Mitarbeit bei der unteren Naturschutzbehörde sowie bei der Kommunalverwaltung,

Ausbildungsabschnitt II: Information und praktische Mitarbeit bei den Fachverwaltungen der Nachbargebiete der Landespflege und bei wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes und des Bundes,

Ausbildungsabschnitt III: praktische Mitarbeit und Information bei einer Landesmittelbehörde und/oder Landesoberbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege,

Ausbildungsabschnitt IV: Lehrgänge und Fachexkursionen, Staatsexamen.

(2) Somit ergeben sich für das zweijährige technische Referendariat neben dem Erholungsurlaub in der Regel

1. 64 Wochen für die Ausbildungsabschnitte I bis III und
2. 28 Wochen für den Ausbildungsabschnitt IV.

§ 45

Sonstige Regelungen für die Ausbildung

(1) Management- und Kommunikationsqualifikationen sowie soziale Kompetenz sind in allen Ausbildungsabschnitten ausbildungsbegleitend in Theorie und Praxis zu vermitteln. Durch die eigenständige Bearbeitung von Aufgaben oder Projekten sind die überfachlichen Führungs- und Managementtechniken anzuwenden. In allen Ausbildungsabschnitten soll der Referendar sich in der Präsentationstechnik, im Vortrag und im Schriftverkehr üben. Ihm ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen, Sitzungen und Verhandlungen zu geben. Insbesondere sollen die Referendare an Besprechungsrunden von Behördenleitungen und anderen Führungskräften teilnehmen. Sie sollen Kurzvorträge halten, Besprechungsrunden moderieren und Arbeitsergebnisse präsentieren. Zu erlernende Qualifikationen sind insbesondere: Motivation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung, Moderation, Protokollierung, Delegation, Besprechungsvorbereitung und -durchführung sowie Feedback über die Ergebniserzielung.

(2) Betriebswirtschaftliche Kompetenzen, Haushaltsgrundlagen und -bewirtschaftung sowie Finanzplanungen, Führungskompetenzen, Qualifizierung im Bereich Recht, Projektmanagement und organisatorische Kompetenz sind nach Möglichkeit fachgebietsübergreifend zu vermitteln. Dies gilt auch für gesellschaftlich relevante Querschnittsbereiche wie Umweltschutz- und Umweltplanung und Nachhaltigkeit.

(3) Die Ausbildungsabschnitte I bis III können für Projektarbeiten und Hospitationen auf Bundesebene sowie bei europäischen Institutionen, in europäischen Mitgliedsstaaten oder in der freien Wirtschaft genutzt werden. Zur Stärkung der Kompetenz im Umgang mit den Regelungen und Abläufen der Europäischen Union sind Aspekte über Entscheidungsprozesse auf Ebene der Europäischen Union, Initiierung und Begleitung von Fördermaßnahmen der Europäischen Union sowie fachpolitische Strategien in die einzelnen Ausbildungsabschnitte aufzunehmen.

(4) Der Ausbildungsabschnitt IV umfasst ergänzende allgemeine Seminare, Lehrgänge, andere Ausbildungsformen sowie die Prüfungsleistungen. Zu Beginn der Ausbildung soll ein Einführungslehrgang von etwa einer Woche stehen. Für die Ausbildungsabschnitte I bis III sowie für übergeordnete Ausbildungszeiten sind allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie die anderen Ausbildungsfor-

men nach § 7 Abs. 2 und 3 mit einer Gesamtdauer von 16 Wochen vorzusehen, wobei fachbezogene Vertiefungsbedarfe eingeschlossen sind. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung der Prüfungen in den beiden fachübergreifenden Fächern "Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen" und "Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit". Bis zu zwölf weitere Wochen sind für die häusliche Prüfungsarbeit, die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die mündlichen Prüfungen sowie für Prüfungsvorbereitungen/Arbeitsgemeinschaften und Hospitationen vorzusehen.

§ 46

Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Prüfungsfächer nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 im Fachgebiet Landespflege sowie die fächerbezogenen Prüfungszeiten in der mündlichen Prüfung mit einem Gesamtumfang von sechseinhalb Stunden sind:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen | mit 1 Stunde, |
| 2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit | mit 75 Minuten, |
| 3. Naturschutz und Landespflege | mit 75 Minuten, |
| 4. Raumordnung, Landesplanung und Städtebau | mit 1 Stunde, |
| 5. Freiraumplanung und Grünordnung | mit 1 Stunde, |
| 6. Angrenzende Fachgebiete | mit 1 Stunde. |

Fünfter Unterabschnitt Fachgebiet Wasserwesen

§ 47

Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat

(1) Zulassungsvoraussetzung für das technische Referendariat ist der erfolgreiche Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums des Studienganges Bauingenieurwesen oder eines vergleichbaren Studienganges nach § 2 Abs. 1.

(2) Bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist eine Zulassung für das technische Referendariat nur dann möglich, wenn das von der Einstellungsbehörde geforderte Wissensspektrum im Rahmen des Studiums erworben wurde und nachgewiesen wird.

§ 48

Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde

Einstellungs- und Ausbildungsbehörde ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.

§ 49

Gliederung der Ausbildung

(1) Das technische Referendariat gliedert sich in vier Ausbildungsabschnitte:

- Ausbildungsabschnitt I: Organisation der Verwaltung, Betrieb und Unterhaltung der eigenen Infrastruktur der wasserwirtschaftlichen Verwaltung,
- Ausbildungsabschnitt II: Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Bauträgers,

Ausbildungsabschnitt III: Aufgaben anderer Fachbehörden und Institutionen,

Ausbildungsabschnitt IV: Lehrgänge und Fachexkursionen, Staatsexamen.

(2) Somit ergeben sich für das zweijährige technische Referendariat neben dem Erholungsurlaub in der Regel

1. 62 Wochen für die Ausbildungsabschnitte I bis III und
2. 30 Wochen für den Ausbildungsabschnitt IV.

§ 50

Sonstige Regelungen für die Ausbildung

(1) Innerhalb der Ausbildungsabschnitte I bis III kann der Referendar Aufenthalte in Wahlstationen (Hospitationen nach § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 6) mit fachlichem Bezug im Umfang von bis zu maximal sechs Wochen wahrnehmen, vorzugsweise in den Ausbildungsabschnitten I und II. Der Ausbildungsabschnitt III dient im Wesentlichen dem Kennenlernen und Verstehen der fachlichen und rechtlichen Verknüpfungen zwischen den Aufgaben der Wasserstraßen und Wasserwirtschaftsverwaltung sowie der Landesfach- und Kommunalverwaltung. Als Ausbildungsstellen für den Ausbildungsabschnitt III sind zwingend Behörden mit regelmäßigem Kontakt zur Ausbildungsbehörde als Ausbildungsstellen vorzusehen.

(2) Der Ausbildungsabschnitt IV umfasst ergänzende allgemeine Seminare, Lehrgänge, andere Ausbildungsformen sowie die Prüfungsleistungen. Für die Prüfungsfächer nach § 51 Nr. 1 bis 6 sowie für übergeordnete Ausbildungszeiten sind allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen nach § 7 Abs. 2 bis 6 mit einer Gesamtdauer von 16 Wochen, wobei fachbezogene Vertiefungsbedarfe eingeschlossen sind. Weitere 14 Wochen sind für die häusliche Prüfungsarbeit, für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die mündlichen Prüfungen sowie für Prüfungsvorbereitungen/Arbeitsgemeinschaften vorzusehen.

(3) Zu Beginn der Ausbildung soll ein Einführungslehrgang, der im Besonderen auch Inhalte nach § 7 Abs. 2 enthält, stehen. Die Ausbildung ist durch ein allgemeines Verwaltungsseminar und durch fachbezogene Verwaltungsseminare zu vertiefen. Die fachbezogenen Verwaltungsseminare können im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbildungsabschnitten I bis III durchgeführt werden. Kenntnisse über Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sind grundsätzlich in allen Ausbildungsabschnitten aufgabenbezogen zu vermitteln. Eine gebündelte Ausbildung von mindestens vier Wochen in Form eines Seminars und/oder durch Hospitation ist in der freien Wirtschaft durchzuführen.

§ 51

Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Prüfungsfächer nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 im Fachgebiet Wasserwesen sowie die fächerbezogenen Prüfungszeiten in der mündlichen Prüfung mit einem Gesamtumfang von sechseinhalb Stunden sind:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen | mit 1 Stunde, |
| 2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit | mit 75 Minuten, |

- | | |
|---|------------------|
| 3. Wasserstraßen/Wasserwirtschaft | mit 75 Minuten, |
| 4. Sondergebiete der Wasserwirtschaft | mit 1 Stunde, |
| 5. Vorbereiten und Durchführen von Bauten | mit 1 Stunde und |
| 6. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften | mit 1 Stunde. |

**Sechster Unterabschnitt
Fachgebiet Umwelttechnik**

§ 52

Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat

(1) Zum technischen Referendariat im Fachgebiet Umwelttechnik werden nur Bewerber zugelassen, die einen erfolgreichen Abschluss eines wissenschaftlich-technischen Studiums der Studiengänge Bauingenieurwesen, Biochemie, Chemie/Chemietechnik, Energietechnik, Geoökologie/Hydrogeologie, Maschinenbau, Physik, Umwelttechnik, Verfahrenstechnik oder Wasserwirtschaft/Wasserbau nach § 2 Abs. 1 haben.

(2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 wird mit einem Diplom- oder Masterabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule erfüllt. Entsprechendes gilt für einen akkreditierten Masterabschluss an einer Fachhochschule.

(3) Die Einstellungsbehörde entscheidet im Einzelfall, ob und welcher weitere Studiengang als geeignet anerkannt werden kann. Geeignet sind insbesondere Studiengänge mit vergleichbarer naturwissenschaftlich-technischer Ausrichtung.

§ 53

Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde

(1) Einstellungsbehörde ist das für die Umwelt zuständige Ministerium.

(2) Ausbildungsbehörde ist die für Umwelttechnik zuständige obere Landesbehörde.

§ 54

Gliederung der Ausbildung

(1) Das technische Referendariat gliedert sich in fünf Ausbildungsabschnitte:

- | | |
|---------------------------|---|
| Ausbildungsabschnitt I: | Kreislaufwirtschaft, Abfallbeseitigung und Bodenschutz, |
| Ausbildungsabschnitt II: | Immissionsschutz und Klimaschutz, |
| Ausbildungsabschnitt III: | Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, |
| Ausbildungsabschnitt IV: | Praktikum/Hospitationen, |
| Ausbildungsabschnitt V: | Lehrgänge und Fachexkursionen, Staatsexamen. |

(2) Somit ergeben sich für das zweijährige technische Referendariat neben dem Erholungsurlaub in der Regel

1. 68 Wochen für die Ausbildungsabschnitte I bis IV und
2. 24 Wochen für den Ausbildungsabschnitt V.

§ 55

Sonstige Regelungen für die Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung in den Ausbildungsabschnitten I bis III zielt darauf ab, die Zusammenhänge und Arbeitsabläufe in der Umweltverwaltung kennen zu lernen, zu verstehen und anhand konkreter Einzelfälle anzuwenden. Im Ausbildungsabschnitt I mit einer Dauer von 17 Wochen erhält der Referendar Informationen über die Ziele und Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, den Inhalt und Ablauf der Abfallwirtschaftsplanung, die Logistik und Technik der Abfallentsorgung, die behördliche Überwachung der Abfallentsorgung sowie die geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten. Auch die Grundsatzfragen des Bodenschutzes und die Möglichkeit der Altlastenbearbeitung werden in diesem Ausbildungsabschnitt behandelt.

(2) Im Ausbildungsabschnitt II mit einer Dauer von 17 Wochen werden verschiedene Produktionstechnologien und deren Umweltauswirkungen intensiv vermittelt. Der Referendar befasst sich mit technischen Maßnahmen der Abluftreinigung, dem gebietsbezogenen Immissionsschutz, Fragen der Luftreinhaltung, Lärm und Erschütterungen, umweltgefährdenden Stoffen und der Gentechnik. Der Klimaschutz mit Auswirkungen des Klimawandels, Verminderung von Treibhausgasemissionen, Anpassungsmaßnahmen sowie den Möglichkeiten des Emissionshandels sind ebenfalls Lernstoff.

(3) Im Ausbildungsabschnitt III mit einer Dauer von 17 Wochen erhalten die Referendare Einblick in die Grundlagen der Wasserwirtschaft, befassen sich mit dem Schutz der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers im Spannungsfeld mit den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen. Außerdem werden die technischen Standards und die Technologien der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vermittelt.

(4) Während die Ausbildungsabschnitte I bis III von den Fachdezernaten der Ausbildungsbehörde gestaltet werden, erhält der Referendar im Ausbildungsabschnitt IV mit einer Dauer von 17 Wochen die Möglichkeit, externe Organisationen, Körperschaften und Behörden kennen zu lernen. Im Rahmen einer Hospitation in der Kommunalverwaltung mit einer Dauer von zwei Wochen wird ein Einblick in Aufgaben, Organisation und Tätigkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften vermittelt. Dies betrifft unter anderem die kommunale Selbstverwaltung mit der politischen Willensbildung bei kommunalen Planungen sowie die Arbeit der staatlichen Auftragsverwaltung. In den zuständigen Abteilungen der Landesbehörde mit einer Dauer von zwei Wochen werden Kenntnisse über die Aufgaben einer Bündelungsbehörde, Personalbewirtschaftung, Fach- und Dienstaufsicht, Kommunalaufsicht sowie die Durchführung der Landes- und Regionalplanung vermittelt. Bei einem dreiwöchigen Aufenthalt in der zentralen Fachdienststelle erhalten die Referendare einen Überblick über Organisation und Aufgaben der Dienststelle sowie Fachinformationen zu deren vielfältigen naturwissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Tätigkeiten.

(5) Im Ausbildungsabschnitt IV hat der Referendar ein Praktikum außerhalb der Landesverwaltung zu absolvieren, um die dortige Organisation und Arbeitsweise näher

kennen zu lernen. Als Praktikumsstellen kommen private und öffentliche Unternehmen (Firmen, Wasserverbände, kommunale Eigenbetriebe) in Betracht, aber auch ausgelagerte Behörden (beispielsweise Landesvertretung bei der Europäischen Union). Im Rahmen des Praktikums sollen neben dem Umweltmanagement vor allem Informationen über die Kosten- und Leistungsrechnung, das Controlling, die Personal- und Finanzplanung sowie die Projektabwicklung gesammelt werden.

(6) Der Ausbildungsabschnitt V umfasst ergänzende allgemeine Seminare, Lehrgänge, andere Ausbildungsformen sowie die Prüfungsleistungen. Für die Prüfungsfächer nach § 56 Nr. 1 und 2 sowie für übergeordnete Ausbildungszeiten sind allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen nach § 7 Abs. 2 bis 6 mit einem Gesamtumfang von zwölf Wochen vorzusehen, wobei fachbezogene Vertiefungsbedarfe eingeschlossen sind. Weitere zwölf Wochen sind für die häusliche Prüfungsarbeit, für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die mündlichen Prüfungen sowie für Prüfungsvorbereitungen/Arbeitsgemeinschaften und ergänzende Hospitationen vorzusehen.

(7) Zu Beginn der Ausbildung soll ein Einführungslehrgang von etwa zwei Wochen Dauer stehen. Die Ausbildung ist außerdem durch ein fachbezogenes Verwaltungseminar mit einer Dauer von drei Wochen zu vertiefen. In diesen Lehrveranstaltungen erhält der Referendar umfassende theoretische Kenntnisse über Staats- und Verwaltungsrecht, Haushaltsrecht und die für den Umweltschutz wichtigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Diese Kenntnisse können auch in einem Fernstudiengang (Verwaltungsrecht und/oder Umweltrecht) erworben werden, soweit dieser als geeignet eingestuft wird. Zur Vorbereitung auf Führungsaufgaben und Leistungsfunktionen in der Verwaltung werden in einem gesonderten Führungslehrgang mit einer Dauer von zwei bis vier Wochen die hierzu notwendigen Grundkenntnisse vermittelt.

§ 56
Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Prüfungsfächer nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 im Fachgebiet Umwelttechnik sowie die fächerbezogenen Prüfungszeiten in der mündlichen Prüfung mit einem Gesamtumfang von sechs Stunden sind:

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen mit 1 Stunde,
2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit mit 1 Stunde,
3. Kreislaufwirtschaft, Abfallbeseitigung und Bodenschutz mit 1 Stunde,
4. Immissionsschutz und Klimaschutz mit 1 Stunde,
5. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz mit 1 Stunde und
6. Fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit 1 Stunde.

Vierter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 57
Übergangsbestimmung

Für Referendare, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das technische Referendariat bereits in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes eingestellt wurden, findet die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes vom 17. Mai 2004 (GVBl. S. 637), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. S. 724), in der am Tag vor Inkrafttreten der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das technische Referendariat geltenden Fassung weiter Anwendung.

§ 58
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 59
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes vom 17. Mai 2004 (GVBl. S. 637), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. S. 724), außer Kraft.

Erfurt, den 29. November 2016

Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Birgit Keller

Die Ministerin für Umwelt,
Energie und Naturschutz

Anja Siegesmund

Ausbildungsnachweis

der/des-referendarin/-referendars

.....
(Vor- und Zuname)

des Fachgebiets:

Einstellungsbehörde:

Ausbildungsbehörde:

Ausbildungsdauer (vom bis)	Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsstellen und Tätigkeit	Bescheinigung der Aus- bildungsstellen und der Ausbildungsbehörde
1	2	3	4

Anlage 2
(zu § 8 Abs. 5)

.....
(Ausbildungsbehörde)

Übersicht über das technische Referendariat

der/des-referendarin/-referendars

.....
(Vor- und Zuname)

des Fachgebiets:

geboren am:

Geburtsort und Kreis:

Familienstand:

(Tag der Eheschließung/Anzahl der Kinder)

Masterstudiengang

Diplom-Studiengang

Hochschulprüfung bestanden am:

Technische Hochschule/Universität:

Prädikat:

Vertiefungs-/Hauptfach:

Einstellungsbehörde:

Tag des Dienstantritts:

Voraussichtliches Ende der Ausbildung:

Voraussichtliches Ende des technischen Referendariats:

Auf das technische Referendariat von zwei Jahren wurden Monate*) Wochen*)
förderlicher Zeiten nach § 6 Abs. 1 und 2 ThürAPOtR angerechnet.

*) Nichtzutreffendes streichen.

(Rückseite)

Ausbildungsabschnitte	Ausbildungsstellen	Ausbildungsdauer			Bemerkungen
		von	bis	Wochen	
1	2	3			4
Abschnitt I					

Anlage 3
(zu § 9 Abs. 1)

.....
(Ausbildungsbehörde/-stelle)

Beurteilung

der/des-referendarin/-referendars

.....
(Vor- und Zuname)

des Fachgebiets:
.....

Einstellungsbehörde:
.....

für die Zeit der Ausbildung vom bis

bei
.....

Ausbildungsabschnitt:
.....

Teilabschnitt/Station:
.....

Abschließende Beurteilung über die gesamte Dauer des technischen Referendariats:

I. Leistungen

Einzelmerkmale ¹⁾	Bewertung (Zutreffendes bitte ankreuzen)					
	A = entspricht den Leistungsanforderungen in außergewöhnlichem Maße B = entspricht den Leistungsanforderungen erheblich C = entspricht den Leistungsanforderungen voll D = entspricht den Leistungsanforderungen im Allgemeinen E = entspricht im Ganzen noch den Leistungsanforderungen F = entspricht nicht den Leistungsanforderungen					
	A ²⁾	B ²⁾	C	D	E	F ²⁾
1. Arbeitsgüte						
1.1 Fachliches Wissen und Können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2 Gründlichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3 Rechtmäßigkeit des Handelns	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4 Zweckmäßigkeit des Handelns	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5 Schriftlicher Ausdruck	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.6 Mündlicher Ausdruck	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
[.....]	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Arbeitsmenge						
2.1 Arbeitsumfang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2 Termingerechtes Arbeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3 Belastbarkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
[.....]	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Arbeitsweise						
3.1 Organisation des Arbeitsbereiches	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2 Eigenständigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3 Initiative	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4 Bereitschaft zur Teamarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5 Bürgerfreundliches Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
[.....]	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Führungsverhalten						
4.1 Wahrnehmung der Führungsverantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2 Motivation und Förderung der Mitarbeiter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3 Vereinbarung und Kontrolle der Arbeitsergebnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
[.....]	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtbewertung der Leistungen ²⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁾ soweit beobachtbar²⁾ Begründung auf Blatt 3 erforderlich

Begründung für die Bewertung eines Einzelmerkmals der Leistungen mit A, B oder F (Einzelmerkmale, Bewertung, Begründung):

Begründung der Gesamtbewertung der Leistungen:

II. Befähigung

Einzelmerkmale ¹⁾	Bewertung (Zutreffendes bitte ankreuzen) A = außergewöhnlich befähigt B = erheblich befähigt C = voll befähigt D = im Allgemeinen befähigt E = im Ganzen noch befähigt F = nicht befähigt					
	A	B	C	D	E	F
1. Denk- und Urteilsvermögen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Organisationsvermögen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Befähigung zur Kommunikation und Zusammenarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Führungsfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
[.....]	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamteinschätzung der Befähigungsbeurteilung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung der Gesamteinschätzung der Befähigung:

¹⁾ soweit beobachtbar

III. Besondere Fähigkeiten / Mängel

IV. Gesamteinschätzung

Das Ausbildungsziel ist

erreicht

nicht erreicht

.....
(Ort) (Datum)

.....
Unterschrift der Leiterin/des Leiters
der Ausbildungsstelle

.....
(Ort) (Datum)

.....
Unterschrift der Ausbildungsleiterin/
des Ausbildungsleiters

.....
(Ort) (Datum)

.....
Sichtvermerk der Referendarin/
des Referendars

**Antrag
auf Zulassung zum Staatsexamen**

in der Fachrichtung des Oberprüfungsamtes:

Vor- und Zuname:

geboren am:

Geburtsort und Kreis:

Wohnungsanschrift (nachträgliche Änderungen sind dem Oberprüfungsamt sofort anzuzeigen):
.....

Hiermit bitte ich um Zulassung zur erstmaligen^{*)}/wiederholten^{*)} Ablegung des Staatsexamens.

....., den

.....
(Unterschrift)

..... -referendarin/-referendar

*) Nichtzutreffendes streichen

(Rückseite)

.....
(Ausbildungsbehörde)

Az.: , den

An das
Oberprüfungsamt
Robert-Schumann-Platz 1
53175 Bonn

durch
(Einstellungsbehörde)

Betreff: -referendarin/-referendar

Hiermit lege ich den Zulassungsantrag der/des.....
-referendarin/-referendars vor.

Beigefügt sind:

1. Hefte mit Personalakten und Ausbildungsbeurteilungen
2. Übersicht über das Referendariat
3. Ausbildungsnachweis
4.
5.
6.
7.

Ich halte die Referendarin/den Referendar aufgrund der während des technischen Referendariats erteilten Beurteilungen und nach meiner eigenen Kenntnis für vorbereitet und befürworte ihren/seinen Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen. Die häusliche Prüfungsarbeit soll in der Zeit vom bis angefertigt werden. Ich bitte daher, mir die Aufgabe so rechtzeitig zuzustellen, dass sie der Referendarin/dem Referendar am ausgehändigt werden kann.

Im Auftrag
.....

STAATSEXAMEN

Frau/Herr

geboren am in

HAT VOR DEM OBERPRÜFUNGSAMT
FÜR DAS TECHNISCHE REFERENDARIAT
DAS STAATSEXAMEN IN DER FACHRICHTUNG

.....
.....

ABGELEGT.

IHR/IHM WURDE ALS GESAMTURTEIL

.....

ZUERKANNT.

SIE/ER IST BERECHTIGT, DIE BERUFSBEZEICHNUNG

Technische(r) Assessor(in)

ZU FÜHREN.

DER DIREKTOR
DES OBERPRÜFUNGSAMTES FÜR DAS TECHNISCHE REFERENDARIAT

BONN

Datum

(Rückseite)

EINZELNOTEN

DES STAATSEXAMENS VON FRAU/HERRN

HÄUSLICHE PRÜFUNGSARBEIT

SCHRIFTLICHE ARBEITEN UNTER AUFSICHT

.....

.....

.....

.....

MÜNDLICHE PRÜFUNG

.....

.....

.....

.....

.....

.....

VORTRAG

MITTELWERT

EINZELNOTEN: sehr gut - gut - vollbefriedigend - befriedigend - ausreichend - mangelhaft

GESAMTURTEIL: Prädikat sehr gut - Prädikat gut - Prädikat vollbefriedigend - befriedigend
- ausreichend

Prüfstoffverzeichnis

der Fachgebiete

1. Architektur,
2. Städtebau,
3. Geodäsie und Geoinformation,
4. Landespflege,
5. Wasserwesen oder
6. Umwelttechnik.

1. Prüfstoffverzeichnis des Fachgebiets Architektur**1.1 Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen (fachgebietsübergreifend)****1.1.1 Rechtsgeschichte**

- a) Rechtsgeschichte in Grundzügen
- b) Rechtsstaatliche Entwicklung in Deutschland und Europa
- c) Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland

1.1.2 Allgemeines Staatsrecht

- a) Staatsbegriff, Staatswesen
- b) Völkerrecht in Grundzügen
- c) Internationale und supranationale Organisationen, Rechtsstatus
- d) Staatsformen
- e) Entstehung und Auflösung von Staaten
- f) Staatliche Entwicklung in Deutschland

1.1.3 Verfassungsrecht des Bundes und der Länder

- a) Verfassungsgrundsätze und Grundrechte
- b) Staatsrechtliches Wesen der Bundesrepublik Deutschland
- c) Verfassungsmäßige Regelungen für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung
- d) Verfassungsorgane des Bundes
- e) Funktionen der Staatsgewalt
- f) Gewaltenteilung:
 - aa) Begriff und Wesen der öffentlichen Verwaltung,
 - bb) Gesetzgebungsverfahren,
 - cc) Rechtsverordnungen und Satzungen,
 - dd) Rechtsprechung,
 - ee) Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde
- g) Verfassungsorgane der Länder
- h) Staats- und Amtshaftungsgrundsätze
- i) Finanzwesen des Bundes und der Länder

1.1.4 Europäische Union

- a) Entstehungsgeschichte
- b) Status und Organe
- c) Aufgaben und Ziele
- d) Übertragene Souveränitätsrechte
- e) Rechtsetzung und Umsetzung in nationales Recht
- f) Europäischer Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion

1.1.5 Kommunalrecht

- a) Kommunale Gebietskörperschaften, Rechtsstatus
- b) Kommunalverfassung, Gemeindeordnung
- c) Organe und Aufgaben der Gebietskörperschaften
- d) Kommunales Finanzwesen

1.1.6 Verwaltungsaufbau und Behördenorganisation bei Bund, Ländern, kommunalen Gebietskörperschaften und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen

- a) Verwaltungsaufbau des Bundes und der Länder
- b) Organisation der unmittelbaren Staatsverwaltung
- c) Organe, Aufgaben und Organisation der mittelbaren Staatsverwaltung
- d) Aufgaben und Organisation von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- e) Aufgabenübertragung auf Rechtspersonen des Privatrechts
- f) Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht

1.1.7 Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungshandeln, Verwaltungsprozessrecht

- a) Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder
- b) Grundsätze des Verwaltungshandelns
 - aa) Förmliche und nichtförmliche Verwaltungsverfahren
 - bb) Abwägung und Ermessensausübung im Verwaltungsverfahren
 - cc) Auslegung von Rechtsnormen
 - dd) Amtshilfe
 - ee) Verwaltungsvollstreckung
- c) Verwaltungszustellungsverfahren
- d) Verwaltungskosten und -gebühren
- e) Verwaltungsgerichtsordnung in Grundzügen
- f) Ordentliche und außerordentliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

1.1.8 Besonderes Verwaltungsrecht

- a) Beamtenrecht
- b) Disziplinarrecht
- c) Personalvertretungsrecht
- d) Ordnungswidrigkeitenrecht
- e) Arbeitsschutzrecht in Grundzügen
- f) Datenschutzrecht in Grundzügen
- g) Sozialrecht in Grundzügen
- h) Steuerrecht in Grundzügen
- i) Gewerbe- und Berufsrecht in Grundzügen
- j) Polizeirecht in den Grundzügen

1.1.9 Privatrecht und Zivilprozessrecht

- a) Bürgerliches Gesetzbuch
 - aa) Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht in Grundzügen
 - bb) Nachbarrecht
- b) Handels- und Gesellschaftsrecht in Grundzügen
- c) Wettbewerbsrecht in Grundzügen
- d) Vergaberecht in Grundzügen
- e) Zivilprozessordnung in Grundzügen
 - aa) Gerichte und Zuständigkeiten
 - bb) Verfahren bei den ordentlichen Gerichten
 - cc) Rechtsmittel

1.1.10 Strafrecht

- a) Strafgesetzbuch in Grundzügen
- b) Straftaten im Amt
- c) Korruptionsprävention

1.2 Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit (fachgebietsübergreifend)**1.2.1 Leitungskonzeptionen, -methoden und -techniken**

- a) Begriffe
- b) Methoden und Techniken der Leitung und Lenkung
 - aa) Führungs- und Leitungskonzeptionen
 - bb) Kybernetik/Regelkreis-Modell
 - cc) Orientierung (Input/Output, Mitarbeiter, Prozess, Produkt, Kunde)
- c) Methoden und Techniken der Planung und Steuerung
 - aa) Zielvereinbarung (Zielsetzung, Zielsysteme, Zielkonflikte)
 - bb) Problemanalyse
 - cc) Alternativensuche und -bewertung
 - dd) Entscheidung
 - ee) Kontrolle

1.2.2 Management der öffentlichen Verwaltung und Betriebswirtschaftliche Steuerung

- a) Begriffe
 - aa) Verwaltung im sozialen System
 - bb) Konzept „Bürokratie“
 - cc) Funktion und Selbstverständnis
 - dd) New Public Management
- b) Kalkulation
- c) Ressourcen
- d) Controlling (strategisch/operativ)
 - aa) Ziele, Produkte, Leistungen
 - bb) Kennzahlen
 - cc) Berichtswesen

- e) Kosten-Leistungs-Rechnung
- f) Kaufmännische Buchführung
 - aa) Gewinn- und Verlustrechnung
 - bb) Bilanz
 - cc) Eingeführte Datenverarbeitungssysteme
- g) Qualitätsmanagement
- h) Projektmanagement
- i) Benchmarking
- j) Budgetierung

1.2.3 Personalführung

- a) Führungsstile
- b) Grundkenntnisse der Menschenführung
 - aa) Soziale Kompetenz
 - bb) Individuum und Gruppen im Arbeitsprozess
 - cc) Motivation
 - dd) Anerkennung und Kritik
 - ee) Kommunikation und Konfliktbehandlung
 - ff) Belastungen und ihre Bewältigung
- c) Grundsätze der Zusammenarbeit mit Beschäftigten und deren Vertretung
- d) Personalbeurteilung
- e) Personalentwicklung
- f) Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement
- g) Gleichstellung

1.2.4 Kommunikation

- a) Rhetorik
- b) Gesprächsführung
- c) Moderation und Besprechungstechnik
- d) Präsentation und ihre Technik
- e) Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit, Pressearbeit

1.2.5 Informationstechnik

- a) Organisation beim Einsatz der Informationstechnik, Pflichtenheft
- b) Datensicherheit
- c) E-Government
- d) E-Vergabe
- e) Datenschutz
- f) Statistik

1.2.6 Organisation

- a) Grundzüge der Organisationslehre
- b) Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb
- c) Geschäftsprozessoptimierung
- d) Interdisziplinäre Zusammenarbeit

1.2.7 Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen des Bundes, der Länder und der Kommunen

- a) Rahmengesetzgebung zum Haushaltsrecht
- b) Haushaltsordnungen
- c) Haushaltsgesetze
- d) Grundlagen des Haushalts
 - aa) Grundsätze/Begriffe (Entwurf, Plan, Gesetz, Vollzug, Prüfung)
 - bb) Finanzplanung
 - cc) Programmplanung
 - dd) Verfahren und Regeln der Bewirtschaftung
 - ee) Rechnungslegung
- e) Aufgaben der Rechnungshöfe und der Rechnungsprüfungsämter

1.2.8 Volks- und betriebswirtschaftliche Untersuchungen

- a) Grundbegriffe der Wirtschaftlichkeit
 - aa) Grundsätze
 - bb) Minimal-/Maximal-/Optimal-Prinzip
 - cc) Rahmendaten und Datenrahmen
- b) Rechentechniken der Wirtschaftlichkeitsrechnung
 - aa) Ausgabenrechnung, Kalkulation und Aufgabenwirtschaftlichkeit
 - bb) Statische/Dynamische Rechenverfahren
 - cc) Kapitalwertmethoden
- c) Verfahren der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
 - aa) Gesamtwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Betrachtung

- bb) Monetäre/Nichtmonetäre Betrachtung
- cc) Kostenvergleichsrechnung
- dd) Investitionsrechnung
- d) Bewertungsverfahren für Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben, Lebenszyklusbetrachtung
- e) Beschaffungsmaßnahmen, alternative Formen der Bedarfsdeckung
- f) Investitionsmaßnahmen
 - aa) Kosten-Nutzen-Analysen
 - bb) Nutzwertanalyse/Kostenwirksamkeitsanalyse
- g) Möglichkeiten und Grenzen der Verfahren

1.3 Fach 3: Öffentliches Baurecht

1.3.1 Allgemeine Grundlagen

- a) Geschichte, Entwicklung und Ziele des öffentlichen Baurechts
- b) Gesetzgebungszuständigkeiten zum Planungs- und Baurecht von Bund, Ländern und Gemeinden
- c) Zuständigkeiten der Europäischen Union im öffentlichen Baurecht

1.3.2 Raumordnungs-, Landesplanungs- und Regionalplanungsrecht

- a) Planungsträger
- b) Verfahren zur Planaufstellung
- c) Planinhalte, Beispiele
- d) Instrumente zur Plansicherung und -verwirklichung

1.3.3 Bauplanungsrecht

- a) Allgemeines und besonderes Städtebaurecht
- b) Verfahren zur Planaufstellung
- c) Planinhalte
- d) Zusammenwirken von Behörden und Privaten
- e) Instrumente zur Plansicherung und -verwirklichung
- f) Genehmigungs- und Zulassungstatbestände

1.3.4 Bauordnungsrecht

- a) Formelles Recht
 - aa) Zuständigkeiten und Aufgaben
 - bb) Bauaufsichtliche Verfahren
 - cc) Bedeutung von Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen
 - dd) Beteiligte an bauaufsichtlichen Verfahren und deren Verantwortung
 - ee) Sicherstellung der Verwendbarkeit von Bauprodukten
 - ff) Bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse
 - gg) Bestandsschutz
- b) Materielles Baurecht
 - aa) Allgemeine Anforderungen
 - bb) Grundstücke und deren Bebauung
 - cc) Bauliche Anlagen
 - dd) Sonderbauten
 - ee) Technische Baubestimmungen
 - ff) Brandschutz

1.3.5 Baunebenrecht

- a) Fachplanungsrecht, rechtliche Grundlagen, Planungsträger
- b) Denkmalrecht
- c) Naturschutzrecht
- d) Wasserrecht
- e) Bundesimmissionsschutzrecht
- f) Arbeitsstättenrecht
- g) Nachbarrecht
- h) Genehmigungsverfahren, Planfeststellungsverfahren
- i) Berücksichtigung des Baunebenrechts im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren

1.3.6 Rechtsschutz im öffentlichen Baurecht

- a) Städtebauliche Planungen
- b) Bauaufsichtliche Verfahren
- c) Fachplanungsrecht
- d) Amtspflichten und Amtshaftung
- e) Haftung von Verfahrensbeteiligten
- f) Nachbarschutz

1.3.7 Unfallschutz

- a) Recht der Berufsgenossenschaften
- b) Unfallverhütung

1.4 Fach 4: Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften**1.4.1 Organisation der Hochbauverwaltungen in Bund, Ländern und Gemeinden (Finanzbauverwaltungen)**

- a) Zuständigkeiten
- b) Aufbau- und Ablauforganisation
- c) Arbeitsweise

1.4.2 Aufgaben der Hochbauverwaltungen (staatliche Bauverwaltung)

- a) Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Unterhaltung der Grundstücke und der baulichen Anlagen
 - aa) Vergabe von Dienst-, Bau- und Lieferleistungen
 - bb) Planungswettbewerbe
 - cc) Fertigung der Bauunterlagen
 - dd) Überwachung der Bauausführung
 - ee) Rechnungsprüfung
 - ff) Kassenanordnung
 - gg) Abnahme
 - hh) Übergabe
 - ii) Dokumentation
 - jj) Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsverfahren
- b) Betriebsführung und Betriebsüberwachung von Technischen Anlagen
- c) Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnik
- d) Baufachliche Gutachten und Stellungnahmen
- e) Wertermittlung
- f) Baufachliche Mitwirkung bei Zuwendungsmaßnahmen
- g) Verwaltungsverfahren bei Sicherheitsmaßnahmen
- h) Planung und Durchführung von Baumaßnahmen Dritter
- i) Grundzüge der Wohnungsbauförderung
- j) Datenbanken und Statistik im öffentlichen Hochbau
- k) Standardisierung und Standards im öffentlichen Hochbau
- l) Facility-Management im öffentlichen Hochbau
- m) Veröffentlichungen

1.4.3 Vorschriften, Richtlinien, Dienstanweisungen

- a) Verfahrensvorschriften
 - aa) Durchführung von öffentlichen Hochbaumaßnahmen
 - bb) Zuwendungsmaßnahmen
 - cc) Gebäudebestandsdokumentation
 - dd) Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen
 - ee) Unfallverhütungsvorschriften
 - ff) Vermessung
 - gg) Nachhaltiges Planen und Bauen
 - hh) Planungswettbewerbe
 - ii) Kunst am Bau
- b) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
 - aa) Bundes- und Landeshaushaltsordnung mit Verwaltungsvorschriften
 - bb) Haushaltswirtschaft der Gemeinden
 - cc) Mittelbewirtschaftung und Bewirtschaftungsverfahren
 - dd) Informationstechnik im Haushalt
- c) Vergabewesen
- d) Vertragswesen
- e) Wettbewerbswesen
- f) Kartellrecht
- g) Preisrecht
- h) Urheberrecht in der Architektur

1.5 Fach 5: Grundzüge des öffentlichen Hochbaus und des Städtebaus**1.5.1 Stadtplanung und Städtebau**

- a) Stadtplanung
 - aa) Planungsleitbilder
 - bb) Stadtgeschichte
 - cc) Instrumente der Stadtplanung

- b) Städtebau
 - aa) Grundzüge des Städtebaus
 - bb) Städtebauliche Strukturen
 - cc) Städtebauliche Faktoren

1.5.2 Öffentliche Gebäude

- a) Öffentliche Bauaufgaben
- b) Gebäudetypologien und Baugestalt
- c) Baugeschichtliche Entwicklungen
- d) Gestaltungs- und Konstruktionselemente
- e) Baukultur und öffentlicher Raum

1.5.3 Planungsgrundlagen

- a) Raumbedarfsanforderungen
 - aa) Qualitative Bedarfsanforderungen
 - bb) Ausstattungsstandards
 - cc) Funktionale Anforderungen
 - dd) Behaglichkeitskriterien
- b) Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- c) Bewertung von Bauplanungen
 - aa) gestalterisch
 - bb) technisch
 - cc) wirtschaftlich
 - dd) energetisch
 - ee) ökologisch
- d) Öffentlich-rechtliche Anforderungen
- e) Werterhaltung öffentlicher Gebäude
- f) Planung im Bestand

1.5.4 Kosten

- a) Grundlagen und Methoden der Kostenermittlung
- b) Bau- und Planungskosten
- c) Baunutzungskosten
- d) Lebenszykluskosten
- e) Kostenkennwerte und Flächenrichtwerte

1.5.5 Nachhaltigkeitsanforderungen im öffentlichen Hochbau und im Städtebau

- a) Kriterien und Zertifizierungen
- b) Lebenszyklus von Siedlungen und Bauwerken
- c) Integrale Planung

1.5.6 Projektmanagement

- a) Begriffsbestimmungen
 - aa) Projektmanagement
 - bb) Projektorganisation
 - cc) Projektplanung und -steuerung
- b) Methoden des Projektmanagements (Leitungskonzepte)
- c) Institutionelle Bezüge (Organisationskonzepte)
- d) Kostensteuerung
- e) Terminplanung und -steuerung
- f) Qualitätsmanagement

1.6 Fach 6: Bautechnik

1.6.1 Regeln der Technik

- a) Allgemeine Rechtsgrundlagen
- b) Gesetze, Verordnungen, Normen

1.6.2 Technische Elemente der Stadt- und Gebäudeplanung

- a) Technische Grundlagen städtischer Infrastruktur
- b) Technische Erschließung von Gebäuden
- c) Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Leitungssysteme

1.6.3 Grundzüge der Baukonstruktion und Baumethoden

- a) Baugrund und Grundwassermanagement
- b) Gründungsarten
- c) Tragkonstruktion, auch selbsttragende Fassadenkonstruktionen
- d) Nichttragende Konstruktionen und Ausbauponstruktionen

1.6.4 Grundzüge der Installations- und Betriebstechnik

- a) Passive und aktive Energiegewinnung im Hochbau
- b) Heizung, Raumlufttechnik
- d) Wasserversorgung, -nutzung und -entsorgung
- e) Wertstoff- und Schadstoffsammlung sowie -entsorgung
- f) Elektrische Anlagen (Niederspannung, Schwachstrom) und Beleuchtung
- g) Fördertechnik
- h) Küchen-, Labor- und Medizintechnik
- i) Gebäudeleittechnik
- j) Informations- und Kommunikationstechnik

1.6.5 Bauphysikalische Aspekte bei der Gebäudeplanung

- a) Wärme-, Schall- und Feuchteschutz
- b) Ursachen, Vermeidung und Behebung von Bauschäden
- c) Alterungsbeständigkeit und Dauerhaftigkeit

1.6.6 Nachhaltigkeitsanforderungen in der Bautechnik

- a) Bewertung von Bauteilen, Baustoffen, Baumethoden und Installations- und Betriebstechnik
- b) Technische und ökologische Qualität nachhaltigen Bauens
- c) Rückbaufähigkeit und Wiederverwendbarkeit von Bauelementen
- d) Raumklimaverträglichkeit, Energieeffizienz
- e) Altlasten, Gefahrstoffbeseitigung, Verwendungsverbote

1.6.7 Historische Bauwerke und Baukonstruktionen

- a) Technisch-physikalische und chemische Untersuchungsmethoden
- b) Zerstörungssarme und zerstörungsfreie Untersuchungsmethoden
- c) Materialprüfung
- d) Rekonstruktionsmethoden
- e) Bautechnische Anforderungen bei Rekonstruktionsmaßnahmen
- f) Verwendung althergebrachter Techniken und Baustoffe

1.6.8 Baubetrieb und Baulogistik

- a) Allgemeine Rahmenbedingungen
- b) Bauverfahren
- c) Bauablauf
- d) Störungen im Bauablauf

2. Prüfstoffverzeichnis des Fachgebiets Städtebau**2.1 Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen (fachgebietsübergreifend)**

siehe Nummer 1.1 des Prüfstoffverzeichnisses des Fachgebiets Architektur

2.2 Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit (fachgebietsübergreifend)

siehe Nummer 1.2 des Prüfstoffverzeichnisses des Fachgebiets Architektur

2.3 Fach 3: Raumordnung**2.3.1 Landes- und Regionalplanung****2.3.2 Geschichte der Raumplanung und Raumordnung in der Bundesrepublik****2.3.3 Entwicklung Besiedlung, ihre Ursachen und Wirkungen****2.3.4 Arbeitsmethoden****2.3.5 Planungselemente und Raumkategorien****2.3.6 Aufgaben und organisatorischer Aufbau der Raumordnung und Landesplanung in der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union****2.3.7 Raumrelevante europäische Strukturprogramme****2.3.8 Raumordnungsgesetz und Bundesraumordnungsprogramme****2.3.9 Landesplanungsgesetz und seine Durchführungsverordnung, Landesentwicklungsgesetz**

2.3.10 Programme und Pläne der Landesentwicklung und Regionalplanung**2.3.11 Aufgaben der Planungsebenen und Fachdienststellen sowie ihr Verhältnis zueinander****2.3.12 Planarten und -inhalte, Wirkungsbereiche, Aufgabenträger, Beteiligte****2.3.13 Probleme und Konfliktstellen der Planung und die Verwirklichung raumordnerischer Ziele****2.3.14 Raumordnungs-Projekte (zum Beispiel Regionalpark, regionales Wohnungsbauprogramm, regionales Einzelhandelskonzept)****2.4 Fach 4: Geschichte des Städtebaus, Stadtplanung und Stadtentwicklung****2.4.1 Geschichte des Städtebaus**

- a) Epochen des Städtebaus und ihre Charakteristika, vor allem seit dem Entstehen der Industriegesellschaft
- b) Städtebauliche Theorien und Leitbilder, insbesondere seit dem 19. Jahrhundert
- c) Geographische, soziale, wirtschaftliche, technische und politische Faktoren der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus in der Geschichte

2.4.2 Stadtplanung und Stadtentwicklung

- a) Begriffe und Ziele
- b) Ordnungselemente, Funktionsbereiche, Infrastruktur und Standortkriterien
- c) Städtebauliche Systeme, Bebauung/Freiraum, Gebäudetypen insbesondere des Wohnungsbaus, öffentliche und private Einrichtungen
- d) Stadtgestaltung
- e) Städtebauliche Erneuerung (Sanierung, Modernisierung)
- f) Entwicklungsmaßnahmen
- g) Verträge über stadtplanerische Leistungen
- h) Wettbewerbswesen, Workshops
- i) Öffentlichkeitsarbeit, Beteiligungsverfahren
- j) Quartiersarbeit

2.4.3 Integration von Fachplanungen

- a) Umweltverträglichkeit der Planung
- b) Naturschutz und Landschaftspflege
- c) Landschaftsplanung und -gestaltung
- d) Agrarstruktur
- e) Städtebauliche Denkmalpflege

2.4.4 EDV und IT in der Stadtplanung und Stadtentwicklung**2.5 Fach 5: Technische Elemente des Städtebaus****2.5.1 Verkehr**

- a) Bedeutung des Verkehrs im Städtebau, Wechselwirkungen
- b) Verkehrsarten, Verkehrsnetze
- c) Verkehrsuntersuchungen (Zählungen, Analysen, Prognosen)
- d) Generalverkehrsplanung, Mobilitätsmanagement, Verkehrssystemmanagement
- e) Grundzüge des Wasser-, Schienen- und Straßenverkehrs
- f) Öffentlicher Nahverkehr und Individualverkehr
- g) Nichtmotorisierter Verkehr

2.5.2 Erschließungssysteme und ihre Elemente, Ruhender Verkehr, Wirtschaftsverkehr inklusive Wirtschaftlichkeitsfragen der Erschließung**2.5.3 Grundzüge der Versorgung mit Wasser und Energie, Abwasser- und Abfallbeseitigung****2.5.4 Technischer Umweltschutz in Bezug auf Städtebau in Grundzügen**

- a) der Luftreinhaltung
- b) des Lärmschutzes
- c) des Gewässer- und Bodenschutzes
- d) des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

2.6 Fach 6: Fachrecht

2.6.1 Planungsrecht, insbesondere

- a) Baugesetzbuch unter besonderer Beachtung der Bauleitplanung, der Sicherung der Bauleitplanung, der Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung
- b) Grundzüge der Bodenordnung, der Enteignung
- c) der Erschließung
- d) der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen
- e) der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen
- f) der Erhaltungssatzung und der städtebaulichen Gebote
- g) Baunutzungsverordnung
- h) Planzeichenverordnung
- i) Bauordnungsrecht und seine Durchführungsverordnungen in seinen städtebaurelevanten Teilen

2.6.2 Fachplanungsrecht, vor allem in seinen Beziehungen zu Städtebau und Bauleitplanung (Planfeststellungsverfahren) in Grundzügen der folgenden Gesetze und Bestimmungen

- a) Bundeswasserstraßengesetz
- b) Luftverkehrsgesetz
- c) Bundesfernstraßen-, Landesstraßen- und Wegegesetz
- d) Energiewirtschaftsgesetz, Telegrafenerwegesetz
- e) Abfallwirtschaftsgesetz
- f) Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz
- g) Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzgesetz des Landes
- h) Bundeswaldgesetz

2.6.3 Sonstige Rechtsnormen mit Bezug zur Stadtentwicklung, insbesondere

- a) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- b) Bundesimmissionsschutzgesetz und sonstige Umweltschutzbestimmungen
- c) Denkmalschutzgesetz des Landes
- d) Flurbereinigungsgesetz
- e) Bundeskleingartengesetz
- f) Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
- g) Kommunalabgabengesetz und kommunales Satzungsrecht
- h) Vertragswesen (HOAI) sowie sonstige Verträge über stadtplanerische Leistungen
- i) Nachbarrecht, Urheberrecht
- j) Kammerwesen

3. Prüfstoffverzeichnis des Fachgebiets Geodäsie und Geoinformation

3.1 Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen (fachgebietsübergreifend)

siehe Nummer 1.1 des Prüfstoffverzeichnisses des Fachgebietes Architektur

3.2 Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit (fachgebietsübergreifend)

siehe Nummer 1.2 des Prüfstoffverzeichnisses des Fachgebietes Architektur

3.3 Fach 3: Liegenschaftskataster und Landesvermessung, Geobasisinformationssystem

3.3.1 Amtliches deutsches Vermessungs- und Geoinformationswesen

- a) Gliederung des deutschen Vermessungs- und Geoinformationswesens
- b) Aufgabenbereiche
- c) Zuständigkeiten

3.3.2 Herausforderungen und Bedeutung des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens

- a) Föderalismus und nationale Einheitlichkeit
- b) Einbindung in die Landespolitik
- c) Haushaltsentwicklung
- d) Staatsfunktion

3.3.3 Rechtliche Grundlagen und Organisation

- a) Vermessungs- und Geoinformationsgesetze der Länder; Inhalt, Grundsätze, Rechtsvergleich
- b) Verwaltungsaufbau und Organisationsansätze
- c) Recht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI)
- d) Ländervergleich

3.3.4 Liegenschaftskataster

- a) Gewährleistung des Eigentums und Sicherung des Grundstücksverkehrs
- b) Aufgaben, Zweck und Inhalt
- c) Qualitätsanforderungen und -management
- d) Einrichtung als Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®)
- e) Benutzungskriterien
- f) Gebrauch und Nutzung durch Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft
- g) Benachbarte Rechtsgebiete
 - aa) Materielles und formelles Liegenschaftsrecht
 - bb) Wasserrecht, Verkehrswegerecht
 - cc) Beurkundungsrecht in Grundzügen
 - dd) Erbbaurecht, Wohnungseigentumsrecht, Zwangsversteigerungsrecht
 - ee) Bauordnungsrecht
- h) Prozessorientierung
- i) Zusammenarbeit
 - aa) Grundbuch und andere Register
 - bb) Flurbereinigung
 - cc) Andere behördliche Vermessungsstellen
 - dd) Landesvermessung
 - ee) Finanzverwaltung
 - ff) Landesplanungsverwaltung
 - gg) Bauverwaltung
- j) Liegenschaftsvermessungen und Fortführung
- k) Entstehung, geschichtliche Entwicklung, Erneuerung

3.3.5 Landesvermessung

- a) Gewährleistung, Daseinsvorsorge
- b) Klassische Aufgabenfelder
- c) Zweck und Anforderungen
- d) Geodätischer Raumbezug
 - aa) Festpunktfelder
 - bb) Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung (SAPOS®)
 - cc) Amtliches Bezugssystem
 - dd) Amtliches Festpunkt-Informationssystem (AFIS®)
- e) Erfassung der amtlichen Geotopographie
 - aa) Topographisches Informationsmanagement, Topographische Landesaufnahme
 - bb) Photogrammetrie, Fernerkundung
- f) Landesluftbildsammlung
- g) Landeskartenwerke
- h) Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS®)
- i) Qualitätsmanagement
- j) Gebrauch und Nutzung
- k) Prozessorientierung
- l) Zusammenarbeit
- m) Benutzungskriterien
- n) Entstehung, geschichtliche Entwicklung
 - aa) Militärische Epoche
 - bb) Zivile Epoche
- o) Entwicklungstendenzen

3.3.6 Geobasisinformationssystem

- a) Inhalt, Bestandteile, Zweck
- b) Bedeutung (auch für die Geodateninfrastruktur)
- c) Aktivierungsfunktion
- d) Bereitstellung der Geobasisdaten
- e) Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok) und AAA-Datenmodell (AFIS® - ALKIS® - ATKIS®)

3.3.7 Strategien

- a) Grundsätze des amtlichen Vermessungswesens
- b) Bereitstellung von Geobasisdaten
- c) Eckwerte der Zusammenarbeit mit den ÖbVI

3.3.8 Länderübergreifende Zusammenarbeit

- a) Strategische Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV)
 - aa) Aufgaben
 - bb) Organe
 - cc) Ziele, Ergebnisse

- b) Operative Zusammenarbeit im Lenkungsausschuss Geobasis
 - aa) Zusammensetzung
 - bb) Aufgabenpotenziale
 - cc) Vorgehen
 - dd) Zentraler Vertrieb und gemeinsame Entwicklung
- c) Zusammenarbeit mit dem Bund
- d) Zusammenarbeit im internationalen Bereich

3.3.9 Entwicklungstendenzen

- a) Aufgabenentwicklung
- b) Verwaltungsreformen
- c) Entwicklung der Geodäsie in Deutschland

3.4 Fach 4: Landentwicklung

3.4.1 Herausforderungen für die Landentwicklung

- a) Demografischer Wandel, Klimawandel, Energiewende
- b) Flächenverbrauch, Infrastruktur, Mobilität
- c) Strukturwandel in der Landwirtschaft
- d) Kulturlandschaften und Gewässer
- e) Schrumpfungprozesse im ländlichen Raum
- f) Innenentwicklung kleiner Städte und Dörfer
- g) Dorfbau, Daseinsvorsorge, Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse

3.4.2 Anforderungen an die ländlichen Räume und Instrumente der Landentwicklung

- a) Strategien
 - aa) Wandel in den Köpfen
 - bb) Interkommunale Kooperationen
 - cc) Allianzen
- b) Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft (LEADER; Liaison entre actions de développement de l'économie rurale) und integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK)
 - aa) Regionalmanagement
 - bb) Dorfentwicklung und Daseinsvorsorge
- c) Natur- und Artenschutz, Landschaftsentwicklung
- d) Hochwasser-, Trinkwasser- und Gewässerschutz
- e) Technische Infrastruktur
 - aa) Straßen, Schiene
 - bb) Kommunikations- und Leitungsnetze
 - cc) Energieerzeugung
- f) Bedarfs- und funktionsgerechte ländliche Wegenetze

3.4.3 Agrar- und Strukturpolitik für die ländlichen Räume

- a) Europäische und nationale Förderprogramme
- b) Regionalfonds und Erschließung privater Finanzierungsquellen
 - aa) Privat-Public-Partnership-Modelle
 - bb) Sponsoring
 - cc) Stiftungen, Vereine und Genossenschaften
- c) Einsatz von Finanzierungsmitteln anderer Fachbehörden in der Landentwicklung
 - aa) Verkehrsanlagen, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft
 - bb) Naturschutz, Energieanlagen, Tourismus

3.4.4 Verfahren nach Flurbereinigungs- und Landwirtschaftsanpassungsgesetz

- a) Zuständigkeiten und Ziele der ländlichen Bodenordnung nach Verfahrensarten
- b) Verfahrensabläufe
 - aa) Einleitung, Legitimation, Wertermittlung, Planung
 - bb) Flurbereinigungsplan, tatsächliche und rechtliche Ausführung des Flurbereinigungsplans
 - cc) Berichtigung der öffentlichen Bücher
 - dd) Schlussfeststellung
- c) Technik und Automation
- d) Landentwicklungsfachinformationssystem (LEFIS)
- e) Vermessung und Geoinformation
 - aa) Beschaffung geobasierter Informationen
 - bb) Örtliche Erfassungsverfahren
- f) Verwaltungsakte und Rechtsbehelfsverfahren
- g) Besonderheiten der Unternehmensflurbereinigung
- h) Freiwilliger Nutzungstausch
- i) Kostenarten
- j) Herstellung und Ausbau der Anlagen

3.4.5 Modernes Verwaltungshandeln

- a) Wohlstandsentwicklung und -messung
 - aa) Wertschöpfung, Nachhaltigkeit
 - bb) Lebensqualität
- b) Beteiligungs- und Aktivierungsformen
- c) Arbeiten mit Szenarien und Varianten
- d) Bottom-up-Prinzip
- e) Moderation der Landentwicklung
- f) Planungsrecht und Planfeststellungsverfahren
- g) Enteignungsrecht im Kontext der Fachaufgaben
- h) Umweltverträglichkeitsverfahren, Kompensationsmanagement

3.4.6 Einordnung und Entwicklung der Landentwicklung

- a) Landesentwicklung und Landentwicklung
- b) Geschichtliche Entwicklung
- c) Personalmanagement und -qualifizierung
- d) Organisationsvergleich in den Bundesländern
- e) Verwaltungsmodernisierungsansätze in den Bundesländern

3.5 Fach 5: Landesplanung und Städtebau**3.5.1 Herausforderungen für Raumordnung und Stadtentwicklung**

- a) Demografischer Wandel
- b) Wirtschaftliche Rahmenbedingungen
- c) Zentralörtliche Versorgung
- d) Erneuerbare Energien, Energiewende
- e) Stadt-Umland-Beziehungen, Regionalentwicklung
- f) Stadterweiterung, Stadterneuerung, Stadtumbau
- g) Innenentwicklung
- h) Landmanagement
- i) Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit, Flächenverbrauch
- j) Klimawandel
- k) Infrastruktur
- l) Zusammenwirken von kommunaler Planung und privaten Investoren
- m) Engagement und Teilhabe an Planungsprozessen
- n) Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

3.5.2 Landesplanung, Raumordnung

- a) Rechtliche Grundlagen und System der räumlichen Planung
- b) Prinzip der Zentralen Orte
- c) Planung
 - aa) Planungsebenen (Landesentwicklungsplan, regionale Entwicklungspläne, regionale Teilentwicklungspläne)
 - bb) Organisation und Kompetenzen
- d) Ziele, Grundsätze und Leitbilder der Raumordnung
- e) Planungsverfahren, Raumordnungsverfahren
- f) Verhältnis Landesplanung und Bauleitplanung
- g) Europäische Raumordnung
- h) Bund-Länder-Zusammenarbeit
- i) Sicherung der Raumordnung
- j) Georeferenzierte Raubeobachtungssysteme, Raumordnungskataster
- k) Interkommunales Flächenmanagement

3.5.3 Städtebau und Bodenordnung

- a) Rechtliche Grundlagen
- b) Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, Aufbau als georeferenzierte Informationssysteme
- c) Städtebauliche Verträge, Vorhaben- und Erschließungsplan
- d) Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung, Entschädigung
- e) Bodenordnung, Bodenordnungsverfahren
- f) Enteignung, Erschließung
- g) Kommunale Bodenpolitik und Modelle der Baulandentwicklung
- h) Maßnahmen für den Naturschutz
- i) Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- j) Soziale Stadt und Stadtumbau

3.5.4 Immobilienwertermittlung

- a) Rechtliche Grundlagen
- b) Verkehrswert, Marktwert, sonstige Wertbegriffe und Wertermittlungsaufgaben
- c) Organisation der Wertermittlung, Gutachterausschuss, Sachverständigenwesen

- d) Verkehrswertgutachten, Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte
- e) Oberer Gutachterausschuss, Zentrale Geschäftsstelle
- f) Wertermittlungsverfahren, Ableitung erforderlicher Daten
- g) Transparenz des Immobilienmarktes, Auskünfte, Vermarktung
- h) Marktberichte, länderübergreifende Zusammenarbeit

3.5.5 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- a) Planfeststellungsverfahren
- b) Natur- und Umweltschutz
- c) Denkmalschutz
- d) Nachbarrecht
- e) Geoinformationsbeschaffung und -transfer
- f) Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen

3.5.6 Entwicklungsprozesse

- a) Geschichtliche Entwicklung von Städtebau und Bodenordnung
- b) Entwicklungslinien der Immobilienwertermittlung
- c) Rechtsentwicklung des Baugesetzbuchs

3.6 Fach 6: Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur

3.6.1 Herausforderungen für das Geoinformationswesen

- a) Globalisierung
- b) Klimaveränderungen
- c) Monitoring des Gesamtsystems Erde
- d) Umweltschutz
- e) Demografische Entwicklung
- f) Veränderungen der Infrastruktur

3.6.2 Bedeutung der Geoinformationen

- a) Geoinformationen im globalisierten 21. Jahrhundert
 - aa) Historische Dimension
 - bb) Politische Dimension
 - cc) Administrative Dimension
 - dd) Bedeutung in der Bundesverwaltung
 - ee) Bedeutung auf Länderebene
 - ff) Bedeutung auf kommunaler Ebene
- b) Nationale Berufsverbände, privater Bereich
- c) Gesellschaftlicher Auftrag
- d) Geoinformation im internationalen Umfeld
 - aa) Partner, Stakeholder, Kooperationen
 - bb) Internationale Programme, Initiativen und Projekte
- e) Informations- und Datenpolitik

3.6.3 GeoGovernment und Strategien

- a) Geoinformationswesen und Staat
 - aa) Staatsbindung, Hoheitsfunktion
 - bb) Gesellschaftssektoren
 - cc) Rolle des Staates
- b) Strategien der Zusammenarbeit
 - aa) Föderalismus
 - bb) Arbeitskreise
 - cc) Strategische Leitlinien des Staates
 - dd) Bereitstellungsstrategien

3.6.4 Geodatenmanagement

- a) Begriffe und Definitionen
- b) Einsatzfelder von Geoinformation
- c) Anforderungen an das Geodatenmanagement
 - aa) Technisch
 - bb) Organisatorisch
 - cc) Personell
- d) Datenbanken
- e) IT-Infrastruktur, IT-Netze
- f) Dienste- und Portaltechnologie

- g) Umsetzung des Geodatenmanagements
 - aa) Organisatorische und personelle Umsetzung
 - bb) Frontoffice-Backoffice-Modell
 - cc) Prozessmanagement
 - dd) Kooperationen und Modellprojekte
- h) eGovernment, OPEN Government, OPEN Data
- i) Bedarfs- und Nutzerorientierung
 - aa) Synergien und Wertschöpfung
 - bb) Nutzergruppen
- j) Bereitstellung
 - aa) Urheberrecht, Datenbankschutzrecht
 - bb) Nutzungsbedingungen, Lizenzierung, Lizenzierungsmodelle
 - cc) Bereitstellungsmodelle, Gebührenmodelle
 - dd) Datenschutz
- k) Public Relations und Marketing
- l) Normierung und Standardisierung
- m) Fachdatenmodelle
- n) Nicht-amtliche Geodaten

3.6.5 Geodateninfrastruktur (GDI)

- a) Ansatz, Begriffe, Definitionen
- b) Rechtliche Grundlagen
 - aa) Europäische Ebene
 - bb) Nationale Ebene
- c) Europäische GDI
- d) Aufbau der GDI-DE, Architektur
 - aa) GDI des Bundes
 - bb) Länder-GDI
 - cc) kommunale GDI
- e) Daten, Datenanforderungen, Metadatensystem
- f) Dienste und Portale
- g) Koordinierung
- h) Organisation der GDI in Bund, Ländern und Kommunen
 - aa) Lenkungsgremium GDI-DE
 - bb) Kommission für Geoinformationswirtschaft
 - cc) IT-Planungsrat
 - dd) Fachnetzwerke
 - ee) Organisation der GDI in den Ländern

3.6.6 Entwicklungen und Interdisziplinarität

- a) Entwicklungstendenzen von Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur
- b) Modellansatz Zentrale Geodienstleister
- c) Interdisziplinäre Zusammenarbeit

4. Prüfstoffverzeichnis des Fachgebiets Landespflege

4.1 Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen (fachgebietsübergreifend)

siehe Nummer 1.1 des Prüfstoffverzeichnisses des Fachgebietes Architektur

4.2 Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit (fachgebietsübergreifend)

siehe Nummer 1.2 des Prüfstoffverzeichnisses des Fachgebietes Architektur

4.3 Fach 3: Naturschutz und Landschaftspflege

4.3.1 Aufgaben, geschichtliche Entwicklung

4.3.2 Rechtsgrundlagen

- a) internationale und europäische Regelungen
- b) Bundes- und Landesrecht

4.3.3 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

4.3.4 Landschaftsplanung

- a) Grundlagen, Ebenen
- b) Inhalte und Verfahren
- c) Umsetzung

4.3.5 Eingriffsregelung

- a) Prinzipien
- b) Bewertungsfragen
- c) Verfahren

4.3.6 Naturschutz und Landschaftspflege und konkurrierende Nutzungen**4.3.7 Biotopschutz, Biotopverbund**

- a) Grundlagen
- b) Programme
- c) Konzeptionen
- d) Pläne
- e) Pflege von Biotopen
- f) Vertragsnaturschutz

4.3.8 Biodiversität**4.3.9 Flächen- und Objektschutz**

- a) Schutzkategorien
- b) Verordnungen
- c) Satzungen
- d) Wirkungen
- e) Entschädigungsfragen

4.3.10 NATURA 2000

- a) Regelungen
- b) Instrumente
- c) Vorschriften

4.3.11 Internationaler und nationaler Artenschutz, Artenschutzprogramme, Artenhilfsmaßnahmen**4.3.12 Klimaschutz, Klimawandel mit Bezug zum Naturschutz****4.3.13 Förderprogramme für Naturschutz und Landschaftspflege**

- a) der Europäischen Union
- b) des Bundes
- c) der Länder
- d) der Kommunen

4.3.14 Aufgaben und Organisation der Naturschutzverwaltung (Behörden und Fachdienststellen)**4.3.15 Naturschutzvereinigungen, -beiräte und sonstige Naturschutzinstitutionen****4.3.16 Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz****4.4 Fach 4: Raumordnung, Landesplanung und Städtebau****4.4.1 Aufgaben, geschichtliche Entwicklung von Raumordnung, Landesplanung, Städtebau und Bodenordnung****4.4.2 Rechtsgrundlagen der Raumordnung, der Landesplanung und des Städtebaus (einschließlich Bauleitplanung), Rechtsentwicklung des Raumordnungs- und des Bauplanungsrechts****4.4.3 Ziele und Grundsätze von Raumordnung, Landesplanung und Städtebau****4.4.4 Programme, Pläne und Satzungen**

- a) Planungsebenen und deren Beziehungen untereinander
- b) Inhalte und Verfahren
- c) Wirksamkeit
- d) Umsetzung
- e) Sicherung
- f) Vollzugsdefizite

4.4.5 Stadtentwicklung, Stadterneuerung, Städtebauförderung**4.4.6 Prinzip der zentralen Orte/Zentrale-Orte-Konzept****4.4.7 Beiträge der Fachplanungen zu den Gesamtplanungen**

-
- 4.4.8 Zusammenwirken mit den Fachplanungen, Verhältnis Bundesplanung, Landesplanung, Regionalplanung und Bauleitplanung**
 - 4.4.9 Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO), Leitbilder der Raumordnung, Bund-Länder-Zusammenarbeit**
 - 4.4.10 Planungsverfahren, Raumordnungsverfahren**
 - 4.4.11 Genehmigungs- und Anzeigeverfahren, einschließlich bauaufsichtlicher Verfahren**
 - 4.4.12 Integration von Programmen, Plänen und sonstigen Belangen des Naturschutzes, und der Grünordnung**
 - 4.4.13 Beziehungen zum Naturschutzrecht**
 - a) Eingriffsregelung
 - b) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
 - c) Verträglichkeitsprüfung
 - d) Artenschutz
 - e) Landschaftsplanung
 - 4.4.14 Herausforderung Demografischer Wandel, Gestaltung von Schrumpfungs- und Alterungsprozessen, Sicherung der Daseinsvorsorge, Innenentwicklung kleiner Städte und Dörfer, Dorfentwicklung, Beteiligungs- und Aktivierungsformen**
 - 4.4.15 Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse**
 - 4.4.16 Klimawandel, Energiewende, Ausbau der erneuerbaren Energien**
 - 4.4.17 Flächenverbrauch, Infrastruktur, Mobilität**
 - 4.4.18 Anforderungen an die Entwicklung der (ländlichen) Räume, Instrumente der Landes- und Regionalentwicklung, Kooperationen, Interkommunale Kooperationen, Regionalmanagement, Stadt-Umland-Beziehungen**
 - 4.4.19 Metropolregionen**
 - 4.4.20 Strukturpolitik für die (ländlichen) Räume, europäische, nationale und Landes-Förderprogramme, LEADER, Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte, Privat-Public-Partnership-Modelle**
 - 4.4.21 Raumb Beobachtung, Raumordnungskataster**
 - 4.4.22 Zuständige Behörden**
 - a) Aufgaben
 - b) Organisation
 - c) Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung
 - 4.5 Fach 5: Freiraumplanung und Grünordnung**
 - 4.5.1 Aufgaben und Organisation städtischer Grün- bzw. Gartenämter sowie Zusammenarbeit mit anderen Ämtern**
 - 4.5.2 Funktionen von Freiräumen und Grünflächen - einschließlich Verbundsystemen - im besiedelten und unbesiedelten Bereich**
 - 4.5.3 Programme, Konzeptionen und Pläne für Freiräume, Grünflächen und Einzelobjekte**
 - a) Übernahme in andere Planungen
 - b) Umsetzung
 - 4.5.4 Naherholungskonzeptionen in Ballungsgebieten**
 - 4.5.5 Naturschutz im besiedelten Bereich**
 - 4.5.6 Konflikte Naturschutz/Freizeitnutzung, Lösungsmöglichkeiten**
 - 4.5.7 Gartendenkmalpflege**

4.5.8 Vergabe von Aufträgen

- a) Ausschreibungen und Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- b) Ausschreibungen und Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
- c) Ausschreibungen und Vergabe für freiberufliche Leistungen

4.5.9 Wettbewerbswesen**4.5.10 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)****4.5.11 Anlage, Schutz und Pflege von Freiräumen und Grünflächen sowie von Einzelobjekten**
Abwicklung und Kosten**4.5.12 Rechtsgrundlagen des Kleingarten- und Friedhofswesens****4.5.13 Verkehrssicherungspflicht, Haftungsrecht****4.6 Fach 6: Angrenzende Fachgebiete****4.6.1 Übersicht über**

- a) Ziele und Grundsätze
- b) Aufgaben
- c) Rechtsgrundlagen
- d) Organisation
- e) Programme und Pläne
- f) Instrumente, Verfahren und Verknüpfung zum Naturschutzrecht
- g) Planungen und Maßnahmen in Natur und Landschaft
- h) Förderinstrumente
- i) Möglichkeiten der Zusammenarbeit (Synergien)
- j) Konfliktlösungsstrategien
- k) Möglichkeiten der Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege

4.6.2 in den angrenzenden Fachgebieten

- a) der Landwirtschaft (einschließlich der Flurbereinigung)
- b) der Forstwirtschaft
- c) der Wasserwirtschaft
- d) der Abfallwirtschaft
- e) der Gewinnung von Bodenschätzen
- f) des Bodenschutzes
- g) des Immissionsschutzes
- h) der Energiewirtschaft
- i) der Kommunikationstechnik
- j) des Verkehrs
- k) der Denkmalpflege
- l) der Jagd und der Fischerei

5. Prüfstoffverzeichnis des Fachgebiets Wasserwesen**5.1 Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen (fachgebietsübergreifend)**

siehe Nummer 1.1 des Prüfstoffverzeichnisses des Fachgebietes Architektur

5.2 Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit (fachgebietsübergreifend)

siehe Nummer 1.2 des Prüfstoffverzeichnisses des Fachgebietes Architektur

5.3 Fach 3: Wasserstraßen/Wasserwirtschaft**5.3.1 Wasserstraßennetz**

- a) Gliederung, Klassifizierung und Netzkategorisierung
- b) Funktionen, Entwicklung
- c) Anlagen der Wasserstraßen
- d) Aufgaben an den Wasserstraßen
- e) Wasserbewirtschaftung der Wasserstraßen

5.3.2 Schiffsverkehr

- a) Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten
- b) Verkehrsströme
- c) Flottenstruktur (Küste und Binnen)
- d) Transportgüter

5.3.3 Wasserwirtschaftliche Grundlagenplanungen

- a) Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten
- b) Wasserwirtschaftliche EU-Richtlinien
- c) Internationale Übereinkommen
- d) Generalpläne, Unterhaltungsrahmenpläne, Gewässerentwicklungspläne
- e) Aufbau, Auswirkungen

5.3.4 Wassergefährdende Stoffe im Bereich oberirdischer Gewässer

- a) Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten
- b) Sicherheitstechnische Anforderungen
- c) Meldesysteme und Alarmpläne

5.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

- a) Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten
- b) Naturschutzfachliche EU-Richtlinien
- c) Schutzgebiete
- d) Eingriffe in Natur und Landschaft
- e) Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeit, Artenschutzprüfung, Umweltverträglichkeit

5.3.6 Gewässerökologie

- a) Naturnahe Gewässergestaltung bei Bau und Unterhaltung
- b) Renaturierung von Gewässern

5.3.7 Ingenieurhydrologie

- a) Messverfahren
- b) Aufbau des Messnetzes
- c) Pegelvorschriften
- d) Gewässerkundliches Jahrbuch
- e) Grundkenntnisse der Meteorologie in Bezug auf Sturmfluten und Hochwasser
- f) Hydrologische Nachrichtendienste einschließlich Wasserstandsvorhersagen

5.3.8 Wasserbauliches Versuchswesen

- a) Bedeutung, Möglichkeiten
- b) Modelle (Arten, Anwendungsgebiete)

5.4 Fach 4: Sondergebiete der Wasserwirtschaft (nur für den Bereich Wasserwirtschaft)**5.4.1 Wassermengen- und Wassergütwirtschaft**

- a) Begriffe
- b) Technische Vorschriften
- c) Grundsätzliche Anforderungen an Gewässerbenutzungen
- d) Abwasser-, Wärme- und Radioaktivitätsbelastung

5.4.2 Wassergefährdende Stoffe im Grundwasserbereich

- a) Technische Vorschriften
- b) Sicherheitstechnische Anforderungen

5.4.3 Schadstoffunfallbekämpfung

- a) Zuständigkeiten
- b) Technische Vorschriften

5.4.4 Abwasserbehandlung

- a) Begriffe
- b) Technische Vorschriften
- c) Planungsgrundsätze
- d) Anforderungen an Abwassereinleitungen
- e) Verfahren der Abwasserbehandlung
- f) Behandlung von Niederschlagswasser
- g) Schlammbehandlung und -verwertung
- h) Abwasseruntersuchung

5.4.5 Abfallwirtschaft

- a) Begriffe
- b) Technische Vorschriften
- c) Technische Anleitungen
- d) Abfallplanung
- e) Emissionsbegrenzung bei Abfallanlagen
- f) Abfallvermeidung, -verminderung, -verwertung
- g) Altlasten
- h) Abfall- und Emissionsuntersuchungen
- i) Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)-Merkblätter

5.4.6 Wasserversorgung

- a) Begriffe
- b) Technische Vorschriften
- c) Wasseruntersuchung
- d) Wasserschutzgebiete
- e) Schutzmaßnahmen bei Verunreinigungen
- f) Bemessungs- und Aufbereitungsverfahren
- g) Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW)-Arbeitsblätter

5.4.7 Abflussregelung, Hochwasserschutz, Küstenschutz

- a) Begriffe
- b) Zuständigkeiten
- c) Technische Vorschriften
- d) Staatsaufsicht für Talsperren

5.4.8 Gewässerausbau, Gewässerunterhaltung, Landwirtschaftlicher Wasserbau

- a) Zuständigkeiten
- b) Technische Grundsätze
- c) Arbeitsmethoden

5.4.9 Wasserwirtschaftliche Finanzierungs- und Förderprogramme

- a) Begriffe
- b) Zuständigkeiten

5.5 Fach 5: Vorbereiten und Durchführen von Bauten**5.5.1 Vorarbeiten für Bauvorhaben**

Grundlagenermittlung

5.5.2 Aufstellen und Prüfen von Entwürfen

- a) Veranlassung
- b) Rechts- und Verwaltungsgrundlage
- c) Bautechnische Grundlagen, Bauweisen, Bauverfahren
- d) Wirtschaftlichkeit
- e) Umweltschutz
- f) Entwurfsarten
- g) Bestandteile der Entwürfe
- h) Zuständigkeiten, Mitwirkung Dritter

5.5.3 Vorbereitung von Baumaßnahmen

- a) Grunderwerb
- b) Beweissicherung

5.5.4 Vergabe nach VOB und VOL

- a) Verwaltungsvorschriften und -verfahren
- b) Verdingungsunterlagen, Standardleistungsbeschreibungen
- c) Vergabeentscheidung, Zuschlagserteilung

5.5.5 Vergabe von Ingenieurleistungen

- a) Verwaltungsvorschriften und -verfahren
- b) Vergabe nach Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- c) Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

5.5.6 Abwicklung von Baumaßnahmen

- a) Verwaltungsvorschriften
- b) Bauprogramm
- c) Ausgabenkontrolle
- d) Vertragsänderung

- e) Nachtragsmanagement
- f) Baubestandspläne
- g) Bauabnahme
- h) Bauabrechnung
- i) Gewährleistung

5.5.7 Verantwortung bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen

- a) Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
- b) Bauaufsicht
- c) Baubevollmächtigter (nur Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung)
- d) Bauleiter
- e) Unfallverhütung, Baustellenverordnung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)

5.6 Fach 6: Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften

5.6.1 Wasserstraßenrecht

- a) Bundeswasserstraßengesetz
- b) Wasserstraßenstaatsvertrag
- c) Völkerrechtliche Regelungen für Wasserstraßen

5.6.2 Wasserrecht

- a) EU-Richtlinien (Wasserrahmenrichtlinie, Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)
- b) Wasserhaushaltsgesetz
- c) Landeswassergesetze
- d) Abwasserabgabengesetz
- e) Grundzüge des Wasserverbandsrechts, Deichrechts, Fischereirechts und Wassersicherstellungsgesetzes

5.6.3 Umweltschutzrecht

- a) EU-Richtlinien (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)
- b) Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetze
- c) Kreislaufwirtschaftsgesetz
- d) Landesabfallgesetze
- e) Meeresumweltschutz
- f) Grundzüge der Gewerbeordnung und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- g) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- h) Bundesbodenschutzgesetz

5.6.4 Baurecht

- a) Baugesetzbuch
- b) Landesbauordnungen

5.6.5 Raumordnung, Landesplanung, Liegenschaftswesen - Grundzüge

- a) Raumordnungsgesetz
- b) Landesplanungsgesetze
- c) Flurbereinigungsrecht
- d) Liegenschaftswesen

5.6.6 Wegerecht anderer Verkehrszweige - Grundzüge

- a) Bundesfernstraßengesetz, Landesstraßengesetze
- b) Allgemeines Eisenbahngesetz

5.6.7 Hafenpolizeirecht

Grundzüge

5.6.8 Besondere Gesetze und Verordnungen nur für die beiden Bereiche der Wasserstraßen

- a) Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt
- b) Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt
- c) Internationale Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Kollisionsverhütungsregeln)
- d) Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung
- e) Schifffahrtsstraßen-Ordnungen im Binnenbereich
- f) Lotswesen

6. Prüfstoffverzeichnis des Fachgebiets Umwelttechnik**6.1 Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen (fachgebietsübergreifend)**

siehe Nummer 1.1 des Prüfstoffverzeichnisses des Fachgebietes Architektur

6.2 Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit (fachgebietsübergreifend)

siehe Nummer 1.2 des Prüfstoffverzeichnisses des Fachgebietes Architektur

6.3 Fach 3: Kreislaufwirtschaft, Abfallbeseitigung und Bodenschutz**6.3.1 Ziele und Grundsätze der Kreislaufwirtschaft**

- a) Abfallvermeidung und Ressourcenschonung
- b) Stoffliche und energetische Abfallverwertung
- c) Produktverantwortung

6.3.2 Abfallwirtschaftsplanung

- a) Abfallarten
- b) Abfallaufkommen
- c) Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen
- d) Abfallwirtschaftspläne/Abfallvermeidungsprogramm

6.3.3 Abfallbehandlung

- a) Abfallsortierung, Kompostierung, Vergärung
- b) Mechanisch-Biologische Abfallbehandlung
- c) Chemisch-physikalische Abfallbehandlung
- d) Thermische Abfallbehandlung

6.3.4 Abfallbeseitigung

- a) Bau- und Betrieb von Deponien
- b) Deponietechnik
- c) Deponiesickerwasser und Deponiegas
- d) Stilllegung und Nachsorge von Deponien

6.3.5 Überwachung der Abfallentsorgung

- a) Andienungs- und Überlassungspflichten
- b) Entsorgungsnachweis- und Abfallbegleitscheinverfahren
- c) Notifizierung von Abfallverbringungen
- f) Nachweisbücher, Registerpflichten
- g) Betriebsprüfungen, Umweltinspektionen

6.3.6 Bodenschutz und Altlasten

- a) Vorsorgender Bodenschutz
- b) Erkundung und Bewertung von altlastenverdächtigen Flächen
- c) Sicherung und Sanierung von kontaminierten Standorten
- d) Bodenbehandlung

6.4 Fach 4: Immissionsschutz und Klimaschutz**6.4.1 Zulassung und Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen für folgende Bereiche**

- a) Energieerzeugung
- b) Steinbrüche
- c) Glasherstellung
- d) Eisen-, Temper- und Stahlgießereien
- e) Oberflächenbehandlung von Metallen
- f) Herstellung von Basiskunststoffen
- g) Chlor-Alkali-Elektrolyse
- h) Papierherstellung
- i) Tierhaltung
- j) Lagerung gefährlicher Stoffe

6.4.2 Luftreinhaltung

- a) Arten der Luftverschmutzung
- b) Messprogramme und -systeme
- c) Ermittlung und Bewertung von Gerüchen, Geruchsgutachten
- d) Emissionskataster
- e) Luftreinhaltepläne
- f) Aufstellung von Überwachungsprogrammen und -plänen

6.4.3 Abgasreinigung

- a) Biologische Abgasreinigung
- b) Thermische und katalytische Abgasreinigung
- c) Abgasentschwefelungsanlagen
- d) Absorptions- und Adsorptionsverfahren
- e) Staubabscheidung

6.4.4 Lärm und Erschütterung

- a) Ermittlung und Bewertung von Geräuschen, Lärmgutachten
- b) Lärminderungsmaßnahmen
- c) Lärminderungsplanung
- d) Erschütterungen (Grundlagen)

6.4.5 Klimaschutz

- a) Klimaschutzziele
- b) Entwicklung der Treibhausgasemissionen
- c) Grundlagen des Emissionshandels
- d) Überwachung der Treibhausgasemissionen
- e) Technische Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgase

6.5 Fach 5: Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**6.5.1 Grundlagen der Wasserwirtschaft**

- a) Wasserkreislauf (Niederschlag, Verdunstung, Abfluss, Versickerung, Grundwasser)
- b) Hydrologisches Messwesen
- c) Modellierung in der Wasserwirtschaft (NA-Modelle)

6.5.2 Oberirdische Gewässer

- a) Gewässertypen, Leitbilder, Lebensgemeinschaften
- b) Gewässergüte (Wasserqualität), Gewässerstrukturen
- c) Gewässerüberwachung (Monitoring)
- d) Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau, Gewässerrenaturierung
- e) Überschwemmungsgebiete - Ermittlung und Festsetzung
- f) Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten und Maßnahmen an Gewässern
- g) Ökologischer Hochwasserschutz
- h) Technischer Hochwasserschutz
- i) Hochwasserrisikomanagement
- j) Hochwasserwarndienst

6.5.3 Gewässernutzungen

- a) Entnahme und Einleitung
- b) Wasserkraftanlagen, Wehre, Querbauwerke, Talsperren
- c) Freizeit, Fischerei, Schifffahrt

6.5.4 Abwasserbeseitigung

- a) Pflicht zur Abwasserbeseitigung
- b) Anforderungen an das Einleiten von Abwasser
- c) Bauwerke der Kanalisation
- d) Verfahren zur Abwasserbehandlung
- e) Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen
- f) Gewerbliches Abwasser, Indirekteinleitungen

6.5.5 Wasserversorgung

- a) Trinkwassergewinnung/Aufbereitungstechnik
- b) Rohwasserüberwachung
- c) Trinkwasserbeschaffenheit
- d) Trinkwasserbedarf, -verbrauch
- e) Wasserschutzgebiete

6.5.6 Grundwasser

- a) Grundwasserbeschaffenheit
- b) Grundwasserbeobachtung
- c) Grundwasserbewirtschaftung
- d) Grundwassersanierung

6.5.7 Rohrfernleitungen

6.5.8 Wassergefährdende Stoffe**6.6 Fach 6: Fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften****6.6.1 Allgemeines Umweltrecht**

- a) Internationale und Supranationale Umweltschutzkonventionen (Aarhus-Konvention)
- b) Umweltschutzrichtlinien und -programme der Europäischen Gemeinschaft (Umweltinformationsrichtlinie)
- c) Gesetz zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- d) Umweltinformationsrecht
- e) Umwelthaftungsgesetz
- f) Strafgesetzbuch: Straftaten gegen die Umwelt

6.6.2 Abfallrecht

- a) Abfallrichtlinien und -verordnungen der Europäischen Union
- b) Abfallverbringungsgesetz
- c) Kreislaufwirtschaftsgesetz mit untergesetzlichem Regelwerk
- d) Landesabfallgesetze

6.6.3 Bodenschutzrecht

Bundesbodenschutzgesetz mit untergesetzlichem Regelwerk

6.6.4 Immissionsschutzrecht

- a) Immissionsschutzrechtliche Richtlinien der Europäischen Union (Industrieemissions-Richtlinie)
- b) Bundesimmissionsschutzgesetz mit untergesetzlichem Regelwerk
- c) Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- d) Treibhaus-Emissionshandelsgesetz

6.6.5 Wasserrecht

- a) EU-Wasserrahmenrichtlinie
- b) EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
- c) EU-Trinkwasser-Richtlinie
- d) Wasserhaushaltsgesetz mit untergesetzlichem Regelwerk
- e) Landeswassergesetze
- f) Abwasserabgabengesetze

6.6.6 Sonstige Umweltrechte**6.6.7 Raumordnung, Landesplanung, Baurecht**

- a) Raumordnungsgesetz
- b) Landesplanungsgesetze
- c) Baugesetzbuch
- d) Baunutzungsverordnung
- e) Landesbauordnungen

6.6.8 Landschaftspflege und Naturschutzrecht

- a) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- b) Bundesnaturschutzgesetz
- c) Landesnaturschutzgesetz

6.6.9 Chemikalienrecht, Gentechnik

- a) EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals-REACH)
- b) Chemikaliengesetz, Chemikalienverbotsverordnung
- c) Gentechnikgesetz

Anlage 7
(zu § 17 Abs. 6)**Merkblatt für Referendare/Referendarinnen**
zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit informationstechnischen Systemen und
Hilfsmitteln (Personal Computer)

Bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht unter Zuhilfenahme eines Personal Computers stehen lokale Personal Computer (hier verwendet als Sammelbegriff, also auch für Laptops und Ähnliches) mit den unten genannten technischen Eigenschaften zur Verfügung.

Formerfordernisse einer mit Hilfe eines Personal Computers gefertigten Arbeit

Für das Schriftbild ist eine Formatvorlage im Hochformat zu verwenden, als Korrekturrand ist etwa 1/3 des Blattes festzulegen. Es ist ein Zeilenabstand von 1,5 zu wählen, eine Seitennummerierung ist einzufügen. Als Schriftart ist eine Grotesk-Schrift auszuwählen (beispielsweise Arial). Die Schriftgröße des Fließtextes ist mit 11 pt zu wählen, die Schriftfarbe ist schwarz. Für die Formatierung ist eine Formatvorlage vorinstalliert, wobei alle Prüfungsteilnehmenden die Formatierung vor Beginn der Prüfung auf dem jeweiligen Personal Computer, der zur Verfügung steht, kurz überprüfen.

Nach der Bearbeitungszeit von 6 Stunden wird die Prüfungsarbeit an dem zur Verfügung stehenden Drucker ausgedruckt. Der Druck vor Ablauf der 6 Stunden ist wegen störender Druckergeräusche nicht möglich.

Eine Datensicherung ist durch eine regelmäßige automatische Datenspeicherung auf der Festplatte des Personal Computers gewährleistet. Das Risiko eines dennoch auftretenden Datenverlustes tragen die Prüfungsteilnehmenden selbst. Darüber werden Sie vor Beginn der Arbeit belehrt. Für den Fall einer technischen Havarie kann die Prüfung auch handschriftlich fortgesetzt oder im Ausnahmefall wiederholt werden. Ob und wie die handschriftliche Fortsetzung erfolgt, entscheidet die jeweilige Behörde (gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Oberprüfungsamt) umgehend im vorliegenden Einzelfall.

Die Prüfungsarbeit ist in gedruckter Form und mit handschriftlicher Unterschrift abzugeben. Jede Seite ist mit Name und Unterschrift zu versehen. Anschließend wird die digitale Fassung vom Personal Computer gelöscht. Wertungsrelevant ist ausschließlich das so erzeugte analoge Original.

Technische Voraussetzungen

Da sich die hardwareseitigen Parameter ebenso häufig ändern wie die Ausprägung von Text- und Bildbearbeitungssoftware, sind hier lediglich die grundlegenden technischen Umgebungsbedingungen beschrieben, unter denen die Arbeit angefertigt wird. Alle Prüfungsbehörden halten sich jedoch an definierte technische Regelstandards und stellen die Arbeitsplätze für alle an einem Prüfungstermin zu Prüfenden einheitlich aus.

Folgende technische Umgebungsbedingungen der Personal Computer-Arbeitsplätze sind gegeben:

1. „stand alone“ – Situation:
 - die eingesetzten Personal Computer haben keine aktive Vernetzung, das heißt Netzwerkschnittstellen sind nicht belegt (RJ 45) oder administrativ deaktiviert (beispielsweise WLAN, Bluetooth),
 - Medienzugänge (beispielsweise CD, USB, firewire) sind administrativ deaktiviert,
2. klare Benutzerzuweisung:
 - für die Dauer der Prüfungsarbeit ist auf jedem Gerät ein lokales Benutzerprofil angelegt (beispielsweise Prüfling 01/2011) und jeweils ein zugehöriges Passwort vergeben,
 - der Zugang zu anderen Benutzerprofilen ist administrativ unterbunden,
3. genormte Bedieneroberfläche:
 - alle Personal Computer sind mit einem einheitlichen Betriebssystem ausgestattet,
4. Softwareeinsatz:
 - die Arbeiten sind mit einer gängigen Office-Anwendung (beispielsweise MS-Office oder OSS) anzufertigen, deren Möglichkeiten ausgenutzt werden dürfen; darüber hinaus sind keine Grafiktools oder andere Software zu benutzen,
 - größere grafische Darstellungen oder das Arbeiten in Plänen müssen nötigenfalls analog erfolgen und dem späteren Ausdruck des Textes auf separaten Blättern beigelegt werden,
 - die eingesetzte Office-Anwendung ist für alle zu Prüfungsarbeiten eingesetzten Personal Computer gleichartig hinsichtlich Produkten und Versionen, diese sind im Vorfeld (möglichst bei Übergabe dieses Merkblattes) durch die Prüfungsbehörde bekannt zu geben,
5. Ausdruck der Arbeiten:
 - ein Ausdrucken der Arbeitsergebnisse erfolgt nach Ende der Prüfungszeit im Beisein der Prüfungsaufsicht, wozu an den zu Prüfungsarbeiten eingesetzten Personal Computern kurzzeitig ein Drucker angeschlossen wird,
6. Sicherheit der Daten:
 - die Ablage der Ergebnisse erfolgt im Laufe der Erstellung auf der lokalen Festplatte; eine zusätzliche Sicherung ist nicht vorgesehen,
7. Havarievorbeugung:
 - es werden gleichartig konfigurierte Ersatzgeräte (ein Ersatzgerät für jeweils bis zu fünf Personal Computer-Arbeitsplätze) bereitgehalten,
 - fachkundige Systemadministration steht im Notfall kurzfristig zur Verfügung,
8. Barrierefreiheit:
 - auf Antrag ist in Absprache mit der Ausbildungsbehörde und den Oberprüfungsamt die Einrichtung spezieller anforderungsgerechter Umgebungsbedingungen möglich.

Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht können in begründeten Fällen auch in der herkömmlichen analogen Arbeitsweise erstellt werden, wenn zu Prüfende dieses eine Woche vor dem Prüfungstermin für alle vier schriftlichen Arbeiten schriftlich beantragen und erklären, dass sie auf eigenen Wunsch auf die Benutzung eines Personal Computers verzichten.

Anlage 8
(zu § 17 Abs. 6)**Technische Hinweise für die Ausbildungsbehörden**
zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht unter Zuhilfenahme eines Personal Computers

(1) Werden die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht unter Zuhilfenahme eines Personal Computers (Sammelbegriff auch für etwaige Laptops und Ähnliches) angefertigt, sind hierzu die beschriebenen technischen Umgebungsbedingungen durch die Ausbildungsbehörde sicherzustellen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass alle Prüfungsteilnehmenden an gleichartigen Geräten (idealerweise an einheitlichen Standard-Gerätetypen) arbeiten. Dies dient der Sicherstellung gleicher Bedingungen für alle Prüfungsteilnehmenden. Die aktuellste Technikgeneration ist dagegen weniger ein Kriterium, da an die Geräte keine besonders hohen Leistungsanforderungen gestellt werden.

(2) Neben den den Prüfungsteilnehmenden bekannt zu gebenden Umgebungsbedingungen sollen folgende technische Basisdaten eine über die Bundesländer hinweg einheitliche Mindestausstattung sicherstellen, mit einem Technikstand, der von einem neuen Computer aus dem Jahr 2008 zu erwarten war, das heißt:

1. Prozessor mindestens 2 GHz, 512 kByte SLC, 800 MHz FSB,
2. RAM mindestens 512 MB oder mehr, je nach Betriebssystem,
3. mindestens 17" TFT-Monitor,
4. Betriebssystem mindestens Windows XP (oder vergleichbare Betriebssysteme),
5. Textverarbeitungssoftware mindestens MS-Office 2003 (oder gleichartige „Office-Anwendungen“),
6. keine zusätzliche Grafiksoftware oder Ähnliches.

OBERPRÜFUNGSAMT
Niederschrift über das Staatsexamen

Az.:

Prüfungskandidat/in:

Ausbildungsverwaltung:

geboren am:

in:

Fachgebiet:

Vorsitzende/Vorsitzender:

1. Schriftliche Prüfung

1.1 Häusliche Prüfungsarbeit vom bis

	Erstprüfer/in und Punktzahl	Zweitprüfer/in und Punktzahl	Punkt- zahl	Note
Thema:				
Aufgabensteller/in *)				

1.2 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht vom bis
Prüfungsfächer

1.				
Aufgabensteller/in *)				
2.				
Aufgabensteller/in *)				
3.				
Aufgabensteller/in *)				
4.				
Aufgabensteller/in *)				
Durchschnittspunktzahl aller Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht			: 4 =	

*) soweit nicht Erstprüfer/in

(Rückseite)

2. Mündliche Prüfung
Prüfungsfächer

Name:
Prüfungsort:
am:

Uhrzeit	Fach	Prüfer/in	Punkt- zahl	Note
Durchschnittspunktzahl aller Fächer der mündlichen Prüfung			: 6 =	

3. Kurzvortrag

Thema:
..... Urteil:

4. Bildung des Gesamturteils

Punktzahl der Häuslichen Prüfungsarbeit x 2 =
 Durchschnittspunktzahl aller Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht x 3 =
 Durchschnittspunktzahl aller Fächer der mündlichen Prüfung x 5 =
 : 10 =

Gesamturteil: Mit bestanden Mittelwert:
--

Unmittelbar nach Prüfungsabschluss wurden die Noten mündlich bekannt gegeben.

5. Bemerkungen:
.....
.....

Teilgenommen/
nachrichtlich Kenntnis genommen
am

Der/Die Vorsitzende
Prüfer/innen der
mündlichen Prüfung:
.....
.....

Der Direktor des Oberprüfungsamts

Ort und Datum:

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Wohnraumförderzuständigkeitsverordnung
Vom 1. Dezember 2016**

Aufgrund des § 25 Satz 1 und des § 28 Abs. 3 des Thüringer Wohnraumförderungsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 1), des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung vom 25. Juli 1997 (BGBl. I S. 1942), zuletzt geändert durch Artikel 125 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und des § 3 Abs. 1a und des § 88 Abs. 1a der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

In § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Thüringer Wohnraumförderzuständigkeitsverordnung vom 5. März 2013 (GVBl. S. 64) wer-

den das Komma nach dem Wort "Ilmenau", das Wort "Mühlhausen", das Komma nach dem Wort "Saalfeld" und das Wort "Sömmerda" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 1. Dezember 2016

Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Birgit Keller

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung
Vom 1. Dezember 2016**

Aufgrund des § 56 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

Artikel 1

Die Thüringer Graduiertenförderungsverordnung vom 14. März 2011 (GVBl. S. 56), geändert durch Verordnung vom 29. November 2015 (GVBl. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur Förderung und Entwicklung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses an den Hochschulen des Landes nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 ThürHG werden auf der Grundlage des § 56 ThürHG und nach Maßgabe dieser Verordnung und der jeweils geltenden Rahmenvereinbarung sowie der im Haushaltsplan für diesen Zweck bereitgestellten Mittel Stipendien für Promotionsvorhaben und künstlerische Entwicklungsvorhaben an besonders qualifizierte Graduierte und Meisterschüler vergeben. Die für diesen Zweck bereitgestellten Mittel können von den Hochschulen durch Drittmittel ergänzt werden."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Fachhochschulabsolventen sollen insbesondere im Rahmen eines kooperativen Promotionsverfahrens berücksichtigt werden."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Übersteigt die Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, sind die Bewerber nach dem Grad ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und nach der Bedeutung des Vorhabens auszuwählen; bei gleicher Eignung der Bewerber soll bei der Auswahl eine paritätische Vergabe an Frauen und Männer erfolgen, sofern entsprechend viele geeignete Bewerbungen beider Geschlechter vorliegen. Darüber hinaus sollen auch die speziellen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit, die gezeigte Bereitschaft, sich innerhalb und außerhalb der Hochschule ehrenamtlich zu engagieren, soziale Kriterien sowie die Zeit, die für die Erfüllung der Voraussetzungen für das Promotionsvorhaben oder das künstlerische Entwicklungsvorhaben benötigt wurde, berücksichtigt werden."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 4 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ein Promotionsstipendium kann auf Antrag erhalten, wer

1. durch überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachweist,
2. bei seiner Promotion von mindestens einem Hochschullehrer einer Thüringer Hochschule betreut wird (Betreuer) und
3. an einer nach § 54 Abs. 1 ThürHG promotionsberechtigten Thüringer Hochschule zur Promotion zugelassen ist.

Es genügt, wenn die Fördervoraussetzungen nach den Nummern 1 und 2 zum Zeitpunkt der Entscheidung der Vergabekommission vorliegen. Die Fördervoraussetzung nach Nummer 3 muss spätestens zum Förderbeginn gemäß Zuwendungsbescheid vorliegen."

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 1 Satz 2" durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 2 und 3" ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort "Bewerbers" durch das Wort "Stipendiaten" ersetzt und die Worte "Thüringer" und "in Thüringen" gestrichen.
- d) In Absatz 5 wird das Wort "Bewerbers" durch das Wort "Stipendiaten" und das Wort "soll" durch das Wort "darf" ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie kann bis zu einer maximalen Gesamtförderdauer von drei Jahren (für ein Vollzeitstipendium) verlängert werden, wenn dies nach Thema und Anlage des Vorhabens erforderlich ist."

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden nach dem Wort "Entwicklungsvorhaben" die Worte "aufgrund einer Schwangerschaft" eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 4 und 5" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 3 und 4" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Ausschlussgründe" die Worte "und Anzeige gegenüber der Hochschule" eingefügt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Förderung soll auf Antrag des Stipendiaten ausgesetzt werden, wenn der Stipendiat we-

gen besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Behinderung oder aus einem anderen von ihm nicht zu vertretenden wichtigen Grund sein Promotionsvorhaben oder künstlerisches Entwicklungsvorhaben für die Dauer von mehr als sechs Wochen unterbricht. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. Nach Beendigung der Unterbrechung wird die Förderung im Umfang der noch verbleibenden Monate des Bewilligungszeitraums fortgesetzt."

- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

"(3) Die Förderung kann auf Antrag des Stipendiaten in anderen als den in Absatz 1 genannten Ausnahmefällen ausgesetzt werden, wenn der Betreuer bestätigt, dass das Promotionsvorhaben oder das künstlerische Entwicklungsvorhaben durch eine Unterbrechung nicht gefährdet wird. Die Unterbrechung darf ein Jahr nicht überschreiten. Die Förderung wird mit Genehmigung des Antrags zum Ende des Monats, in dem der Antrag genehmigt wird, ausgesetzt. Bei Vorliegen der Voraussetzung der Sätze 1 und 2 wird nach Beendigung der Unterbrechung und Anzeige gegenüber der Hochschule die Förderung im Umfang der noch verbleibenden Monate des Bewilligungszeitraums fortgesetzt."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1 und 2" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1" ersetzt.
- b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. die letzte Prüfungsleistung im Rahmen des Promotionsverfahrens oder des künstlerischen Entwicklungsvorhabens stattfindet, spätestens jedoch nach 36 Monaten bei Vollzeitstipendien und nach 72 Monaten bei Teilzeitstipendien, oder"

- c) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.

- d) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. auf Antrag des Stipendiaten."

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Reisekosten" die Worte "als Sonderzuwendung" eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Stipendiat erhält monatlich einen Grundbetrag in Höhe von 1 350 Euro; ab dem 1. Januar 2020 erhöht sich der Grundbetrag auf 1 400 Euro. Überschreitet das gemeinsame Jahreseinkom-

men des Stipendiaten und seines Ehepartners oder Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz 75 000 Euro, so erhält der Stipendiat einen Grundbetrag in Höhe von 750 Euro, ab dem 1. Januar 2020 erhöht sich der Grundbetrag auf 800 Euro. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Einkommensteuer, der Kirchensteuer und der Sozialabgaben. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im Jahr vor der Antragstellung."

- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Stipendiat erhält monatlich einen Familienzuschlag in Höhe von 300 Euro für ein unterhaltspflichtiges Kind und jeweils 150 Euro für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind."

- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

- f) Folgender neue Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Menschen mit Behinderung oder schwerwiegender chronischer Krankheit sollen, unter Berücksichtigung der der Hochschule für die Landesgraduiertenförderung noch zur Verfügung stehenden Mittel, auf Antrag einen angemessenen Zuschuss für Hilfsmittel, die zur Verwirklichung ihres Promotionsvorhabens oder künstlerischen Entwicklungsvorhabens zwingend notwendig sind, erhalten. Der Stipendiat hat nachzuweisen, dass trotz Beantragung von Hilfsmitteln keine Unterstützung von vorrangig in Anspruch zu nehmenden Trägern erfolgt."

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Antrags- und Vergabeverfahren"

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "zumindest hochschulöffentlich" durch das Wort "öffentlich" ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- d) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Der schriftliche oder elektronische Antrag des Bewerbers ist an die in der Ausschreibung genannte zuständige Stelle der Hochschule zu richten. Dem Antrag sind außer den nach dieser Verordnung erforderlichen Angaben die Stellungnahmen des Betreuers und eines weiteren Hochschullehrers, eines

fachnahen habilitierten Mitgliedes der Hochschule oder eines anderen nach der jeweiligen Promotionsordnung zugelassenen Betreuers beizufügen. Die Stellungnahmen müssen die Befähigung des Bewerbers und die Bedeutung des Vorhabens beurteilen und Angaben über den Zeitplan enthalten."

- e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Vergabe der Stipendien und die Entscheidung über die Gewährung der Sach- und Reisekosten erfolgen durch die Vergabekommission der Hochschule. Die Gewährung eines Stipendiums erfolgt durch Zuwendungsbescheid."

9. Nach § 8 wird folgender neue § 9 eingefügt:

"§ 9

Mitwirkungs- und Nachweispflichten des Stipendiaten

(1) Der Stipendienbewerber ist verpflichtet, alle zur Feststellung der Förderfähigkeit, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise hierzu durch geeignete Unterlagen zu erbringen.

(2) Der Stipendiat ist verpflichtet, Ausschlussgründe nach § 5 Abs. 1 ab Kenntnis und die Gründe der Unterbrechung nach § 5 Abs. 2 sechs Wochen nach deren Beginn gegenüber der Hochschule schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Für Unterbrechungen aufgrund von Schwangerschaft und Geburt nach § 4 genügen eine schriftliche oder elektronische Anzeige und die Vorlage der Nachweise innerhalb des Förderzeitraums.

(3) Will ein Stipendiat Familienzuschläge beanspruchen, hat er das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

(4) Alle Änderungen, die für die Bewilligung und Höhe des Stipendiums erheblich sind, insbesondere eine vorzeitige Beendigung des geförderten Vorhabens, hat der Stipendiat der Hochschule unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(5) Begehrt der Stipendiat eine Verlängerung seines Stipendiums, muss er diese zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragen."

10. Der bisherige § 9 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

"§ 10

Vergabekommission

(1) Die Vergabekommission hat die Aufgabe, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums festzustellen und die Förderungshöhe sowie die Förderungsdauer festzulegen. Die Vergabekommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Vergabekommission, die an jeder Hochschule vom Senat eingerichtet wird, müssen folgende Mitglieder angehören:

1. der Präsident oder ein Vizepräsident als Vorsitzender,
2. die Gleichstellungsbeauftragte,
3. mindestens ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer,
4. mindestens ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und
5. mindestens ein Graduerter (Promovierender) oder Meisterschüler.

Bei der Zusammensetzung der Vergabekommission darf die Summe der Mitglieder nach den Nummern 2, 4 und 5 die der Mitglieder nach Nummer 3 nicht übersteigen. Die Hochschule hat bei der Wahl der Mitglieder der Vergabekommission einen angemessenen Frauenanteil zu sichern. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestimmen.

(3) Die Vergabekommission entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist über die Stipendienvergabe. Die Vergabekommission kann ihre Entscheidung zu einem Antrag um höchstens ein Jahr zurückstellen, wenn dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden soll, seine Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit oder die Bedeutung des Promotionsvorhabens oder des künstlerischen Entwicklungsvorhabens durch erste Arbeitsergebnisse nachzuweisen.

(4) Näheres zu Absatz 2 regelt die Hochschule durch Satzung."

11. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Stipendiat" die Worte "der Vergabekommission" eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 und 2 enthält folgende Fassung:

"Nach Abschluss der Promotion oder nach Beendigung des künstlerischen Entwicklungsvorhabens während der Förderzeit informiert der Stipendiat die Vergabekommission darüber. Endet die Förderung, ohne dass die Dissertation oder das künstlerische Entwicklungsvorhaben eingereicht worden sind, legt der Stipendiat der Vergabekommission einen Bericht über seine Arbeit vor."

12. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Höhe der Stipendien entsprechend den sich aus dieser Verordnung ergebenden Beträgen gilt erstmals für Stipendien, die ab dem 1. Januar 2017 neu ausgeschrieben oder verlängert werden."

b) Satz 2 wird aufgehoben.

13. Die bisherigen §§ 12 und 13 werden die §§ 13 und 14.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 1. Dezember 2016

Der Minister für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee

Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan Vom 28. November 2016

Aufgrund des § 114 Abs. 1 des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches (ThürJVollzGB) vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 13) und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (Gbl. S. 2) verordnet das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

Artikel 1

In § 14 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan vom 16. Juni 2010 (GVBl. S. 251), die durch Verordnung vom 15. Dezember 2015 (GVBl. S. 244) geändert worden ist, werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 28. November 2016

Der Minister für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Dieter Lauinger

**Thüringer Verordnung
zur Änderung der Geltungsdauer von befristeten hochschulrechtlichen Bestimmungen
Vom 25. November 2016**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

Artikel 1

Änderung der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

In § 3 der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Juni 2007 (GVBl. S. 77), die durch Verordnung vom 11. November 2014 (GVBl. S. 725) geändert worden ist, wird die Jahreszahl "2016" durch die Jahreszahl "2018" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Technischen Universität Ilmenau

In § 2 der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Technischen Universität Ilmenau vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78), die durch Verordnung vom 22. November 2012 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird die Jahreszahl "2016" durch die Jahreszahl "2018" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule Schmalkalden

In § 3 der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule

Schmalkalden vom 4. März 2008 (GVBl. S. 65), die durch Verordnung vom 11. November 2014 (GVBl. S. 725) geändert worden ist, wird die Jahreszahl "2016" durch die Jahreszahl "2018" ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule Nordhausen

Die Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule Nordhausen vom 6. November 2007 (GVBl. S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2014 (GVBl. S. 725), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 5 wird § 4.
3. Der bisherige § 6 wird § 5 und die Jahreszahl "2016" wird durch die Jahreszahl "2018" ersetzt.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 25. November 2016

Der Minister für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über
Ausnahmen von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes und
zur Übertragung einer Ermächtigung
Vom 6. Dezember 2016**

Aufgrund des § 45 Abs. 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Übertragung einer Ermächtigung vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 446), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GVBl. S. 345), verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur

Übertragung einer Ermächtigung vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 446), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GVBl. S. 345), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz "(Thüringer Kormoranverordnung - ThürKormVO-)" angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchst. b wird die Verweisung "Thüringer Fischereigesetz vom 18. September 2008 (GVBl. S. 315)" durch die Verweisung

"Thüringer Fischereigesetz in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 315)" ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden das Komma und die Worte "nicht jedoch an Brutplätzen" gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Bei der Durchführung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 oder 2 ist die erhebliche Störung von anderen wild lebenden Tieren streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten zu vermeiden."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2 Ausnahmen

§ 1 Abs. 1 gilt nicht

1. ab dem 1. April 2017 im Nationalpark Hainich, in Naturschutzgebieten sowie in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten sowie in den Europäischen Vogelschutzgebieten nach § 3 der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung vom 29. Mai 2008 (GVBl. S. 181) in der jeweils geltenden Fassung; der Abschuss nach § 1 Abs. 1 ist jedoch zulässig an bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft und Fischzucht und in Naturschutzgebieten, die vorrangig dem Fischartenschutz dienen; Naturschutzgebiete dienen vorrangig dem Fischartenschutz, wenn der Schutz von Fischen im Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in einer eigenen Ziffer, auch in Verbindung mit anderen im Gewässer lebenden zu schützenden Arten, benannt wird, sowie
2. im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August. In den in Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 und Nr. 2 genannten Fällen verbleibt es bei der Möglichkeit einer Zulassung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "unteren Fischereibehörde" durch die Worte "zuständigen unteren Naturschutzbehörde" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte "untere Fischereibehörde" durch die Worte "zuständige untere Naturschutzbehörde" und die Worte "untere und an die obere Naturschutzbehörde" durch die Worte "zuständige untere sowie die oberste Fischereibehörde und an die obere Naturschutzbehörde" ersetzt.

5. § 4 wird aufgehoben.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "und die Verhinderung von Brutkolonien nach § 4 Abs. 1" gestrichen sowie die Worte "oberste Naturschutzbehörde kann" durch die Worte "oberste Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit dem für Fischerei zuständigen Ministerium sowie nach Anhörung des Landesnaturschutzbeirats und des Landesfischereibeirats" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte "und die Verhinderung von Brutkolonien nach § 4 Abs. 1" gestrichen.

7. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6 Bestandsüberwachung

Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie beobachtet durch geeignete Maßnahmen die Bestandsentwicklung des Kormorans in Thüringen; sie und die für die Fischereifachberatung zuständige Stelle beobachten durch geeignete Maßnahmen die Bestandsentwicklung der heimischen Fischarten in Thüringen. Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie und die für die Fischereifachberatung zuständige Stelle erstellen alle drei Jahre unter Federführung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie einen Bericht über die Bestandsentwicklung des Kormorans in Thüringen, die Auswirkungen der Regelungen auf den Kormoranbestand, die fischereiwirtschaftlichen Schäden und die Artenschutzbelange. Der erste Bericht ist am 1. September 2019 vorzulegen. Der Landtag wird über den Bericht schriftlich informiert."

8. In § 8 Satz 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Dezember 2016

Die Ministerin für Umwelt,
Energie und Naturschutz

Anja Siegesmund

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und
zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich
Vom 7. Dezember 2016**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 1 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 22 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500), und des § 3 Abs. 1a und des § 88 Abs. 1a der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506), jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2016 (GVBl. S. 503), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zustän-

digkeiten im Wohngeldbereich vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2016 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"2. die kreisangehörigen Gemeinden Gotha, Ilmenau, Rudolstadt und Saalfeld."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Erfurt, den 7. Dezember 2016

Die Ministerin für
Infrastruktur und Landwirtschaft

Birgit Keller

**Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Jäger, Falkner und Jagdaufseher
(Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd -ThürAPOJ-)
Vom 6. Dezember 2016**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Zuständigkeit, Organisation |
| § 2 | Entschädigung |
| § 3 | Gebühren |
| § 4 | Verhinderung, Betrugs- oder Beeinflussungsversuch, Nachteilsausgleich |
| § 5 | Anmeldung, Zulassung |
| § 6 | Prüfungsablauf, Niederschrift, Akteneinsicht |

Zweiter Abschnitt

Jägerprüfung

- | | |
|------|---------------------------------------|
| § 7 | Ausbildung zum Jäger |
| § 8 | Sachgebiete |
| § 9 | Form und Zeitpunkt der Prüfung |
| § 10 | Schriftlicher Teil der Prüfung |
| § 11 | Mündlich-praktischer Teil der Prüfung |
| § 12 | Schießprüfung |
| § 13 | Wiederholung von Prüfungsteilen |

Dritter Abschnitt

Jägerprüfung für Falkner, Falknerprüfung

- | | |
|------|--------------------------|
| § 14 | Jägerprüfung für Falkner |
| § 15 | Ausbildung zum Falkner |
| § 16 | Falknerprüfung |

**Vierter Abschnitt
Jagdaufseherprüfung**

- | | |
|------|-----------------------------|
| § 17 | Ausbildung zum Jagdaufseher |
| § 18 | Jagdaufseherprüfung |

**Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- | | |
|------|---------------------------------|
| § 19 | Gleichstellungsbestimmung |
| § 20 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

Aufgrund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3, des § 41 Abs. 2 Satz 3 und des § 54 Abs. 3 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2013 (GVBl. S. 117), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, hinsichtlich des § 8 Nr. 2 bis 4 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

**Erster Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen**

- § 1
Zuständigkeit, Organisation

(1) Die unteren Jagdbehörden sind als Prüfungsbehörden zuständig für die Abnahme:
1. der Jägerprüfung nach § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes (BJG),

2. der Falknerprüfung nach § 15 Abs. 7 BJJ und
3. der Jagdaufseherprüfung nach § 41 Abs. 2 Satz 3 ThJG.

(2) Zur Durchführung der Prüfungen nach Absatz 1 wird bei der jeweils zuständigen Prüfungsbehörde für die Dauer von fünf Jahren ein Prüfungsausschuss aus geeigneten, widerruflich bestellten, haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern gebildet. Die Vereinigung der Jäger nach § 53 ThJG unterbreitet hierzu personelle Vorschläge. Die Prüfungsbehörden können aus ihren bestellten Prüfungsausschüssen gemeinsame Prüfungsausschüsse bilden.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern, von denen ein Mitglied die Befähigung für den höheren oder gehobenen Forstdienst haben muss. Für jedes Mitglied einschließlich des Vorsitzenden wird ein Stellvertreter bestellt.

(4) Zur Durchführung der Falknerprüfung ist der Prüfungsausschuss nach Absatz 3 um mindestens vier Mitglieder zu erweitern; die Landesverbände für Falknerei unterbreiten hierzu personelle Vorschläge. Zur Durchführung der Jagdaufseherprüfung ist der Prüfungsausschuss nach Absatz 3 um mindestens zwei Mitglieder zu erweitern; die Vereinigung der Jäger nach § 53 ThJG unterbreitet hierzu personelle Vorschläge.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen hauptamtlicher Stellvertreter gehören der Prüfungsbehörde an. Die Prüfer und deren Stellvertreter sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie werden von der Prüfungsbehörde zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit hierüber verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(6) Der Vorsitzende legt den Termin und Ablauf der Prüfung fest. Er oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses organisiert und leitet die Prüfung ohne selbst zu prüfen, bestimmt die Prüfer und legt einen Prüfer als Führer der Niederschrift fest. Geprüft wird durch zwei Prüfer, von denen einer die Bewertungsliste führt. Die Prüfer müssen über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Als fachliche Qualifikation gilt die Berufsausbildung oder eine mindestens fünfjährige - auch nebenberufliche oder ehrenamtliche - Tätigkeit im Prüfungssachgebiet. Prüfen darf nicht, wer an der Ausbildung eines zugelassenen Bewerbers mitgewirkt hat oder zu diesem in einem Verwandtschaftsverhältnis bis zweiten Grades steht.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 2 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses erhalten, soweit sie ihre Tätigkeit nicht im Rahmen behördlicher Tätigkeit ausüben, auf Antrag 75 Euro Entschädigung für jeden
1. Prüfungstag und

2. Arbeitstag zur Teilnahme an der von der Prüfungsbehörde anzusetzenden Fortbildung.

Mit der Entschädigung für den Prüfungstag nach Satz 1 Nr. 1 sind die Vor- und Nachbereitung der Prüfung sowie die materielle Sicherstellung der Prüfung außer für das Büchschießen abgegolten. Für die Teilnahme an Veranstaltungen nach Satz 1 Nr. 2 sollen jährlich nicht mehr als zwei volle Arbeitstage vergütet werden.

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses haben für ihre Teilnahme nach Absatz 1 Satz 1 Anspruch auf Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach dem Thüringer Reisekostengesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Gebühren

(1) Prüfungsgebühren werden aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes erhoben. Die Prüfungsgebühr wird mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung oder zur Wiederholung von Prüfungsteilen fällig.

(2) Der Prüfungsbehörde steht für die Zulassung eines Bewerbers zur Prüfung ein Sechstel der Prüfungsgebühr und für die Durchführung beziehungsweise Nachholung einer Prüfung oder eines Prüfungsteils der diesbezügliche Gebührenanteil zu.

(3) Bewerbern, die zur Prüfung nicht zugelassen werden oder die vor Beginn eines Prüfungsteils von der Prüfung zurücktreten, deren Zulassung vor Beginn des ersten Prüfungsteils zurückgenommen oder widerrufen wird oder welche den Nachweis über die jagdliche Ausbildung nach § 7 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt haben, werden vier Fünftel der Prüfungsgebühren erstattet. Die Prüfungsgebühr verfällt, wenn Bewerber nach § 4 Abs. 3 von der Prüfung ausgeschlossen werden, nach Prüfungsbeginn von der Prüfung zurücktreten, ihre Zulassung nach Prüfungsbeginn zurückgenommen oder widerrufen wird oder sie die Prüfung oder Prüfungsteile nicht bestehen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn Bewerber den Schießleistungsnachweis nach § 7 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt haben. Die volle Prüfungsgebühr wird erstattet, wenn die Erteilung der zurückgenommenen oder widerrufenen Zulassung auf einer unrichtigen Sachbehandlung der Prüfungsbehörde beruht. Die Sätze 2 und 4 gelten entsprechend für die Wiederholungsprüfung.

§ 4 Verhinderung, Betrugs- oder Beeinflussungsversuch, Nachteilsausgleich

(1) Können Bewerber aus Gründen, die sie nachweislich nicht zu vertreten haben, Prüfungen oder Prüfungsteile nicht oder nicht vollständig ablegen, besteht ab Prüfungsbeginn innerhalb von zwölf Monaten die Möglichkeit der Nachholung im Rahmen der von den Prüfungsbehörden festgesetzten Prüfungstermine. § 3 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich bei der Prüfungsbehörde zu erbringen, im Fall der Krank-

heit durch ärztliches Zeugnis. Die Prüfungsbehörde stellt fest, ob eine vom Bewerber nicht zu vertretende Verhinderung vorgelegen hat. Der Bewerber kann entscheiden, bei welcher Prüfungsbehörde er sich zur Nachholung anmeldet. Erfolgt die Nachholung bei einer anderen Prüfungsbehörde gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 2. Für die Anmeldung zur Nachholung von Prüfungsteilen und Prüfungen ist das Formular nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden; die Anmeldung muss spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin bei der Prüfungsbehörde eingegangen sein.

(2) Treten Bewerber ohne den nach Absatz 1 zu erbringenden Nachweis zu einem Prüfungsteil nicht an, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden.

(3) Bewerber, die das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen versuchen, sind von der gesamten Prüfung auszuschließen. Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden. Werden Tatsachen bekannt, dass eine nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erforderliche Ausbildung nicht oder nicht vollständig abgeschlossen wurde oder Bewerber bestätigte Leistungen in der Ausbildung nicht erbracht haben, so kann die Prüfungsbehörde die Prüfung auch nachträglich für nicht bestanden erklären; in diesen Fällen ist das Prüfungszeugnis einzuziehen.

(4) Im Fall einer nachgewiesenen Beeinträchtigung der Bewerber, insbesondere körperlicher Art, die bei Ablegung der Prüfung zu erheblichen Nachteilen führen würde, kann die Prüfungsbehörde einen angemessenen Nachteilsausgleich gewähren. Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere die Zulassung von Hilfsmitteln und eine Zeitverlängerung in Betracht. Eine Erleichterung der Prüfungsanforderungen hinsichtlich der qualitativ zu erbringenden Leistung oder ein Verzicht ist in keinem Fall zulässig. Der Nachteilsausgleich ist mit der Anmeldung bei der Prüfungsbehörde zu beantragen; die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

§ 5 Anmeldung, Zulassung

(1) Bewerber für die Prüfung haben sich spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Prüfungsbeginn bei der Prüfungsbehörde schriftlich anzumelden; hierfür sind die von den Prüfungsbehörden herausgegebenen, einheitlichen Formulare nach den Mustern der Anlagen 2 bis 4 zu verwenden. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. bei Minderjährigen die Vollendung des 15. Lebensjahres bis zum Prüfungsbeginn und die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
2. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr sowie
3. a) bei der Jägerprüfung
 - aa) der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung zum Jäger nach § 7 Abs. 1 und 2 oder bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Thüringens der Nachweis über eine gleichwertige Ausbildung, wobei die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Prüfungsbehörde obliegt,

- bb) der Nachweis über das Erfüllen der Anforderungen in der Schießausbildung nach § 7 Abs. 3 und
- cc) der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch,
- b) bei der Jägerprüfung für Falkner (eingeschränkte Jägerprüfung)
 - aa) der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung zum Jäger nach § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1, der sich auf die Vermittlung von Kenntnissen in den Sachgebieten des § 8 Nr. 2 bis 4 beschränkt oder bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Thüringens der Nachweis über eine gleichwertige Ausbildung, wobei die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Prüfungsbehörde obliegt, und
 - bb) die Abgabe einer Erklärung zur Teilnahme an der eingeschränkten Jägerprüfung,
- c) bei der Falknerprüfung der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung zum Falkner nach § 15 Abs. 1 oder bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Thüringens der Nachweis über eine gleichwertige Ausbildung, wobei die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Prüfungsbehörde obliegt,
- d) bei der Jagdaufseherprüfung
 - aa) das Zeugnis oder eine beglaubigte Ablichtung über die bestandene Jägerprüfung,
 - bb) der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung zum Jagdaufseher nach § 17 Abs. 1 oder bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Thüringens der Nachweis über eine gleichwertige Ausbildung, wobei die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Prüfungsbehörde obliegt, und
 - cc) der Nachweis der Jagdpachtfähigkeit nach § 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Die Prüfungsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung nach den Mustern der Anlagen 5 und 6 und über die Prüfungsteilnahme von zugelassenen Bewerbern, die Prüfungsteile oder eine Prüfung nach- oder wiederholen. Bewerber für die Jägerprüfung, welche die Ausbildung zum Jäger noch nicht abgeschlossen haben, können unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie den Nachweis über diese Ausbildung nach § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 spätestens zu Beginn des schriftlichen oder des mündlich-praktischen Prüfungsteils und den Nachweis über die Anforderungen in der Schießausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 spätestens zu Beginn des schießpraktischen Prüfungsteils vorlegen. Bewerber für die Prüfung, bei denen die Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig vorliegen, sind zurückzuweisen.

§ 6 Prüfungsablauf, Niederschrift, Akteneinsicht

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter oder Beauftragte der obersten Jagdbehörde und der Jagdverbände können bei den Prüfungen anwesend sein. Leiter von Ausbildungslehrgängen, Lehrkräfte und Lehrpersonen im Sinne des § 7 Abs. 4 können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum mündlich-praktischen und schießpraktischen Teil der Prüfung als Beobachter zugelassen

werden, soweit der Prüfungsablauf dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Vor Beginn der Prüfung sind die Bewerber darauf hinzuweisen, dass jede gegenseitige Kontaktaufnahme und die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel untersagt sind. Bei Verstößen gegen diese Anordnung genügt es, die betroffenen Bewerber nach Entscheidung der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses durch mündliche Erklärung des Prüfungsausschussvorsitzenden von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Grund des Ausschlusses ist in der Prüfungsniederschrift zu vermerken.

(3) Die Niederschrift der Prüfung ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Sie enthält den Prüfungsablauf und die Bewertungsliste der Prüfungsergebnisse. Die Bewertungsliste ist von den jeweiligen Prüfern gegenzuzeichnen; eine nicht ausreichende Leistung ist zu erläutern. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Bewerber durch den Vorsitzenden mündlich bekannt zu geben.

(4) Der Bewerber kann binnen zwei Monaten, jedoch frühestens eine Woche nach Beendigung der Prüfung, auf Antrag bei der Prüfungsbehörde Einsicht in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen nehmen. Die Einsichtnahme in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen hat unter Aufsicht zu erfolgen. Die Anfertigung von Abschriften oder von Ablichtungen (auch auszugsweise) ist nicht erlaubt.

(5) Nach bestandener Prüfung erhalten die Bewerber ein von der Prüfungsbehörde unterzeichnetes Prüfungszeugnis nach den Mustern der Anlagen 7 bis 10. Bei Nichtbestehen der Prüfung erhalten die Bewerber einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und Angabe des Grundes der Entscheidung über das Ergebnis der erfolgten Prüfung. Bewerber haben die Prüfung nicht bestanden, wenn sie

1. innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens nicht alle Prüfungsteile für die Jägerprüfung nach § 9 Abs. 1 bestanden haben,
2. innerhalb des Zeitrahmens keine ausreichende Leistung für die Jägerprüfung für Falkner (eingeschränkte Jägerprüfung) nach § 14 Abs. 1 und 3, für die Falknerprüfung nach § 16 Abs. 1 oder für die Jagdaufseherprüfung nach § 18 Abs. 1 erbracht haben oder
3. von der Prüfung nach § 4 Abs. 3 ausgeschlossen wurden.

Zweiter Abschnitt Jägerprüfung

§ 7

Ausbildung zum Jäger

(1) Die Bewerber haben eine Ausbildung zum Jäger abzuleisten, die mindestens 130 Stunden umfassen muss. Die Schießausbildung nach Absatz 2 ist hierauf nicht anzurechnen. Bei Bewerbern, die eine land- oder forstwirtschaftliche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder sich in einer solchen Ausbildung befinden, sowie bei Studierenden der genannten Fachrichtungen genügt ein Mindestumfang von 100 Stunden. Der praxisbezogene Teil der Ausbildung zum Jäger umfasst mindestens 60 Stunden;

dem steht eine einjährige Ausbildung zum Jäger außerhalb eines Ausbildungslehrgangs bei einer Lehrperson gleich, die ihre Tätigkeit nach Absatz 4 angezeigt hat.

(2) Der Ausbildungsinhalt richtet sich nach den in § 8 aufgeführten Sachgebieten. In der Schießausbildung sind vom Bewerber folgende Leistungen zu erbringen:

1. beim Flintenschießen nach der Schießstandordnung und Schießvorschrift des Deutschen Jagdverbandes e. V. - DJV-Schießvorschrift - in der ab dem 1. April 2015 geltenden Fassung, veröffentlicht vom Deutschen Jagdverband e. V., sind an mindestens fünf Ausbildungstagen insgesamt mindestens 250 Wurftauben (Trap oder Skeet) zu beschießen; hierbei müssen mit Kaliber zwölf oder kleiner aus dem jagdlichen Anschlag innerhalb einer Zehnerserie mindestens vier Wurftauben getroffen werden,
2. beim Büchschenschießen nach der DJV-Schießvorschrift sind in der Disziplin "flüchtiger Überläufer" an mindestens fünf Ausbildungstagen insgesamt mindestens 50 "flüchtige Überläufer-Scheiben" zu beschießen; hierbei müssen mit hochwildtauglichen Kaliber aus dem jagdlichen Anschlag stehend freihändig innerhalb einer Fünferserie mindestens drei Treffer innerhalb des Trefferfeldes der DJV-Wildscheibe Nr. 5 oder 6 (entsprechend der Schussentfernung) erzielt werden,
3. beim Büchschenschießen im Echtschussskino sind mit hochwildtauglichem Kaliber mindestens zwölf Schüsse auf mindestens vier verschiedene Filmsequenzen abzugeben, die laufendes Schalenwild zeigen und von denen bei einer Sequenz die Schussabgabe aufgrund der Gefährdung von Personen oder Sachen unzulässig wäre und
4. beim Kurzwaffenschießen mit Pistole und Revolver sind jeweils mindestens 20 Schüsse auf die DJV-Pistolenscheibe mit Treffern im Bereich der Ringe abzugeben.

(3) Jedem Bewerber wird am Ende der Ausbildung zum Jäger vom Lehrgangsträger des Ausbildungslehrgangs oder von der Lehrperson nach Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 ein schriftlicher Nachweis über die Teilnahme nach dem Muster der Anlage 11 ausgehändigt. Die nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 zu erbringenden Schießleistungsnachweise sind vom Bewerber, dem Ausbilder und der Standaufsicht schriftlich im Ausbildungsnachweis nach dem Muster der Anlage 12 zu bestätigen; im Übrigen genügt die Bestätigung durch Unterschrift von Standaufsicht und Bewerber.

(4) Lehrgangsträger, die Ausbildungslehrgänge durchführen wollen, sowie Lehrpersonen nach Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 haben ihre Tätigkeit der örtlich zuständigen unteren Jagdbehörde mindestens einen Monat vor deren Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Die Lehrgangsträger stellen sicher, dass die Ausbildung durch jagdpachtfähige Inhaber von Jahresjagdscheinen geleitet wird. Die Leiter der Ausbildungslehrgänge müssen die Möglichkeit zur praktischen Ausbildung der Bewerber in einem hierfür geeigneten Jagdbezirk haben; ihnen muss ein brauchbarer Jagdhund zur Verfügung stehen. Den Lehrgangsträgern müssen für die theoretische Ausbildung persönlich geeignete und fachlich qualifizierte Lehrkräfte in genügender Zahl sowie ausreichendes Anschauungsmaterial zur Verfügung stehen. Sie müssen außerdem Zugang

zu einem Schießstand haben, der den Erfordernissen der Ausbildung entspricht. Ausbildungslehrgänge sind auf der Grundlage des von der Vereinigung der Jäger (§ 53 ThJG) vorgeschlagenen und durch die oberste Jagdbehörde genehmigten Ausbildungsrahmenplans durchzuführen. Die Anforderungen nach den Sätzen 2 und 3 gelten entsprechend für Lehrpersonen im Sinne des Absatzes 1 Satz 4 Halbsatz 2. Die Prüfungsbehörde kann den Lehrgangsträgern und Lehrpersonen die Ausstellung von Nachweisen und Bestätigungen nach dieser Verordnung untersagen, wenn eine nach den Sätzen 2 bis 7 erforderliche Voraussetzung nicht vorliegt oder wenn nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Nachweise oder Bestätigungen unrichtig ausgestellt werden.

(5) Die Lehrkräfte für die Schießausbildung haben sich in der Waffentechnik, Schießtechnik und Didaktik zu qualifizieren. Als Nachweis für die Befähigung in der Schießausbildung gilt der Besitz einer Trainer C-Lizenz im Sportschießen oder die Teilnahmebestätigung an einem von der Vereinigung der Jäger (§ 53 ThJG) vorgeschlagenen, der Trainer C-Lizenz im Sportschießen adäquaten Lehrgangs, der alle vier Jahre zu wiederholen ist.

§ 8 Sachgebiete

Die Prüfung im schriftlichen und mündlichen Teil umfasst folgende Sachgebiete:

1. Jagdwaffenkunde, Waffenrecht:
 - a) Aufbau und Funktionsweise von Lang- und Kurzwaffen sowie Munition, Ballistik, Optik und Hilfstechnik,
 - b) Handhaben, Führen und Aufbewahren von Waffen und Munition,
 - c) Waffenrecht,
2. Wildarten, Wildschutz, Landnutzung, Schadensverhütung:
 - a) typische Merkmale, Biologie und Ökologie des Wildes und der wildlebenden Tierarten, insbesondere Anatomie, Lebensraumsprüche, Fortpflanzung und Grundlagen der Populationsdynamik, Lebensweise und Verhalten, Abnormitäten, Krankheitsbilder und Seuchen,
 - b) Arten- und Biotopschutz, Jagdschutz, Tierseuchen-Bekämpfung,
 - c) Grundzüge des Land- und Waldbaus, insbesondere hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit den Wildbeständen, der Jagdausübung sowie dem Natur- und Tierschutz,
 - d) Wild- und Jagdschadensverhütung, insbesondere die Erkennung und Vermeidung von Schäden im Zusammenwirken mit den Landnutzern,
3. Jagdbetrieb, Hege und Brauchtum:
 - a) Jagdbetrieb einschließlich der Arten, Methoden, Regeln und Strategien der Jagdausübung und der Unfallverhütung,
 - b) tierschutzgerechte Fangjagd, Einsatz von Jagd- und Fanggeräten, insbesondere die Bauart und Funktionsweise von Fallen,
 - c) Einsatz von blanken Waffen,
 - d) Ansprechen des lebenden Wildes, Versorgen des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung von Hygienemaßnahmen bei der Gewinnung von

- Lebensmitteln, Beurteilung der für die Gesundheit unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets und seiner Verwendung als Lebensmittel,
- e) tierschutzgerechtes Halten, Ausbilden und Führen von brauchbaren Jagdhunden,
 - f) Eigenschaften und Einsatz von Jagdhunderassen,
 - g) Hegeziele und Hegemaßnahmen,
 - h) Brauchtum und Weidgerechtigkeit,
4. Recht:
- a) Jagdrecht einschließlich der Vorschriften über Notwehr und Notstand,
 - b) Grundzüge des Forstrechts,
 - c) Grundzüge des Umweltschutz-, Tierschutz-, Naturschutz- und Landschaftspflegerechts,
 - d) Grundzüge des Lebensmittel- und Tierseuchenrechts, insbesondere Vorschriften über die Gewinnung, den Umgang und die Abgabe von erlegtem Wild zur Gewährleistung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit von Wildbret als sicheres Lebensmittel.

§ 9 Form und Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Die Jägerprüfung besteht aus
1. dem schriftlichen Teil (§ 10),
 2. dem mündlich-praktischen Teil (§ 11) und
 3. der Schießprüfung (§ 12).

(2) Die Jägerprüfung wird nach Bedarf durchgeführt und findet ab zehn angemeldeten Bewerbern statt. Die Prüfungsbehörden können die Mindestzahl der Bewerber herabsetzen. Die Termine der Prüfung werden unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit von der Prüfungsbehörde festgesetzt und im Internet auf den Seiten des Landesjagdverbandes Thüringen e. V. (Jagdakademie Thüringen) bekanntgegeben. Nach- und Wiederholer von Prüfungsteilen können zur Prüfung hinzugenommen werden.

§ 10 Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung wird im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) anhand eines Fragebogens mit separatem Antwortblatt durchgeführt. Die Bewerber haben innerhalb von 120 Minuten insgesamt 100 Fragen (25 Fragen je Sachgebiet nach § 8) durch Ankreuzen auf dem Antwortblatt zu beantworten. Die Fragen werden je Sachgebiet von der Prüfungsbehörde mittels Zufallsprinzip aus dem von der obersten Jagdbehörde veröffentlichten Fragen-Antworten-Katalog ausgewählt. Der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verschlossene und gesiegelte Umschlag mit den zur Prüfung erforderlichen Fragebögen und Antwortblättern nebst der Musterlösung ist erst unmittelbar vor Beginn der Prüfung in Gegenwart der Aufsichtsführenden und Bewerber zu öffnen.

(2) Bewerber, die innerhalb eines Sachgebietes mehr als sieben Fragen nicht oder nicht richtig beantworten, haben den schriftlichen Teil der Prüfung nicht bestanden.

§ 11

Mündlich-praktischer Teil der Prüfung

(1) Es dürfen nicht mehr als drei Bewerber gemeinsam geprüft werden. Die Prüfungsdauer beträgt je Sachgebiet und Bewerber mindestens zehn Minuten und soll 15 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die Leistungen der Bewerber sind in jedem Sachgebiet nach § 8 wie folgt zu bewerten:

1. "ausreichend" für eine Leistung, die trotz einzelner Mängel mindestens den durchschnittlichen Anforderungen entspricht oder besser ist oder
2. "nicht ausreichend" für eine mit erheblichen Mängeln behaftete, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung oder völlig unbrauchbare Leistung.

(3) Nicht ausreichende Leistungen in der Handhabung der für die Jagd gebräuchlichen Lang- und Kurzwaffen sowie in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung von Hygienemaßnahmen bei der Gewinnung von Lebensmitteln einschließlich der Beurteilung der für die Gesundheit unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets und seiner Verwendung als Lebensmittel können durch Leistungen in anderen Teilen der Sachgebiete nach § 8 nicht ausgeglichen werden.

(4) Bewerber, deren Leistungen in einem Sachgebiet mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, haben den mündlich-praktischen Teil der Prüfung nicht bestanden. Bei Nichteinigung der Prüfer soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Bewerbern erneut Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse in den jeweiligen Sachgebieten vor dem Prüfungsausschuss unter Beweis zu stellen.

§ 12

Schießprüfung

(1) Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt es, dass den Bewerbern Waffen und Munition zur Verfügung stehen. Die gestellten Waffen sind von den Prüfern vor der Prüfung Kontrolle zu schießen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

(2) Den Bewerbern steht es frei, für die Schießprüfung eigene oder durch Dritte zur Verfügung gestellte, im Sinne dieser Rechtsverordnung geeignete und zulässige Waffen und Munition zu verwenden. Das Kontrollschießen obliegt dem Bewerber.

(3) Beim Büchschießen mit Zielfernrohr sind fünf Schuss im Kaliber von 6,5 oder stärker, davon zwei Schuss im Anschlag sitzend aufgelegt und drei Schuss nach Wahl des Bewerbers im Anschlag stehend angestrichen oder stehend freihändig, aus einer Entfernung von etwa 100 Meter auf die Rehbockscheibe (DJV-Scheibe Nr. 1) abzugeben. Waffendefekte gehen nicht zu Lasten des Bewerbers.

(4) Die Anforderungen im Büchschießen sind nicht erfüllt, wenn weniger als drei Treffer und davon zwei im Anschlag stehend angestrichen oder stehend freihändig erzielt werden; als Treffer gelten der getroffene achte bis zehnte Ring; ein berührter Ring gilt als getroffen; in Zwei-

fällen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Wurden die Anforderungen im Büchschießen nicht erfüllt, kann diese Disziplin im Verlauf der Schießprüfung zweimal wiederholt werden. Den Zeitpunkt der Wiederholung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die im Wiederholungsschießen verbrauchte Munition zählt der Bewerber.

(6) Die Schießprüfung hat nicht bestanden, wer

1. die Anforderungen im Büchschießen nach Absatz 4 einschließlich der Wiederholung nach Absatz 5 nicht erfüllt hat,
2. gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen hat oder
3. beim Umgang mit der Schusswaffe einen Fehler begangen hat, der ihn selbst oder andere hätte gefährden können.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsteilen

(1) Ab dem in der Zulassung zur Prüfung festgesetzten Prüfungsbeginn können nichtbestandene Prüfungsteile nach § 9 Abs. 1 innerhalb von zwölf Monaten auch mehrfach wiederholt werden. Die Möglichkeit zur Wiederholung besteht nur im Rahmen der von den Prüfungsbehörden festgesetzten Prüfungstermine. Nichtbestandene Prüfungsteile müssen jeweils im gesamten Umfang wiederholt werden.

(2) Bewerber zur Wiederholung nichtbestandener Prüfungsteile haben sich spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin bei der Prüfungsbehörde schriftlich anzumelden; hierfür sind die von der Prüfungsbehörde herausgegebenen, einheitlichen Formulare nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Anmeldung ist der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (§ 3 Abs. 1) und bei Inanspruchnahme anderer Prüfungsbehörden die Kopie der Zulassung zur Jägerprüfung beizufügen.

(3) Die Prüfungsbehörden übermitteln die Ergebnisse der wiederholten Prüfungsteile an die Prüfungsbehörde, welche den Bewerber zur Prüfung zugelassen hat, sofern sie nicht selbst die Zulassung erteilt hat.

Dritter Abschnitt Jägerprüfung für Falkner, Falknerprüfung

§ 14

Jägerprüfung für Falkner

(1) Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 13 auch für Bewerber, die an der Jägerprüfung nur teilnehmen, um die Berechtigung für die Erteilung des Falknerjagdscheins nach § 15 Abs. 7 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erlangen (eingeschränkte Jägerprüfung).

(2) Eine ohne die Erklärung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. bb abgelegte Jägerprüfung kann im Nachhinein, insbesondere nach einem Nichtbestehen

der Schießprüfung, nicht als eingeschränkte Jägerprüfung anerkannt werden.

(3) Die eingeschränkte Jägerprüfung umfasst im schriftlichen und mündlich-praktischen Teil die Sachgebiete des § 8 Nr. 2 bis 4. Die Arbeitszeit für den schriftlichen Teil beträgt 90 Minuten. Die Schießprüfung entfällt.

§ 15

Ausbildung zum Falkner

(1) Die Bewerber für die Falknerprüfung haben eine Ausbildung zum Falkner abzuleisten, die mindestens 60 Stunden umfassen muss. Auf den praxisbezogenen Teil der Ausbildung entfallen mindestens 20 Stunden. Der Ausbildungsinhalt richtet sich nach den in § 16 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Sachgebieten. § 7 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Lehrgangsträger, die Ausbildungslehrgänge durchführen, haben dies der Behörde mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Die Lehrgangsträger stellen sicher, dass die Ausbildung nur durch geeignete Lehrkräfte durchgeführt wird, die Inhaber eines gültigen Falknerjagdscheines sind und mindestens drei Jahre die Falknerei ausgeübt haben. Den Lehrgangsträgern müssen für die Ausbildungslehrgänge persönlich geeignete und fachlich qualifizierte Lehrkräfte in genügender Anzahl sowie ausreichend Anschauungsmaterial zur Verfügung stehen. Ausbildungslehrgänge sind auf der Grundlage des von der Vereinigung der Jäger vorgeschlagenen und durch die oberste Jagdbehörde genehmigten Ausbildungsrahmenplans durchzuführen.

§ 16

Falknerprüfung

(1) Die Falknerprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung, in der auch Fertigkeiten bei der Haltung von Greifvögeln und Ausübung der Beizjagd (insbesondere die Handhabung von Falknergerät, Anfertigung von Geschüh und Anlegen der Lederfesselung) geprüft werden können. Je Bewerber dauert die Prüfung mindestens 45 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung umfasst folgende Sachgebiete:

1. Greifvogelkunde, insbesondere Kenntnisse über die Lebensbedingungen und -verhältnisse der Greifvögel und ihrer Beutetiere, die Gefährdung, deren Ursachen und den praktischen Schutz der Greifvögel,
2. tierschutz- und artgerechte Aufzucht, Ausbildung und Haltung von Greifvögeln,
3. Ausübung der Beizjagd einschließlich der Versorgung und Verwertung gebeizten Wildes,
4. Rechtsgrundlagen der Falknerei, des Greifvogelschutzes einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Beschaffung, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von Greifvögeln.

(2) Die Leistungen der Bewerber sind in jedem Sachgebiet nach Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu bewerten:

1. "ausreichend" für eine Leistung, die trotz einzelner Mängel mindestens den durchschnittlichen Anforderungen entspricht oder besser ist oder

2. "nicht ausreichend" für eine mit erheblichen Mängeln behaftete, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung oder völlig unbrauchbare Leistung.

(3) Bewerber, deren Leistungen in einem Sachgebiet nach Absatz 1 Satz 3 mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, haben die Prüfung nicht bestanden. Bei Nichteinigung der Prüfer soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Bewerbern erneut Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse in den jeweiligen Sachgebieten vor dem Prüfungsausschuss unter Beweis zu stellen.

(4) Eine nicht bestandene Prüfung kann zum nächsten von der Prüfungsbehörde festgesetzten Prüfungstermin wiederholt werden. Für die Anmeldung zur Wiederholung der Prüfung ist das Formular nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden; die Anmeldung muss spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin bei der Prüfungsbehörde eingegangen sein.

(5) Die Falknerprüfung wird nach Bedarf durchgeführt und findet ab fünf angemeldeten Bewerbern statt, bei denen die Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllt sind. Die Prüfungstermine werden von der Prüfungsbehörde festgesetzt und bekanntgegeben.

Vierter Abschnitt Jagdaufseherprüfung

§ 17

Ausbildung zum Jagdaufseher

(1) Bewerber für die Jagdaufseherprüfung haben eine Ausbildung zum Jagdaufseher abzuleisten, die mindestens 80 Stunden umfassen muss. Auf den praxisbezogenen Teil der Ausbildung entfallen mindestens 20 Stunden. Der Ausbildungsinhalt richtet sich nach den in § 8 aufgeführten Sachgebieten, wobei der Schwerpunkt auf dem Sachgebiet „Recht“ liegt. § 7 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Lehrgangsträger, die Ausbildungslehrgänge durchführen, haben dies der Behörde mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Die Lehrgangsträger stellen sicher, dass die Ausbildung nur durch geeignete Lehrkräfte durchgeführt wird, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind. Den Lehrgangsträgern müssen für die Ausbildungslehrgänge persönlich geeignete und fachlich qualifizierte Lehrkräfte in genügender Anzahl sowie ausreichend Anschauungsmaterial zur Verfügung stehen. Ausbildungslehrgänge sind auf der Grundlage des von der Vereinigung der Jäger vorgeschlagenen und durch die oberste Jagdbehörde genehmigten Ausbildungsrahmenplans durchzuführen.

§ 18

Jagdaufseherprüfung

(1) Die Jagdaufseherprüfung ist eine mündliche Prüfung der Sachgebiete nach § 8, die je Bewerber mindestens 45 Minuten dauert und insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten soll.

(2) Die Leistungen der Bewerber sind in jedem Sachgebiet nach § 8 wie folgt zu bewerten:

1. "ausreichend" für eine Leistung, die trotz einzelner Mängel mindestens den durchschnittlichen Anforderungen entspricht oder besser ist oder
2. "nicht ausreichend" für eine mit erheblichen Mängeln behaftete, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung oder völlig unbrauchbare Leistung.

(3) Bewerber, deren Leistungen in einem Sachgebiet des § 8 mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, haben die Prüfung nicht bestanden. Bei Nichteinigung der Prüfer soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Bewerbern erneut Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse in den jeweiligen Sachgebieten vor dem Prüfungsausschuss unter Beweis zu stellen.

(4) Eine nicht bestandene Prüfung kann zum nächsten von der Prüfungsbehörde festgesetzten Prüfungstermin wiederholt werden. Für die Anmeldung zur Wiederholung der Prüfung ist das Formular nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden; die Anmeldung muss spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin bei der Prüfungsbehörde eingegangen sein.

(5) Die Jagdaufseherprüfung wird nach Bedarf durchgeführt und findet ab fünf angemeldeten Bewerbern statt, bei denen die Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllt sind. Die Prüfungstermine werden von der Prüfungsbehörde festgesetzt und bekanntgegeben.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten die Thüringer Jäger- und Falknerprüfungsordnung vom 19. Juni 1992 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2014 (GVBl. S. 568), und die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Jagdaufseher vom 7. August 1992 (GVBl. S. 539), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Februar 2003 (GVBl. S. 109), außer Kraft.

Erfurt, den 6. Dezember 2016

Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Birgit Keller

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 1 Satz 7, § 13 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 16 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, § 18 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1)

Anmeldung zur Nachholung oder Wiederholung von Prüfungsteilen und Prüfungen

An die untere Jagdbehörde

_____	_____	
Familienname	Vorname(n)	
_____	_____	
Geburtsdatum	Geburtsort	
_____	_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ	Wohnort
_____	_____	
Telefon	E-Mail	

Ich beantrage zum festgesetzten Prüfungstermin am _____:

- die Nachholung,*
- die Wiederholung*
 - des schriftlichen Teils der Jägerprüfung nach § 10 der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd (ThürAPOJ),*
 - des mündlich-praktischen Teils der Jägerprüfung nach § 11 ThürAPOJ, *
 - der Schießprüfung nach § 12 ThürAPOJ, *
 - der Falknerprüfung nach § 16 ThürAPOJ, *
 - der Jagdaufseherprüfung nach § 18 ThürAPOJ*,
- einen Nachteilsausgleich nach § 4 Abs. 4 ThürAPOJ und füge hierzu die Begründung bei.

Die Prüfungsgebühr wurde unter Angabe des Verwendungszwecks und Antragstellers zugunsten der Prüfungsbehörde eingezahlt oder überwiesen. Der Nachweis ist in Kopie beigefügt.

Die Zulassung zur Jägerprüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a ThürAPOJ erfolgte am _____ durch die Prüfungsbehörde _____.

Datum, Unterschrift_____
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen**Hinweise zur Anmeldung:**

Prüfungsgebühren werden aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes erhoben. Die Höhe der Prüfungsgebühr und die Möglichkeit Ihrer Teilnahme zum festgesetzten Prüfungstermin erfragen Sie bitte bei der Prüfungsbehörde.

Die Anmeldung zur Nachholung oder Wiederholung von Prüfungsteilen und Prüfungen muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungsbehörde eingegangen sein.

Die Entscheidung der Prüfungsbehörde über Ihre Teilnahme am festgesetzten Prüfungstermin wird Ihnen schriftlich bekanntgegeben.

* Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Anlage 2
(zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2)

Anmeldung zur Jägerprüfung in Thüringen

An die untere Jagdbehörde

Familienname	Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Straße, Hausnummer	PLZ	Wohnort
Telefon	E-Mail	

Ich beantrage zum festgesetzten Prüfungstermin am _____ die Zulassung zur:

- Jägerprüfung,*
- Jägerprüfung für Falkner (eingeschränkter Jägerprüfung).*

Ich erkläre, dass

- die Prüfungsgebühr unter Angabe des Verwendungszwecks und Antragstellers zugunsten der Prüfungsbehörde eingezahlt oder überwiesen wurde,*
- die Ausbildung zum Jäger abgeschlossen ist,*
- die Ausbildung zum Jäger, insbesondere die Schießausbildung, noch nicht abgeschlossen ist und hiermit eine Fristverlängerung zum Nachreichen der Nachweise beantragt wird,*
- ein Nachteilsausgleich nach § 4 Abs. 4 der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd (ThürAPOJ) beantragt wird,*
- ich ausschließlich an der eingeschränkten Jägerprüfung (ohne Prüfung des Sachgebiets 1 nach § 8 ThürAPOJ und ohne Schießprüfung nach § 12 ThürAPOJ) teilnehmen will.*

Diesem Antrag sind beigefügt:

- der Nachweis über die Einzahlung oder Überweisung der Prüfungsgebühr,*
- bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,*
- der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung zum Jäger nach § 7 Abs. 1 und 2 ThürAPOJ oder bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Thüringens der Nachweis über eine gleichwertige Ausbildung,*
- der Schießleistungsnachweis,*
- der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die Schießprüfung,*
- die Begründung des beantragten Nachteilsausgleichs.*

Ich versichere, dass vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Es ist mir bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werde, die bestandene Prüfung für ungültig erklärt sowie das Prüfungszeugnis und der erteilte Jagdschein eingezogen werden können.

Ort, Datum, Unterschrift

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen

* Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Hinweise zur Anmeldung**Anmeldefrist:**

Die Anmeldung muss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungsbehörde eingegangen sein.

Prüfungstermin:

Etwaiqe Änderungen des Prüfungstermins werden Ihnen rechtzeitig bekanntgegeben.

Prüfungsgebühr:

Prüfungsgebühren werden aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes erhoben. Die Höhe der Prüfungsgebühr erfragen Sie bitte bei der Prüfungsbehörde.

Schießleistungsnachweis:

Der Nachweis über das Erfüllen der Anforderungen in der Schießausbildung nach § 7 Abs. 3 ThürAPOJ ist mit dem Antrag vorzulegen. Bewerber für die Jägerprüfung, welche die Schießleistungen nach § 7 Abs. 2 ThürAPOJ am Tag der Antragstellung noch nicht abgeschlossen haben, können unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie die Nachweise über die erbrachte Schießleistung nach § 7 Abs. 2 ThürAPOJ spätestens bis zu Beginn der Schießprüfung vorlegen.

Ausbildungsnachweis:

Bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Thüringens ist mit der Anmeldung ein Nachweis über eine gleichwertige Ausbildung einzureichen. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit obliegt der Prüfungsbehörde.

1. Jägerprüfung:

Bewerber für die Jägerprüfung haben den Nachweis über ihre Teilnahme an einer Ausbildung zum Jäger nach § 7 Abs. 1 und 2 ThürAPOJ vorzulegen. Bewerber für die Jägerprüfung, welche diese Ausbildung am Tag der Antragstellung noch nicht abgeschlossen haben, können unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie den Nachweis über die Ausbildung nach § 7 Abs. 1 und 2 ThürAPOJ spätestens zu Beginn des schriftlichen oder mündlich-praktischen Teils der Prüfung vorlegen.

2. Jägerprüfung für Falkner (eingeschränkte Jägerprüfung):

Der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung zum Jäger nach § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 ThürAPOJ, der sich auf die Vermittlung von Kenntnissen in den Sachgebieten des § 8 Nr. 2 bis 4 ThürAPOJ beschränkt, ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung für Falkner vorzulegen.

Versagungsgründe für die Erteilung des Jagdscheins:

Für die Abnahme der Jägerprüfung wird Ihre Zuverlässigkeit im Sinne des § 17 des Bundesjagdgesetzes und des § 5 des Waffengesetzes nicht geprüft. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass auch nach erfolgreich abgelegter Jägerprüfung die Erteilung des Jagdscheins versagt werden kann. Sollten Sie in dieser Hinsicht Bedenken haben, wenden Sie sich bitte vor einer Anmeldung zur Jägerprüfung an die zuständige untere Jagdbehörde.

Wir empfehlen Ihnen, sich hinsichtlich der vom Gesetz geforderten Zuverlässigkeitsprüfung möglichst frühzeitig mit der für Sie zuständigen unteren Jagdbehörde in Verbindung zu setzen, um nach bestandener Prüfung unnötige Wartezeiten bei der Erteilung des Jagdscheins zu vermeiden.

Anlage 3
(zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2)

Anmeldung zur Jagdaufseherprüfung in Thüringen

An die untere Jagdbehörde

Familienname	Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Straße, Hausnummer	PLZ	Wohnort
Telefon	E-Mail	

Ich beantrage zum festgesetzten Prüfungstermin am _____:

- die Zulassung zur Jagdaufseherprüfung,*
- einen Nachteilsausgleich nach § 4 Abs. 4 der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd (ThürAPOJ).*

Ich erkläre, dass die Prüfungsgebühr unter Angabe des Verwendungszwecks und Antragstellers zugunsten der Prüfungsbehörde eingezahlt oder überwiesen wurde.

Diesem Antrag sind beigefügt:

- der Nachweis über die Einzahlung oder Überweisung der Prüfungsgebühr,*
- das Zeugnis über die bestandene Jägerprüfung oder eine beglaubigte Ablichtung,*
- der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung zum Jagdaufseher nach § 17 Abs. 1 ThürAPOJ oder bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Thüringens der Nachweis über eine gleichwertige Ausbildung,*
- der Nachweis der Jagdpachtfähigkeit nach § 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes,*
- die Begründung des beantragten Nachteilsausgleichs.*

Ich versichere, dass vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Es ist mir bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werde, die bestandene Prüfung für ungültig erklärt sowie das Prüfungszeugnis und mir erteilte Bestätigungen als Jagdaufseher eingezogen werden können.

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweise zur Anmeldung

Prüfungsgebühren werden aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes erhoben. Die Höhe der Prüfungsgebühr erfragen Sie bitte bei der Prüfungsbehörde.

Die Anmeldung muss spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin bei der Prüfungsbehörde eingegangen sein. Die Entscheidung der Prüfungsbehörde über Ihre Teilnahme an der Prüfung wird Ihnen schriftlich bekanntgegeben.

Bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Thüringens obliegt die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Ausbildung der Prüfungsbehörde.

* Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Anmeldung zur Falknerprüfung in Thüringen

An die untere Jagdbehörde

Familienname	Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Straße, Hausnummer	PLZ	Wohnort
Telefon	E-Mail	

Ich beantrage zum festgesetzten Prüfungstermin am _____:

- die Zulassung zur Falknerprüfung,*
- einen Nachteilsausgleich nach § 4 Abs. 4 der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd (ThürAPOJ).*

Ich erkläre, dass die Prüfungsgebühr unter Angabe des Verwendungszwecks und Antragstellers zugunsten der Prüfungsbehörde eingezahlt oder überwiesen wurde.

Diesem Antrag sind beigefügt:

- der Nachweis über die Einzahlung oder Überweisung der Prüfungsgebühr,*
- bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,*
- der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung zum Falkner nach § 15 Abs. 1 oder bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Thüringens der Nachweis über eine gleichwertige Ausbildung,*
- die Begründung des beantragten Nachteilsausgleichs.*

Ich versichere, dass vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Es ist mir bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werde, die bestandene Prüfung für ungültig erklärt sowie das Prüfungszeugnis und der gegebenenfalls erteilte Falknerjagdschein eingezogen werden können.

Ort, Datum, Unterschrift

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen

Hinweise zur Anmeldung

Prüfungsgebühren werden aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes erhoben. Die Höhe der Prüfungsgebühr erfragen Sie bitte bei der Prüfungsbehörde.

Die Anmeldung muss spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin bei der Prüfungsbehörde eingegangen sein. Die Entscheidung der Prüfungsbehörde über Ihre Teilnahme an der Prüfung wird Ihnen schriftlich bekanntgegeben.

Bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Thüringens obliegt die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Ausbildung der Prüfungsbehörde.

* Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Anlage 5
(zu § 5 Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 2)

Zulassung zur Jägerprüfung/ingeschränkten Jägerprüfung*

Frau/Herr

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

beantragte am _____ die o. g. Zulassung.

Die Zulassung zur Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 a/b* der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd (ThürAPOJ) erfolgte am _____.

Prüfungsbeginn ist am _____ um _____ Uhr in _____.

(Dienstsiegel)

(Prüfungsbehörde)

(Unterschrift)

Der schriftliche Teil der Prüfung nach § 10 ThürAPOJ wurde am _____ bestanden.

(Dienstsiegel)

(Prüfungsbehörde)

(Unterschrift)

Der mündlich-praktische Teil der Prüfung nach § 11 ThürAPOJ wurde am _____ bestanden.

(Dienstsiegel)

(Prüfungsbehörde)

(Unterschrift)

Die Schießprüfung nach § 12 ThürAPOJ wurde am _____ bestanden.*

(Dienstsiegel)

(Prüfungsbehörde)

(Unterschrift)

* Bitte Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 6
(zu § 5 Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 2)

Zulassung zur Falknerprüfung/Jagdaufseherprüfung*

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____

wohnhafte in _____

beantragte am _____ die o. g. Zulassung.

Die Zulassung zur Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 c/d* der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd erfolgte am _____.

Prüfungsbeginn ist am _____ um _____ Uhr in _____.

(Dienstsiegel)

(Prüfungsbehörde)

(Unterschrift)

* Bitte Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 7
(zu § 6 Abs. 5 Satz1)

Z E U G N I S

Frau / Herr _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____ Kreis _____

hat die

Jägerprüfung

nach § 25 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes

am _____ in _____ bestanden.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Dienstsiegel

-Untere Jagdbehörde-

Anlage 8
(zu § 6 Abs. 5 Satz1)

Z E U G N I S

Frau / Herr _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____ Kreis _____

hat die

Jägerprüfung für Falkner
(eingeschränkte Jägerprüfung)

nach § 25 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes

am _____ in _____ bestanden.

Das Prüfungszeugnis berechtigt nicht zur Erteilung eines Jahres- oder Tagesjagdscheines für Jäger.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Dienstsiegel

-Untere Jagdbehörde-

Anlage 9
(zu § 6 Abs. 5 Satz 1)

ZEUGNIS

Frau / Herr _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____ Kreis _____

hat die

Falknerprüfung

nach § 25 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes

am _____ in _____ bestanden.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Dienstsigel

-Untere Jagdbehörde-

Anlage 10
(zu § 6 Abs. 5 Satz 1)

Z E U G N I S

Frau / Herr _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____ Kreis _____

hat die

Jagdaufseherprüfung

nach § 41 Abs. 2 des Thüringer Jagdgesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes

am _____ in _____ bestanden.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Dienstsiegel

-Untere Jagdbehörde-

Anlage 11

(zu § 7 Abs. 3 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 4, § 17 Abs. 1 Satz 4)

Bestätigung über die Ausbildung

Frau/Herr

geb. am in

wohnhaft in

hat die Ausbildung nach der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd (ThürAPOJ) erfolgreich absolviert.

- Die Ausbildung zum Jäger umfasste mindestens 130 Stunden; davon entfielen - ohne Schießausbildung - mindestens 60 Stunden auf den praxisbezogenen Teil der Ausbildung.*
- Die Ausbildung zum Jäger umfasste mindestens 100 Stunden; davon entfielen - ohne Schießausbildung - mindestens 60 Stunden auf den praxisbezogenen Teil der Ausbildung.*
- Der Bewerber:
 - hat eine land- oder forstwirtschaftliche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen,*
 - befindet sich in einer land- oder forstwirtschaftlichen Berufsausbildung,*
 - ist Student der genannten Fachrichtungen.*
 Der Nachweis über die land- oder forstwirtschaftliche Berufsausbildung wurde vorgelegt und geprüft.
- Der praxisbezogene Teil der Ausbildung zum Jäger erfolgte für die Dauer von einem Jahr bei einer Lehrperson, die ihre Tätigkeit nach § 7 Abs. 4 ThürAPOJ angezeigt hat. Dieser Ausbildungsteil begann am _____ und endete am _____ im Jagdbezirk _____. Das Schreiben der Lehrperson _____ ist als Anlage beigelegt.*
- Der Nachweis über die Schießausbildung wurde vorgelegt und geprüft.*
- Die Ausbildung zum Falkner umfasste mindestens 60 Stunden; davon entfielen mindestens 20 Stunden auf den praxisbezogenen Teil der Ausbildung.*
- Die Ausbildung zum Jagdaufseher umfasste mindestens 80 Stunden; davon entfielen mindestens 20 Stunden auf den praxisbezogenen Teil der Ausbildung.*
- Die Ausbildungstätigkeit des unterzeichnenden Lehrgangsträgers wurde am _____ bei der unteren Jagdbehörde _____ angezeigt.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Bezeichnung des Lehrgangsträgers

.....
Unterschrift des Lehrgangsträgers

* Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Anlage 12
(zu § 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1)

Schießausbildungs- und Schießleistungsnachweis

Frau/Herr

geb. am in

wohnhaft in

hat in der Schießausbildung nach § 7 Abs. 3 der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd (ThürAPOJ) folgende Leistungen erbracht:

1. Beim Flintenschießen nach der Schießvorschrift des Deutschen Jagdverbandes e. V. – DJV-Schießvorschrift - in der ab dem 1. April 2015 geltenden Fassung, veröffentlicht vom Deutschen Jagdverband e. V., Berlin, wurden mindestens 250 Wurfscheiben (Trap oder Skeet) beschossen sowie aus dem jagdlichen Anschlag mit Kaliber zwölf oder kleiner mindestens vier Wurftauben innerhalb einer Zehnerserie getroffen.

.....
Schießstand

.....
Name Standaufsicht

.....
Datum, Unterschrift Standaufsicht

.....
Name Ausbilder

.....
Datum, Unterschrift Ausbilder

2. Beim Büchschenschießen nach der DJV-Schießvorschrift wurden in der Disziplin „flüchtiger Überläufer“ an mindestens fünf Ausbildungstagen insgesamt mindestens 50 „flüchtige Überläufer-Scheiben“ beschossen sowie aus dem jagdlichen Anschlag stehend freihändig innerhalb einer Fünferserie mit hochwildtauglichen Kaliber mindestens drei Treffer innerhalb des Trefferfeldes der Wildscheibe Nr. 5 oder 6 (entsprechend Schussentfernung) erzielt.

.....
Schießstand

.....
Name Standaufsicht

.....
Datum, Unterschrift Standaufsicht

.....
Name Ausbilder

.....
Datum, Unterschrift Ausbilder

3. Beim Büchschenschießen im Echtschuss-Schießkino wurden mit hochwildtauglichem Kaliber mindestens zwölf Schüsse auf mindestens vier verschiedene Filmsequenzen abgegeben, die laufendes Schalenwild zeigen und von denen bei einer Sequenz die Schussabgabe aufgrund der Gefährdung von Personen oder Sachen unzulässig wäre.

.....
Schießstand

.....
Name Standaufsicht

.....
Datum, Unterschrift Standaufsicht

4. Beim Kurzwaffenschießen mit Pistole und Revolver wurden jeweils mindestens 20 Schüsse auf die DJV-Pistolenscheibe mit Treffern im Bereich der Ringe abgegeben.

.....
Schießstand

.....
Name Standaufsicht

.....
Datum, Unterschrift Standaufsicht

Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Thüringer Wald (ThürBRThWVO) Vom 6. Dezember 2016

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 und des § 19 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thür-NatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113), verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz im Benehmen mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft:

§ 1

Schutzgegenstand, Abgrenzung und Zonierung

(1) Repräsentative Teile des mittleren Thüringer Waldes im Landkreis Hildburghausen, in der kreisfreien Stadt Suhl, im Ilm-Kreis und im Landkreis Schmalkalden-Meiningen werden als Biosphärenreservat festgesetzt. Die Außengrenze verläuft zwischen den Orten Ilmenau, Langewiesen, Gehren, Möhrenbach, Großbreitenbach, Altenfeld, Masserberg, Fehrenbach, Biberau, Lichtenau, Schleusingerneundorf, Hinternah, Silbach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach, Suhl, Oberhof, Gräfenroda, Geraberg und Elgersburg; der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus der Schutzgebietskarte nach Absatz 8.

(2) Das Biosphärenreservat erhält die Bezeichnung "Biosphärenreservat Thüringer Wald". Es hat eine Größe von 327 km² und ist räumlicher Bestandteil des Naturparks Thüringer Wald.

(3) Das Biosphärenreservat wird in eine Kernzone, eine Pflegezone und eine Entwicklungszone gegliedert. In der in Absatz 7 genannten Karte sind die Kern- und Pflegezonen farblich unterlegt; in der in Absatz 8 genannten Karte sind sie schraffiert. Darüber hinaus sind in der Schutzgebietskarte nach Absatz 8 die Kern- und Pflegezone mit den in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten Kennziffern gekennzeichnet.

(4) Die Kernzone (Zone I) umfasst folgende Teilflächen:

1. Vessertal - Nahetal - Stelzenwiesengrund (I 1),
2. Schüßlersgrund - Rote Klippen (I 2),
3. Oberlauf der Gabeltäler (I 3),
4. Marktal und Morast mit Finsterem Loch (I 4),
5. Schneekopfmoor am Teufelskreis (I 5),
6. Beerbergmoor (I 6),
7. Jüchnitzgrund (I 7),
8. Am Zwang (I 8).

(5) Die Pflegezone (Zone II) umfasst folgende Teilflächen:

1. Schleusegrund-Wiesen (II 1),
2. Ackerterrassen bei Heubach (II 2),
3. Fehrenbacher Schweiz (II 3),
4. Reischeltal bei Altenfeld (II 4),
5. Bergwiesen um Neustadt am Rennsteig und Kahlert (II 5),
6. Böse Schleuse - Gabeltäler (II 6),
7. Vessertal - Adlersberg - Harzgrund (II 7),
8. Wiesen bei Goldlauter-Heidersbach (II 8),
9. Bergwiesen um Schmiedefeld am Rennsteig mit Ziegensumpf (II 9),

10. Freibachtal - Sperberbach - Rosenkopf - Leitelstal (II 10),
11. Reiffberg (II 11),
12. Erbskopf - Marktal und Morast (II 12),
13. Oberes Wohlrosetal (II 13),
14. Schortetal mit Steinbachtal und Wildtal (II 14),
15. Oberlauf der Zahmen Gera - Rainwegswiese - Seiffartsburg (II 15),
16. Schneekopf - Schmücker Graben - Großer Beerberg (II 16),
17. Wilde Gera (II 17).

(6) Die Entwicklungszone (Zone III) umfasst das gesamte Biosphärenreservat mit Ausnahme der in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten Flächen.

(7) Die örtliche Lage des Biosphärenreservats und der Zonen ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:75 000 nach der Anlage 1, in der das Biosphärenreservat mit durchgezogener Linie umrandet ist und die Zonen farblich unterlegt sind.

(8) Die verbindliche Außengrenze des Biosphärenreservats und die Zonierung ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern Nummer 1 bis 7 im Maßstab 1:10 000 besteht. Das Gebiet des Biosphärenreservats ist mit einer durchgezogenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Grenzen der Kernzone und der Pflegezone ergeben sich durch die Schraffur. Bestehen im Einzelfall Zweifel über den genauen Verlauf der Außengrenze, unterliegt die betreffende Fläche nicht den Regelungen dieser Rechtsverordnung; bei Zweifeln über die Grenze der Kernzone oder der Pflegezone ist die betreffende Fläche nicht Bestandteil der Kernzone oder der Pflegezone. Die Schutzgebietskarte ist bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; entsprechendes gilt für die weiteren Ausfertigungen, die bei der Verwaltung des Biosphärenreservats, bei der oberen Naturschutzbehörde sowie bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden aufbewahrt werden.

§ 2

Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung des Biosphärenreservats ist es, die natur- und nutzungsbedingte Landschaft mit ihrem Charakter und ihrer Lebensraum- und Artenvielfalt zu erhalten und das Gebiet im Sinne des UNESCO-Programms "Der Mensch und die Biosphäre" als Modellregion nachhaltig zu entwickeln. Die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange sind im Sinne einer nachhaltigen Regional- einschließlich Tourismusentwicklung durch beispielhafte Vorhaben oder Maßnahmen miteinander so in Einklang zu bringen, dass sich diese für die Übertragung auf andere Gebiete eignen. Insbesondere sind

1. die charakteristischen Lebensgemeinschaften mit ihrer gebietstypischen Vielfalt an Tier- und Pflanzenar-

- ten, wie insbesondere Wälder, Fließ- und Standgewässer, Moore und Verlandungsflächen, Bergwiesen und Feuchtgrünland, zu erhalten, wiederherzustellen, naturnah zu entwickeln und zu vernetzen sowie ungesteuerte natürliche Entwicklungen zuzulassen,
2. die Leistungs-, Funktions- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts und die langfristige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter dauerhaft zu sichern und soweit erforderlich wieder herzustellen,
 3. Wirtschaftsweisen und Landnutzungsformen, die die Naturgüter besonders schonen, sowie Strategien zur Anpassung an zukünftig mögliche Veränderungen beispielhaft zu entwickeln und zu erproben,
 4. historische Landnutzungsformen zu erhalten oder modellhaft wiederherzustellen,
 5. der Erhalt gebietstypischer und gefährdeter Nutztierarten und traditioneller Kulturpflanzen zu fördern,
 6. kulturelle Besonderheiten zu bewahren, fortzuführen oder wiederzubeleben,
 7. Forschungen sowie Studien- und Demonstrationmöglichkeiten zur Umsetzung des UNESCO-Programms "Der Mensch und die Biosphäre" durchzuführen beziehungsweise zu schaffen, insbesondere Begrenzungs- und Anpassungsmaßnahmen in Bezug auf den Klimawandel zu entwickeln und umzusetzen,
 8. Umweltbeobachtung und Monitoring zum Verständnis ökologischer, ökonomischer und sozialer Prozesse sowie zur Stärkung der Vorwarnfunktion und zur Bewertung durchgeführter Maßnahmen auszubauen,
 9. Netzwerke zum Erfahrungs- und Informationsaustausch auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene auszubauen,
 10. durch Öffentlichkeitsarbeit, Angebote der Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung über Aufgaben und Ziele des Biosphärenreservats zu informieren, nachhaltige Verhaltensweisen zu vermitteln und enge Kooperationen mit Schulen und Bildungsträgern anzustreben.

Zur Erreichung des Schutzzwecks ist das Biosphärenreservat nach § 1 Abs. 3 in Zonen gegliedert, in denen unterschiedliche Schwerpunktsetzungen erfolgen.

(2) In der Entwicklungszone sind zur Verwirklichung des Schutzzwecks

1. der Landschaftscharakter aus weitgehend unverbauten gebietstypischen Wald- und Offenlandbereichen und harmonisch in die Landschaft eingebetteten Ortschaften zu erhalten,
2. die Ortschaften unter Beachtung der historisch gewachsenen Strukturen landschaftstypisch so zu entwickeln, dass regionaltypische Bauformen, Baustoffe und Handwerkstechniken gefördert und Bodenversiegelungen weitestgehend vermieden werden,
3. außerhalb von Ortschaften zulässige bauliche oder infrastrukturelle Vorhaben bodenschonend und ohne erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in die Landschaft einzufügen,
4. ein nachhaltiger Tourismus mit Ganzjahresangeboten als eine wesentliche wirtschaftliche Grundlage und Zukunftsperspektive der Bevölkerung des Thüringer Waldes sowie naturverträgliche Freizeitangebote zu entwickeln und mit den Siedlungsbereichen zu verknüpfen,

5. die Wintersportstandorte zu sichern und so zu entwickeln, dass sie dem Charakter des Biosphärenreservats als Modellregion für nachhaltige Entwicklung entsprechen und sich harmonisch in die Landschaft einfügen,
6. nachhaltige Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungssysteme zu entwickeln und zu erproben,
7. die nachhaltige naturnahe Forstwirtschaft zu sichern und zu fördern.

(3) In der Pflegezone sind zur Verwirklichung des Schutzzwecks

1. die für diese Kulturlandschaftsflächen gebietstypische Vielfalt an Lebensgemeinschaften sowie Pflanzen- und Tierarten, insbesondere die seltenen, im Rückgang befindlichen und gefährdeten sowie die in § 2 Abs. 5 aufgeführten, durch geeignete Maßnahmen insbesondere im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu erhalten und zu entwickeln,
2. durch geeignete waldbauliche Maßnahmen naturnahe, in größeren zusammenhängenden Bereichen störungsarme Waldkomplexe mit hohem Alt- und Totholzanteil zu erhalten und zu entwickeln, standortabhängig die potenziell natürliche Vegetation zu sichern oder zu fördern und die Lebensräume für Wald bewohnende Organismen zu verbessern und dadurch die biologische Vielfalt zu erhöhen,
3. die touristische Entwicklung auf das ruhige Naturerleben auszurichten,
4. infrastrukturelle Vorhaben auf das für die Bewirtschaftung erforderliche Minimum zu beschränken.

(4) In der Kernzone ist zur Verwirklichung des Schutzzwecks eine vom Menschen möglichst unbeeinflusste, also von jeglichen Nutzungen sowie pflegenden oder lenkenden Maßnahmen unbeeinträchtigte, natürliche Entwicklung der Biotope und Lebensgemeinschaften sowie des Naturhaushalts zu gewährleisten. Die natürlichen Abläufe einer ungesteuerten Entwicklung sind unter Beachtung des in Satz 1 genannten vorrangigen Schutzzwecks zu erforschen. Die Kernzone kann in ausgewählten Bereichen, begleitet durch besucherlenkende Maßnahmen für das ruhige Naturerleben, auch in Verbindung mit Bildungsmaßnahmen, zugänglich gemacht werden.

(5) Bestandteile des Biosphärenreservats sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I, II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) sowie Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) jeweils in der jeweils geltenden Fassung. Das Biosphärenreservat hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG besondere Bedeutung für die in der Anlage 2 aufgeführten Natura 2000-Gebiete. Schutzzweck ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der in diesen Natura 2000-Gebieten vorkommenden Schutzgüter zu sichern oder wieder herzustellen. Die Schutzgüter sind der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung vom

29. Mai 2008 (GVBl. S. 181) in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Die Sicherung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter der in Anlage 2 genannten Gebiete soll vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzern erfolgen.

(6) Zur inhaltlichen und räumlichen Untersetzung des Schutzzwecks wird ein Rahmenkonzept erarbeitet und fortgeschrieben. Das Rahmenkonzept hat die Schutz- und Entwicklungsziele sowie die geplanten Maßnahmen des Naturparks Thüringer Wald so zu berücksichtigen, dass ein abgestimmtes, integriertes Entwicklungs- und Schutzkonzept für den Thüringer Wald verfolgt wird. Für die Pflegezone oder Teilflächen von dieser sowie für Teilflächen der Entwicklungszone können darüber hinaus Pflege- und Entwicklungspläne erstellt werden, in denen die Ziele und Maßnahmen sowie in der Pflegezone oder Teilflächen von dieser die in § 3 Abs. 2 Nr. 8 genannten gegenüber dem Betreten sensiblen Bereiche noch weiter konkretisiert werden. Pflege- und Entwicklungspläne sind mit den Flächeneigentümern, den zuständigen Naturschutzbehörden, den Naturschutzverbänden sowie sonstigen Betroffenen abzustimmen und bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 3 Verbote

(1) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und eines Umkreises von 40 m um diese sowie außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen sind in der Entwicklungszone alle Handlungen verboten, die den Landschaftscharakter des Gebiets verändern oder die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen. Es ist insbesondere verboten,

1. Straßen und Bahnanlagen, oberirdische Leitungen mit 110 kV oder mehr sowie baugenehmigungspflichtige Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des Bundes-Immissionsschutzgesetzes neu zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. Bodenschätze oder Bodenbestandteile oberirdisch abzubauen oder oberirdische Ablagerungen vorzunehmen,
3. Fließ- und Standgewässer neu anzulegen oder auszubauen,
4. Dauergrünland sowie Brachflächen umzubrechen oder aufzuforsten,
5. Motorsport und Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen durchzuführen.

(2) In der Pflegezone sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Pflegezone oder ihrer Bestandteile oder zu einer erheblichen Störung führen können. Es gelten die Verbote des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5. Darüber hinaus ist insbesondere verboten,

1. Straßen, Bahnanlagen, Wege, Plätze und sonstige Verkehrsflächen, Leitungen oder sonstige bauliche Anlagen neu zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. Bodenschätze oder Bodenbestandteile abzubauen, abzugraben, abzulagern oder einzubringen,

3. hydromeliorative Maßnahmen durchzuführen,
4. Biozide, mineralische Dünger, Klärschlamm, Gülle oder Gärreste auszubringen,
5. Pflanzen und Tiere einzubringen,
6. Pflanzen zu entnehmen oder erheblich zu beschädigen, ausgenommen geringe Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
7. wildlebende Tiere zu füttern, zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie oder ihre Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. Moore, Feuchtbereiche, Felsbildungen, Höhlen oder Stollen zu betreten; weitere in Pflege- und Entwicklungsplänen nach § 2 Abs. 6 Satz 3 dargestellte und auf Veranlassung der Biosphärenreservatsverwaltung als gegenüber Betreten sensible Bereiche kenntlich gemachte zu betreten,
9. außerhalb von Wegen mit Fahrrädern, motorisierten Krankenfahrstühlen oder Pedelecs mit einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h zu fahren,
10. mit Kraftfahrzeugen aller Art, Pedelecs mit einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h oder mit Wohnwagen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrsflächen zu fahren oder diese dort abzustellen,
11. die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
12. außerhalb von den dafür zugelassenen Plätzen mit Luftfahrzeugen, Hängegleitern oder Gleitschirmen zu starten oder zu landen oder Modellfluggeräte zu betreiben,
13. zu zelten, Feuer zu entfachen oder zu klettern.

(3) In der Kernzone sind sämtliche Handlungen verboten, die die Kernzone in irgendeiner Weise beeinträchtigen können. Es ist insbesondere verboten,

1. die ungesteuerte Entwicklung der Biotope und ihrer Lebensgemeinschaften oder des Naturhaushalts zu beeinträchtigen, insbesondere jegliche forstliche, landwirtschaftliche, fischereiliche, wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Nutzungs-, Pflege- oder Schutzmaßnahmen durchzuführen,
2. jegliche Stoffe auszubringen oder zu entnehmen,
3. Pflanzen und Tiere einzubringen oder zu entnehmen,
4. Tiere zu füttern, zu berühren oder in einem Maße, das über das Betreten von Wegen und das Beobachten hinausgeht, zu stören,
5. das Gebiet zu befahren oder außerhalb von Wegen zu betreten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 Abs. 1 sind in der Entwicklungszone

1. Vorhaben, die auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestandskräftigen Plangenehmigungen oder bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen beruhen,
2. die wesentliche Änderung von Straßen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde,

3. die Errichtung, der Ersatzneubau oder die wesentliche Änderung von Bahnanlagen im Benehmen mit der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde,
 4. die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 20 m, soweit es sich um Einzelanlagen handelt, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde,
 5. die Errichtung oder wesentliche Änderung baugenehmigungspflichtiger Anlagen der Forst- und Landwirtschaft sowie der Imkerei im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde,
 6. die Errichtung oder wesentliche Änderung baugenehmigungspflichtiger Anlagen mit touristischer Zweckbestimmung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde; soweit diese Bestandteil eines mit der Biosphärenreservatsverwaltung einvernehmlich abgestimmten touristischen Entwicklungsplanes sind, gilt die Zustimmung als erteilt,
 7. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baugenehmigungspflichtigen Masten, Antennen oder sonstigen Anlagen der Telekommunikation im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde,
 8. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen der Trinkwasserver- oder Abwasserentsorgung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde,
 9. die wesentliche Änderung sonstiger baugenehmigungspflichtiger Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde,
 10. der Abbau oder die Ablagerung von Bodenschätzen oder Bodenbestandteilen im Vorranggebiet Rohstoffe (Nummer 4.5.1/Z 4-6) zu H-7 - Hirschbach, in dem durch den Regionalplan Südwestthüringen in der Fassung der Verbindlichkeitserklärung vom 27. April 2011 (StAnz. Nr. 19 S. 693) der Rohstoffsicherung und -gewinnung ein Vorrang eingeräumt ist,
 11. der unterirdische Abbau im Bergwerkseigentumsfeld "Floßberg 1993" einschließlich der Durchführung begleitender Maßnahmen wie oberirdische Ablagerungen oder oberirdischer Abbau von Bodenbestandteilen zur Herstellung von Stollenzugängen,
 12. die Rekultivierung und Nachsorge bei Deponien im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde,
 13. die Neuanlage oder der Ausbau von Gewässern und wasserbaulichen Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde,
 14. die Aufforstung von Brachflächen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde,
 15. Maßnahmen der Naturschutzbehörden oder der Biosphärenreservatsverwaltung, Maßnahmen in deren Auftrag sowie durch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde zugelassene Maßnahmen, die ausschließlich dem Schutzzweck dienen,
 16. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
 17. im Rahmen des forstlichen Wegebaus die Seitenentnahme von Wegebaumaterial.
- (2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 Abs. 2 sind in der Pflegezone
1. Vorhaben, die auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestandskräftigen Plangenehmigungen oder bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen beruhen,
 2. Unterhaltungs-, Kontroll- oder Instandsetzungsmaßnahmen an Gewässern und bestehenden wasserbaulichen Anlagen, an bestehenden Straßen, Wegen, Plätzen, Bahnanlagen, sonstigen Verkehrsflächen, baulichen Anlagen sowie bestehenden Gräben, ober- und unterirdischen Leitungen oder Anlagen der Trinkwasserver- und der Abwasserentsorgung unter Beachtung der artenschutz- und biotopschutzrechtlichen Belange,
 3. der Neu- oder Ausbau von forst- und landwirtschaftlichen Wegen sowie von unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
 4. der Neu- und Ausbau von touristischen Wegen sowie mit diesen im Zusammenhang stehenden baulichen Anlagen mit touristischer Zweckbestimmung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; soweit diese Bestandteil eines mit der Biosphärenreservatsverwaltung einvernehmlich abgestimmten touristischen Entwicklungsplanes sind, gilt die Zustimmung als erteilt,
 5. die Errichtung, wesentliche Änderung oder der Ersatzneubau von Anlagen der Trinkwasserver- oder Abwasserentsorgung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
 6. die wesentliche Änderung von Straßen oder sonstigen baulichen Anlagen sowie der Ersatzneubau sonstiger baulicher Anlagen im Einvernehmen oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
 7. die Neuanlage oder der Ausbau von Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
 8. der unterirdische Abbau im Bergwerkseigentumsfeld "Floßberg 1993", ausgenommen der Durchführung begleitender Maßnahmen wie oberirdische Ablagerungen oder oberirdischer Abbau von Bodenbestandteilen zur Herstellung der Stollenzugänge,
 9. die Rekultivierung und Nachsorge bei Deponien im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
 10. die land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig mit einer Anzeige bei der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
 11. die landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 und 4; mit Zustimmung der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde kann eine entzugsorientierte Düngung sowie

die traditionelle Bedarfsbe- und -entwässerung zugelassen werden,

12. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung und sonstige forstliche Maßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; für Maßnahmen in Übereinstimmung mit einem Pflege- und Entwicklungsplan, einem Natura 2000-Managementplan oder einer mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Forsteinrichtung gilt die Zustimmung als erteilt,
13. die Errichtung jagdlicher Ansitzeinrichtungen, soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegensteht und mit überwiegend natürlichen Materialien in landschaftsangepasster Bauweise vorgenommen wird,
14. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich Kirmung; in Vogelschutzgebieten ist eine Belästigung oder sonstige Beeinträchtigung von Vögeln, insbesondere der in Anhang 1 und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten, zu vermeiden,
15. die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung,
16. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4,
17. das Betreten oder Befahren durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Rechtsverordnung zugelassenen Nutzungen oder durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
18. das Klettern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; soweit Standorte im Rahmen eines Konzepts mit der Biosphärenreservatsverwaltung einvernehmlich abgestimmt sind, gilt die Zustimmung als erteilt,
19. das Fangen oder Töten von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, sowie das Entfernen von Pflanzen, soweit diese den Schutzzweck oder das standorttypische Artengefüge gefährden, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung,
20. Maßnahmen der Forschung, Umweltbeobachtung oder Bildung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung,
21. Maßnahmen der Naturschutzbehörden oder der Biosphärenreservatsverwaltung, Maßnahmen in deren Auftrag sowie durch die obere Naturschutzbehörde zugelassene Maßnahmen, die ausschließlich dem Schutzzweck dienen,
22. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(3) Ausgenommen von den Verboten des § 3 Abs. 3 sind in der Kernzone

1. Vorhaben, die auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bestandskräftigen Plangenehmigungen oder bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen beruhen,
2. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen und Wegen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung; Unterhaltungs- Instandsetzungs- und Ersatzneubaumaßnahmen an bestehenden Anlagen der Trinkwasserversorgung in der Kernzone Jüchnitz-

tal im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung; Kontrollmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen und Wegen nach Anzeige bei der Biosphärenreservatsverwaltung,

3. die Errichtung jagdlicher Ansitzeinrichtungen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung; für Maßnahmen in Übereinstimmung mit den durch die Biosphärenreservatsverwaltung aufgestellten jagdlichen Grundsätzen gilt die Zustimmung als erteilt, sie werden vor ihrer Umsetzung der Biosphärenreservatsverwaltung angezeigt,
4. Nutzungs-, Pflege-, Waldumbau-, Renaturierungs- oder Artenschutzmaßnahmen, die innerhalb eines zehnjährigen Ersteinrichtungszeitraums nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung durch die Biosphärenreservatsverwaltung, in deren Auftrag oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden, um Teilflächen der Kernzone auf eine anschließend ungesteuerte Entwicklung vorzubereiten; dies gilt nicht für Flächen, die bereits seit dem Jahr 2006 oder früher als Kernzone ausgewiesen sind,
5. die in Absatz 2 Nr. 20 genannten Ausnahmetatbestände unter der Maßgabe, dass dadurch die ungesteuerte Entwicklung der Biotope und ihrer Lebensgemeinschaften oder des Naturhaushalts nicht erheblich beeinträchtigt werden darf,
6. Maßnahmen der Biosphärenreservatsverwaltung oder Maßnahmen in deren Auftrag, die ausschließlich dem Schutzzweck dienen,
7. die in Absatz 2 Nr. 17, 19 und 22 genannten Ausnahmetatbestände.

(4) Das bei Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Einvernehmen oder die erforderliche Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Handlung mit dem Schutzzweck des § 2 vereinbar ist. Sollten mehrere untere Naturschutzbehörden zuständig sein, wird das Einvernehmen oder die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt, die flächenmäßig den größten Zuständigkeitsbereich aufweist. Die jeweils zuständigen Naturschutzbehörden und die Biosphärenreservatsverwaltung informieren sich gegenseitig über ihre Entscheidungen.

(5) Die am 1. Oktober 1990 aufgrund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen und Nutzungen bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 3 kann nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Die zuständige Behörde für die Entscheidung über eine Befreiung richtet sich nach § 36a Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 ThürNatG.

§ 6 Aufgaben der Biosphärenreservatsverwaltung

(1) Für die Umsetzung der sich aus dem UNESCO-Programm "Der Mensch und die Biosphäre" ergebenden Auf-

gaben liegt die Zuständigkeit bei der Biosphärenreservatsverwaltung. Insbesondere Naturschutzprojekte und Maßnahmen der langfristigen Umweltüberwachung, Forschung, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit führt sie in eigener Zuständigkeit durch oder begleitet sie. Sie koordiniert die Schutzgebietsbetreuung und initiiert, unterstützt und führt Vorhaben durch, die die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange in Bezug auf die regionale Entwicklung modellhaft miteinander in Einklang bringen und sich für die Übertragung in andere Gebiete eignen. Sie unterstützt eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung im Sinne des Schutzzwecks nach § 2. Sie arbeitet dabei insbesondere mit dem Regionalverbund Thüringer Wald e. V., dem Träger des Naturparks Thüringer Wald und dem Landschaftspflegeverband Thüringer Wald e. V. im Sinne eines abgestimmten, integrierten Entwicklungs- und Schutzkonzepts für den Thüringer Wald zusammen.

(2) Die Biosphärenreservatsverwaltung erarbeitet das Rahmenkonzept nach § 2 Abs. 6 Satz 1 und schreibt dieses fort. Sie ist zudem zuständig für die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen nach § 2 Abs. 6 Satz 3, für die Festlegung der als sensible Bereiche zu kennzeichnenden Flächen nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 und für die Erteilung des Einvernehmens oder der Zustimmung für einzelne Ausnahmen nach § 4. Sie hat die zuständige Naturschutzbehörde über erteilte Zustimmungen, das erteilte Einvernehmen oder abgestimmte Konzepte zu informieren.

§ 7 Entschädigung

Für Entschädigungen gelten die Regelungen des § 68 BNatSchG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 und 4 ThürNatG.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder
2. eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage, unter der eine Gestattung nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 54 Abs. 3 Satz 1 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 9 Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) Die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vom 27. Juni 2001 (GVBl. S. 300) in der jeweils geltenden Fassung vor; davon unberührt bleiben die Zuständigkeiten der Verwaltung und des Trägers für den Naturpark Thüringer Wald nach § 9 der Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald.

(2) Besondere Rechtsvorschriften über naturschutzrechtlich geschützte Gebiete nach §§ 28 und 29 BNatSchG sowie § 26 Abs. 1 und 2 ThürNatG gelten auf der Fläche des Biosphärenreservats mit Ausnahme der Zuständigkeitsregelung fort und gehen vor. Bei allen Maßnahmen aufgrund dieser Rechtsverordnung ist der Schutzzweck der im Gebiet des Biosphärenreservats fortgeltenden anderen Schutzgebiete zu beachten. Dies gilt auch für solche Vorschriften über naturschutzrechtlich geschützte Gebiete nach §§ 28 und 29 BNatSchG, die erst nach dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erlassen werden.

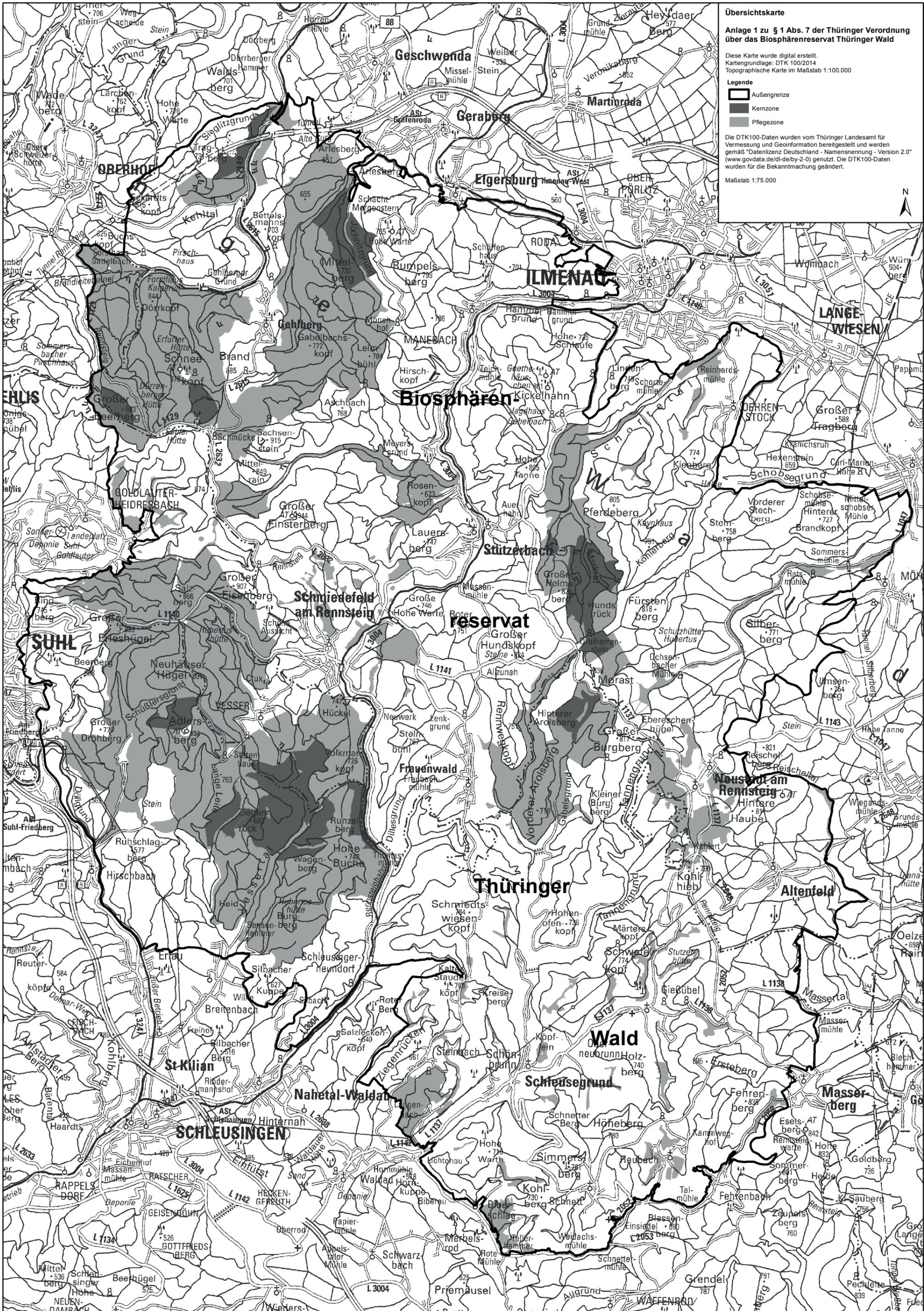
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Biosphärenreservatsverordnung Vessertal - Thüringer Wald in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161), außer Kraft.

Erfurt, den 6. Dezember 2016

Die Ministerin für Umwelt,
Energie und Naturschutz

Anja Siegesmund



Übersichtskarte

Anlage 1 zu § 1 Abs. 7 der Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Thüringer Wald

Diese Karte wurde digital erstellt.
Kartengrundlage: DTK 100/2014
Topographische Karte im Maßstab 1:100.000

Legende

- Außergrenze
- Kernzone
- Pflanzzone

Die DTK100-Daten wurden vom Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation bereitgestellt und werden gemäß "Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0" (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) genutzt. Die DTK100-Daten wurden für die Bekanntmachung geändert.

Maßstab 1:75.000

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 5 Satz 2 und 5)

Natura 2000 - Gebiete

1. Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Oberlauf der Zahmen Gera - Seiffartsburg“ (EU-Nr. DE5330-305),
2. Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Erbskopf - Marktal und Morast - Gabeltäler“ (EU-Nr. DE5331-301),
3. Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Schneekopf - Schmücker Graben - Großer Beerberg“ (EU-Nr. DE5330-301),
4. Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Thüringer Wald östlich Suhl mit Vessertal“ (EU-Nr. DE5330-306),
5. Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ (EU-Nr. DE5328-305),
6. Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Schleusegrund-Wiesen“ (EU-Nr. DE5431-301),
7. Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Bergwiesen um Schmiedefeld am Rennsteig mit Ziegensumpf“ (EU-Nr. DE5331-302),
8. Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Erle-Wiesen St. Kilian“ (EU-Nr. DE5430-301),
9. Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Bergwiesen um Neustadt am Rennsteig und Kahler“ (EU-Nr. DE5431-304),
10. Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Wilde Gera bis Plaue und Reichenbach“ (EU-Nr. DE5230-305),
11. EG-Vogelschutzgebiet „Mittlerer Thüringer Wald“ (EU-Nr. DE5430-401),
12. EG-Vogelschutzgebiet „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ (EU-Nr. DE5432-401).

Die EU-Nummern ergeben sich aus der Liste mit Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG und der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 10 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26. Juli 2007 (BAnz. Nr. 196a vom 19. Oktober 2007).

**Verordnung
über Qualitäts- und Strukturanforderungen nach § 4 Abs. 3
des Thüringer Krankenhausgesetzes
(ThürQSVO)
Vom 7. Dezember 2016**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3a des Thüringer Krankenhausgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2014 (GVBl. S. 4), verordnet die Landesregierung im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit:

**§ 1
Grundsätze**

(1) Diese Verordnung regelt die Qualitäts- und Strukturanforderungen zur Sicherung der Qualität bei im Krankenhausplan ausgewiesenen Fachrichtungen, zur Beschreibung und Zuordnung bestimmter Leistungen und für medizinische Fachplanungen.

(2) Qualitäts- und Strukturanforderungen für planrelevante Fachrichtungen auf der Basis der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 14. Juli 2011 (Ärzteblatt Thüringen, Sonderheft August 2011), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 25. September 2014 (Ärzteblatt Thüringen, November 2014, S. 651), sind in Anlage 1 sowie für besondere Versorgungsaufgaben oder -angebote in Anlage 2 festgelegt.

(3) Planungsbehörde ist das für das Krankenhauswesen zuständige Ministerium.

**§ 2
Personalbesetzung**

(1) Die personelle Besetzung des Krankenhauses muss die fachgerechte Versorgung der Patienten jederzeit gewährleisten. Anzahl und Qualifikation des Personals hängen von den jeweilig vorzuhaltenden Fachrichtungen, der Bettenzahl, eventuellen Subspezialisierungen und der Größe der Organisationseinheit ab. Soweit in den Anlagen 1 oder 2 abweichende Regelungen zu den Anforderungen an das Fachpersonal getroffen sind, bleiben diese unberührt.

(2) Zur durchgängigen Wahrung des Facharztstandards ist für jede planerisch ausgewiesene Abteilung einer Fachrichtung ärztliches Personal im Umfang von mindestens 5,5 Vollbeschäftigteneinheiten vorzuhalten. Die ärztliche Leitung der Abteilung, die Stellvertretung sowie ein weiterer Arzt müssen die Facharztqualifikation für die entsprechende Fachrichtung vorweisen; soweit die übrigen Stellen mit Ärzten in Weiterbildung zum Facharzt für die entsprechende Fachrichtung besetzt sind, soll sich in der Regel mindestens einer im letzten Drittel seiner Weiterbildung befinden. Bei singulären oder externen Tageskliniken ist in der Regel für jeden Standort ärztliches Personal im Umfang von mindestens 1,25 Vollbeschäftigteneinheiten vorzuhalten. Bei singulären Tageskliniken muss mindestens ein Arzt die Facharztqualifikation für die entsprechende Fachrichtung aufweisen.

(3) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann für einzelne Fachabteilungen eines Krankenhauses oder einzelner Standorte nach Genehmigung durch die Planungsbehörde der Umfang des nach Absatz 2 oder den Anlagen 1 und 2 vorzuhaltenden ärztlichen Personals reduziert werden. Zudem kann die Planungsbehörde zur Abhilfe bei vorübergehenden personellen Notsituationen eine befristete Ausnahmeregelung erteilen.

(4) Die nach Absatz 2 oder den Anlagen 1 und 2 vorzuhaltende Ausstattung mit ärztlichem Personal der entsprechenden Qualifikation gilt nur dann als erfüllt, soweit es sich um angestellte Mitarbeiter eines Krankenhauses handelt. Die jeweilige durchschnittliche Wochenarbeitszeit des ärztlichen Personals soll 15 Stunden nicht unterschreiten. Wird die erforderliche Ausstattung mit angestelltem ärztlichen Personal nicht nachgewiesen, kann die Planungsbehörde Ausnahmeregelungen, wie z. B. eine Übergangsfrist zur Stellenbesetzung, treffen.

(5) Hält ein Krankenhaus ein Versorgungsangebot einer Fachrichtung an mehreren Standorten vor, so muss die Anwesenheit eines entsprechend der Fachrichtung qualifizierten Arztes rund um die Uhr an jedem Standort gewährleistet sein. Die ärztliche Leitung kann an einem Standort konzentriert sein; an jedem Standort muss jedoch mindestens ein Facharzt mit der entsprechenden Qualifikation für die Fachrichtung jederzeit, außerhalb der regulären Arbeitszeit zumindest im Rahmen der Rufbereitschaft, zur Verfügung stehen.

**§ 3
Notfallversorgung**

Für Krankenhausstandorte, die zur Versorgung im Rettungsdienst erforderlich sind, kann die Planungsbehörde nach vorheriger Zustimmung durch das für das Rettungswesen zuständige Ministerium diesem Krankenhaus eine Ausnahme von den Qualitäts- und Strukturanforderungen nach dieser Verordnung treffen. Die Ausnahme kann befristet werden.

**§ 4
Rufbereitschaft**

Soweit in dieser Verordnung Rufbereitschaft zugelassen ist, wird die Voraussetzung erfüllt, wenn der betreffende Arzt innerhalb von 30 Minuten am Krankenhausstandort anwesend sein kann.

**§ 5
Übergangsbestimmungen**

(1) Wird ein Versorgungsauftrag erstmalig zugewiesen, ist die Erfüllung der Qualitäts- und Strukturanforderungen

1. vor Inbetriebnahme
 - a) des Krankenhauses oder
 - b) der Abteilung oder

2. innerhalb einer von der Planungsbehörde gesetzten Frist nachzuweisen.

(2) Bei bestehenden Versorgungsaufträgen, bei denen erstmalig Qualitäts- und Strukturanforderungen definiert oder verändert werden, ist die Erfüllung dieser Anforderungen innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachzuweisen.

(3) In begründeten Fällen kann die Planungsbehörde eine Verlängerung der Frist nach Absatz 2 gewähren.

§ 6 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 7. Dezember 2016

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
-----------------------	---

Bodo Ramelow	Heike Werner
--------------	--------------

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2)

Qualitäts- und Strukturanforderungen für planrelevante Fachrichtungen der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen

1. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Zur Erteilung eines Versorgungsauftrages in der Fachrichtung Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

a) sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- aa) Es liegt eine eigenständige bettenführende Organisationseinheit oder eine singuläre Tagesklinik unter Leitung eines Facharztes für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie vor.
- bb) Die Organisationseinheit ist - zumindest über eine Kooperationsvereinbarung - an eine Fachabteilung für Psychiatrie und Psychotherapie in räumlicher Nähe der Organisationseinheit angebunden.
- cc) Bei Fachkliniken für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie ist die ärztliche Präsenz rund um die Uhr sowie ein System zur Notfallhilfe für interne Notfälle nachzuweisen.
- dd) Fachkliniken im Sinn des Doppelbuchstaben cc weisen die jederzeitige Verfügbarkeit eines Facharztes für Innere Medizin sowie zwei weiterer Fachärzte, die in Diagnostik und Behandlung der Patienten integriert sind, aus folgenden Fachrichtungen nach:
 - Allgemeinmedizin,
 - Anästhesie,
 - Augenheilkunde,
 - Chirurgie,
 - Dermatologie,
 - Gynäkologie,
 - Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 - Neurologie,
 - Orthopädie,
 - Pädiatrie oder
 - Urologie.
- ee) Ein teilstationäres Angebot wird vorgehalten.
- ff) Das Krankenhaus zeigt bei Antragstellung und bei Veränderungen unverzüglich gegenüber der Planungsbehörde an, soweit es sich beim therapeutischen Personal nicht um angestellte Mitarbeiter des Krankenhauses handelt.

b) sollen folgende Kriterien erfüllt sein:

- aa) Die Organisationseinheit soll über mindestens 24 Planbetten oder tagesklinische Plätze verfügen.
- bb) Als Mindestvoraussetzung sollen neben der Organisationseinheit für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie drei weitere Fachrichtungen der unmittelbaren Patientenversorgung im selben Krankenhaus bestehen oder über eine Kooperationsvereinbarung mit einem nach § 108 Nr. 1 oder 2 SGB V zugelassenen Krankenhaus in räumlicher Nähe sichergestellt werden.

2. Geriatrie

Zur Erteilung eines Versorgungsauftrages in der Fachrichtung Geriatrie

a) sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- aa) Es liegt eine eigenständige geriatrische Organisationseinheit unter Leitung eines Facharztes mit der Zusatzbezeichnung Geriatrie vor.
- bb) Die Leitung dieser Organisationseinheit und deren Vertretung obliegt entweder einem Facharzt für Innere Medizin und Geriatrie oder einem Facharzt mit der Zusatzweiterbildung oder Schwerpunktbezeichnung Geriatrie.
- cc) Die geriatrische Fachklinik oder Abteilung verfügt über einen Facharzt für Innere Medizin.
- dd) Das Krankenhaus verfügt über Konsiliardienste für die folgenden Fachrichtungen:
 - Neurologie,
 - Chirurgie,
 - Orthopädie,
 - Urologie,
 - Augenheilkunde,
 - Dermatologie,
 - Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
 - Gynäkologie,
 - Zahnmedizin und
 - Psychiatrie.

Soweit diese Fachrichtungen nicht am Krankenhaus vorgehalten werden, sind Kooperationen mit anderen Krankenhäusern in räumlicher Nähe oder niedergelassenen Ärzten möglich.

ee) Das Krankenhaus hat folgende Therapiebereiche vorzuhalten oder durch Abschluss von Kooperationsverträgen sicherzustellen:

- Physiotherapie/Physikalische Therapie,
- Ergotherapie,
- Logopädie,
- (Neuro-)Psychologie und
- Ernährungsberatung.

ff) Ein teilstationäres Angebot wird vorgehalten.

gg) Das Krankenhaus zeigt bei Antragstellung und bei Veränderungen unverzüglich gegenüber der Planungsbehörde an, soweit es sich beim therapeutischen Personal nicht um angestellte Mitarbeiter des Krankenhauses handelt.

b) soll die Organisationseinheit über Ein- und Zweibettzimmer mit behindertengerechter Nasszelle verfügen, die dem erhöhten Raumbedarf der Patienten Rechnung tragen.

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2)

Strukturvoraussetzungen für besondere Versorgungsaufgaben oder -angebote

Neurologische Frührehabilitation der Phase B

Zur Erteilung eines Versorgungsauftrages für die Neurologische Frührehabilitation der Phase B sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Die Einrichtung hält ein Frührehabilitationsteam unter der Leitung eines Facharztes für Neurologie, Neurochirurgie, Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatzbezeichnung Neuropädiatrie, soweit Kinder und Jugendliche behandelt werden, vor.
2. Das ärztliche und pflegerische Personal verfügt über tätigkeitsbezogene intensivmedizinische Erfahrungen oder über mehrjährige Erfahrungen in der neurologisch- neurochirurgischen Frührehabilitation.
3. Die Einrichtung verfügt über Personal aus den Bereichen Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie (faziorale Therapie), Physikalische Therapie, Neuropsychologie, Sozialarbeit, gegebenenfalls Atem- und Musiktherapie sowie aktivierend therapeutische Pflege.
4. Die Einrichtung setzt die "Empfehlung zur neurologischen Rehabilitation von Patienten mit schweren und schwersten Hirnschädigungen in den Phasen B und C" der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Frankfurt/Main 1999, in der jeweils geltenden Fassung um.
5. Die Einrichtung verfügt über die jederzeitige Möglichkeit einer Labordiagnostik, Liquordiagnostik, doppelsonographischer und neurophysiologischer Untersuchungsverfahren sowie über einen unmittelbaren Zugriff auf die erforderliche bildgebende Diagnostik.
6. Die Einrichtung zeigt bei Antragstellung und bei Veränderungen unverzüglich gegenüber der Planungsbehörde an, soweit es sich beim therapeutischen Personal nicht um angestellte Mitarbeiter des Krankenhauses handelt.

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem
Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz
Vom 8. Dezember 2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2016 (GVBl. S. 486), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1999 (GVBl. S. 670), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2016 (GVBl. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird der Geldbetrag "206,00 Euro" durch den Geldbetrag "210,00 Euro" ersetzt.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. die sonstigen notwendigen Kosten, mit Ausnahme der Gesundheitskosten, welche unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) für erbrachte Leistungen an aufgenommene Flüchtlinge entstehen,"
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Höhe der Pauschalen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 ist grundsätzlich jeweils nach zwei Jahren zu überprüfen."
 - c) In Absatz 4 Satz 3 wird die Verweisung "des Absatzes 6" durch die Verweisung "des Absatzes 5" ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und die Verweisung "den Absätzen 1 und 5" durch die Verweisung "Absatz 1" ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Maßgeblich für die Höhe der Erstattungsleistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 ist die jeweils zum Ende eines Monats festgestellte Anzahl der aufgenommenen Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG, für die tatsächlich Leistungen erbracht wurden."

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Der Anspruch auf Erstattung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Erbringung der Leistung bei der nach Absatz 1 zuständigen Stelle geltend macht. Geltendmachen im Sinne des Satzes 1 ist das Darlegen des Anspruchs auf Erstattung dem Grunde und der Höhe nach. Die Erstattung erfolgt spätestens drei Monate nach Geltendmachung."

3. Folgender neuer § 5 wird eingefügt:

**§ 5
Übergangsbestimmung und Evaluierung**

(1) Kosten nach § 2 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung, die bis zum 31. Dezember 2016 entstanden sind, sind nach den am 31. Dezember 2016 geltenden Bestimmungen zu erstatten.

(2) Die Erstattung der Kosten nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird für den Zeitraum 2017 evaluiert."

4. Der bisherige § 5 wird § 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Erfurt, den 8. Dezember 2016

Der Minister für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Dieter Lauinger

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Weinverordnung Vom 9. Dezember 2016

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und 6, des § 6a Abs. 2, des § 8 und des § 54 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Januar 2016 (BGBl. I S. 52), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung,

aufgrund des § 3 Abs. 4, des § 3b Abs. 4, des § 17 Abs. 3 und 4, des § 22 Abs. 3 Nr. 1 und 2, des § 23 Abs. 4 und 5 und des § 57a Abs. 2 des Weingesetzes in Verbindung mit § 28 Nr. 1 der Thüringer Weinverordnung (ThürWeinVO) vom 17. April 2012 (GVBl. S. 120), geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208), und des § 32c Abs. 2 und des § 39 Abs. 2 und 3 der Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Januar 2016 (BGBl. I S. 2), in Verbindung mit § 29 Nr. 1 ThürWeinVO verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft sowie

aufgrund des § 24 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 des Weingesetzes in Verbindung mit § 28 Nr. 2 ThürWeinVO, des § 14 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Januar 2016 (BGBl. I S. 2), in Verbindung mit § 30 Nr. 1 ThürWeinVO und des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Die Thüringer Weinverordnung vom 17. April 2012 (GVBl. S. 120), geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Komma nach dem Wort "Flächen" und die Worte "die zur Erzeugung von Qualitätswein geeignet sind," gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden das Komma nach dem Wort "Flächen" und die Worte "die zur Erzeugung von Landwein geeignet sind," gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Die Unterstützung nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt nach Maßgabe des von dem für Weinbau zuständigen Ministerium erlassenen regionalen Stützungsprogrammes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Diese beinhaltet folgende Fördergegenstände:

1. die Errichtung oder Modernisierung von Verkaufs- und Präsentationseinrichtungen,
2. Investitionen in technische Anlagen und Geräte einschließlich Computersoftware im Bereich Logistik und Vermarktung,
3. die Förderung von Aufwendungen für Ingenieurleistungen sowie für die Beratung und Betreuung von Investitionen, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 v. H. des förderfähigen Investitionsvolumens für die unter den Nummern 1 und 2 genannten Projekte, soweit sie in Verbindung mit diesen Investitionen stehen,
4. Investitionen im Bereich der Kellerwirtschaft sowie
5. die Anschaffung von Holzfässern für die Weinerzeugung und -lagerung; die Fässer sind mindestens fünf Jahre zu nutzen.

Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen je Unternehmen beträgt 10 000 Euro bei einem Fördersatz von bis zu 40 v. H.

(2) Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, die Rebflächen in Thüringen bewirtschaften. Sie müssen die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung genannte Mindestgröße für die Versicherungspflicht von Sonderkulturen erreichen oder überschreiten. Ersatzbeschaffungen sind nicht förderfähig. Die Verkaufs- und Präsentationseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 müssen sich in Thüringen befinden."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort "zunächst" gestrichen sowie die Angabe "vom 1. Oktober 2012 bis zum 31. Oktober 2012" durch die Angabe "vom 1. Dezember 2016 bis zum 31. Dezember 2016" ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

3. Die §§ 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

"§ 3
Wiederbepflanzung
(zu § 6 Abs. 2 und 6 des Weingesetzes)

(1) Die zuständige Behörde kann Erzeugern, die sich verpflichtet haben, eine Rebfläche zu roden, auf schriftlichen Antrag genehmigen, eine Wiederbepflanzung in gleichem Umfang auf einer anderen als der zu rodenden Fläche vorzunehmen, soweit die Rodung spätestens bis zum Ablauf des vierten Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anpflanzung der neuen Reben, vorgenommen wird.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 sind Angaben über die Lage der Fläche (Gemarkung, Flurstück) und den Umfang des Gebrauchs des Wiederbepflanzungsrechts beizufügen.

(3) Stimmt die wiederzubepflanzende Fläche mit der gerodeten Fläche überein und legt der Erzeuger bis spätestens zum Ende des Weinwirtschaftsjahres, in dem die Rodung erfolgt ist, über diese eine Mitteilung vor, gilt dieses als Genehmigungsantrag. In diesem Fall gilt die Genehmigung für Wiederbepflanzungen als an dem Tag erteilt, an dem die Fläche gerodet worden ist.

§ 4
Umwandlung bestehender Pflanzungsrechte
(zu § 6a Abs. 2 des Weingesetzes)

Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag genehmigen, dass ein umgewandeltes Pflanzrecht auf einer im Antrag nicht bezeichneten Fläche ausgeübt wird, soweit die Fläche im Betrieb des Antragstellers belegen ist.

§ 5
Inanspruchnahme von Genehmigungen
(zu § 7d Abs. 2 des Weingesetzes)

Die zuständige Behörde überprüft auf der Grundlage der von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übermittelten Bescheide, ob Anpflanzungen wie beschieden innerhalb der vorgesehenen Fristen durchgeführt wurden.

§ 6
Klassifizierung von Rebsorten
(zu § 8 des Weingesetzes)

(1) Zur Herstellung von Wein sind die nach dem Saatgutverkehrsgesetz in der Fassung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673) in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen und in der jeweils gültigen Liste im Blatt für Sortenwesen, Sonderheft Sortenregister, veröffentlichten und in der Anlage 2 genannten Rebsorten zugelassen.

(2) Die Aufnahme einer neuen Rebsorte in Anlage 2 erfolgt nach einem erfolgreich abgeschlossenen und unter Beachtung des Artikels 1 Abs. 2 Unterabs. 1 der

Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission vom 15. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführten Versuch. Die hierbei erzeugten Trauben sowie die aus diesen gewonnenen Weinbauerzeugnisse dürfen vermarktet werden."

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Qualitätswein b. A." durch die Worte "Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b. A., Qualitätslikörwein b. A., Qualitätsperlwein b. A." ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort "Qualitätswein" die Abkürzung "b. A." gestrichen und die Angabe "Anlage 4" durch die Angabe "Anlage 3" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Zur Herstellung von Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b. A., Qualitätslikörwein b. A. und Qualitätsperlwein b. A. sind die in § 6 Abs. 1 genannten Rebsorten geeignet."

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe "Anlage 3" durch die Angabe "Anlage 2" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird in der Klammer "(ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 15, L 31 vom 3.2.2010, S. 20)" nach der Angabe "S. 20" ein Komma und die Angabe "ABl. L 319 vom 16.11.2012, S. 10" ergänzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"In das Verzeichnis nach Satz 1 Nr. 1 können ergänzend zu den Namen der Lagen und Bereiche die Namen kleinerer geographischer Einheiten im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Weingesetzes eingetragen werden. Der Name einer kleineren geographischen Einheit, die in der Liegenschaftskarte abgegrenzt ist, darf zusammen mit dem Namen der in der Weinbergsrolle eingetragenen Einzellage oder mit dem Namen der Gemeinde oder des Ortsteiles angegeben werden."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Einzellagen" durch die Worte "Namen von Einzellagen und auch von Großlagen" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Anträge nach Satz 1 sind bis zum Ablauf des 31. Mai eines jeden Jahres für das jeweilige Kalenderjahr zu stellen."

c) In Absatz 6 Nr. 1 und 3 wird jeweils das Wort "Einzellage" durch das Wort "Lage" ersetzt.

d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

"(9) Für kleinere geographische Einheiten im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Weinggesetzes gelten die Absätze 4 bis 8 entsprechend."

7. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

"§ 10a
Löschungen in der Weinbergsrolle
(zu § 23 Abs. 4 des Weinggesetzes)

(1) Die Eintragung einer Lage oder einer kleineren geographischen Einheit nach § 10 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 9, ist auf Antrag der nach § 10 Abs. 5 Antragsberechtigten von der zuständigen Behörde zu löschen oder zu ändern.

(2) Die Eintragung einer Lage oder einer kleineren geographischen Einheit ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. die Eintragungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Eintragung nicht gegeben waren oder zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr gegeben sind oder
2. der Name zum letzten Mal vor mehr als fünf Jahren für einen Wein oder einen Ausgangsstoff verwendet wurde, der von Trauben aus der genannten Lage oder der kleineren geographischen Einheit gewonnen wurde.

(3) Die Eintragung eines Bereiches ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. der eingetragene Bereich der Begriffsbestimmung nach § 2 Nr. 23 des Weinggesetzes zum Zeitpunkt der Eintragung nicht entsprochen hat oder zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr entspricht oder
2. der Name zum letzten Mal vor mehr als fünf Jahren für einen Wein oder einen Ausgangsstoff verwendet wurde, der von Trauben aus dem genannten Bereich gewonnen wurde."

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz unter der Überschrift erhält folgende Fassung:

"(zu § 23 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 des Weinggesetzes)"

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort "und" gestrichen.

cc) Nummer 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Eintragung, Änderung oder Löschung von Lagen, Bereichen oder kleineren geographischen Einheiten in der Weinbergsrolle und"

bb) In Nummer 2 wird das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

9. In § 12 Abs. 2 werden die Verweisung "Artikel 118z Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007" durch die Verweisung "Artikel 120 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013" und die Angabe "Satz 4" durch die Angabe "Satz 3" ersetzt.

10. § 14 wird aufgehoben.

11. Die §§ 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

"§ 16
Säuerung
(zu § 13 Abs. 6 des Weinggesetzes)

Zuständige Behörde für die Zulassung der Säuerung von frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein in dem zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut in einem Jahr mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen nach den in Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nr. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Bedingungen durch Allgemeinverfügung ist das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium. Vor der Zulassung ist das Benehmen mit dem für Weinbau zuständigen Ministerium herzustellen.

§ 17
Auszeichnungen

(zu § 24 Abs. 4 Nr. 1 des Weinggesetzes, § 30 Abs. 1 bis 5 der Weinverordnung)

Als Auszeichnung im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der Weinverordnung wird die Verleihung von goldenen, silbernen und bronzenen Plaketten im Rahmen der jährlich stattfindenden "Saale-Unstrut Gebietsweinprämierung" anerkannt. Träger der "Saale-Unstrut Gebietsweinprämierung" ist der Weinbauverband Saale-Unstrut e. V. Die Anerkennung der Auszeichnungen nach Satz 1 erfolgt unter der Bedingung, dass die Kriterien nach § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder Satz 3 sowie Abs. 3 und 5 der Weinverordnung eingehalten werden. Der Weinbauverband Saale-Unstrut e. V. erlässt mit Zustimmung des für die Lebensmittelüberwachung und des für Weinbau jeweils zuständigen Ministeriums Bestimmungen über die Wein- und Sektpremierung in dem zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut, in der nähere Regelungen zur Durchführung des Wettbewerbs und zur Verleihung der Auszeichnungen getroffen werden."

12. In § 18 Abs. 3 wird die Angabe "Anlage 3" durch die Angabe "Anlage 2" ersetzt.
13. In § 19 wird die Angabe "Anlage 5" durch die Angabe "Anlage 4" ersetzt.
14. In § 23 wird die Angabe "Anlage 6" durch die Angabe "Anlage 5" ersetzt.
15. In § 24 Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort "Qualitätswein" die Abkürzung "b. A." gestrichen.
16. In § 25 Abs. 4 Nr. 1 wird die Verweisung "Anhang XVa Abschnitt D Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007" durch die Verweisung "Anhang VIII Teil I Abschnitt D Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013" ersetzt.
17. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Verweisungen "§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2" durch die Verweisungen "§ 3 Abs. 1, den §§ 4 und 5" ersetzt.
- bb) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
- "5. die Thüringer Aufbaubank nach § 2 Abs. 3 Satz 1,"
- cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe "Nr. 21 und 22" durch die Angabe "Nr. 22 und 23" ersetzt.
18. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 1 bis 4.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe "Nummer 1 bis 3 und 5" durch die Angabe "Nummer 1 und 3" ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe "Nummer 4 und 6" durch die Angabe "Nummer 2 und 4" ersetzt.
19. In § 28 Nr. 1 werden die Verweisungen "§ 6 Abs. 5, § 7 Abs. 4, § 8a Abs. 1, 3 und 4, § 8c" durch die Verweisungen "§ 6 Abs. 2, 3, 6 und 7, § 6a Abs. 2, § 7 Abs. 3, § 7e Abs. 2, § 8 und § 8a Abs. 4" und die Verweisung "§ 24 Abs. 4 Nr. 2" durch die Verweisung "§ 24 Abs. 4 Nr. 2 sowie Abs. 6 und 7" ersetzt.
20. In § 29 Nr. 1 werden die Verweisungen "§ 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1, § 7a," sowie die Verweisung "§ 30 Abs. 4," gestrichen.
21. In Anlage 1 Nr. 2 wird die Angabe "Orlamünde" gestrichen.
22. Anlage 2 wird aufgehoben.
23. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2 und erhält folgende Fassung:

"Anlage 2

(zu § 6, § 9 Abs. 2 und § 18 Abs. 3)

**Rebsorten, die zur Erzeugung von Wein in Thüringen und zur Erzeugung von
Mitteldeutschem Landwein in dem zu Thüringen gehörenden Teil des
Landweingebiets Mitteldeutscher Landwein zugelassen sind,
Name der Rebsorte, Synonyme Bezeichnung, Traubenfarbe**

1. Weißweinsorten

Auxerrois, B
Bacchus, B
Weißer Burgunder, Pinot blanc, Pinot bianco, B
Cabernet Blanc, B
Chardonnay, B
Ehrenfelser, B
Roter Elbling, Elbling, R
Weißer Elbling, Elbling, B
Roter Gutedel, Gutedel, Chasselas,
Weißer Gutedel, Gutedel, Chasselas, B
Helios, B
Hölder, B
Huxelrebe, B
Johanniter, B
Kerner, B
Kernling, Rs

Morio Muskat, B
Müller-Thurgau, Rivaner, B
Muscaris, B
Gelber Muskateller, Muskateller, B
Roter Muskateller, Muskateller, R
Muskat-Ottonel, B
Ortega, B
Phoenix, B
Rieslaner, B
Toter Riesling, Riesling, R
Weißer Riesling, Riesling, B
Ruländer, Grauer Burgunder,
Grauburgunder, Pinot gris, Pinot
grigio, G
Saphira, B
Sauvignon Blanc, B

Merzling, B
Solaris, B
Souvignier gris, Rs

Scheurebe, B
Schönburger, B
Blauer Silvaner, Silvaner N
Grüner Silvaner, Silvaner, B
Roter Traminer, Traminer, Rs
Grüner Veltliner, Veltliner, B
Villaris, B

2. Rotweinsorten

Acolon, N
André, N
Cabernet Cortis, N
Cabernet Dorio, N
Cabernet, Dorsa, N
Cabernet Jura, N
Cabernet Mito, N
Cabernet Franc, N
Cabernet Sauvignon, N
Cabertin, N
Deckrot, N
Domina, N
Dornfelder, N
Dunkelfelder, N
Blauer Frühburgunder, Frühburgunder, N

Blauer Limberger, Lemberger, N
Merlot, N
Müllerrebe, N
Pinotin, N
Blauer Portugieser, N
Regent, N
Rondo, N
Saint Laurent, N
Blauer Spätburgunder, Spätburgunder, N
Blauer Trollinger, Trollinger, N
Blauer Zweigelt, Zweigelt, N

B = Blanc (weiß)
N = Noir (schwarz)
G = Gris (grau)
R = Rouge (rot)
Rs = Rosé (rosa)“

24. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 3 und in der Überschrift sowie in der Tabelle wird jeweils nach dem Wort "Qualitätswein" die Abkürzung "b. A." gestrichen.
25. Die bisherigen Anlagen 5 und 6 werden die Anlagen 4 und 5.
26. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 9. Dezember 2016

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft
Bodo Ramelow	Birgit Keller
	Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
	Heike Werner

**Berichtigung des
Thüringer Gesetzes zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene**

In Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 521) wird die Inhaltsübersicht wie folgt berichtigt:

1. Die Zeile "§ 31 Rechtsverordnungsermächtigung" wird gestrichen.
2. In der Zeile "§ 32 Gleichstellungsbestimmung" wird die Ziffer "32" durch die Ziffer "31" ersetzt.

Erfurt, den 20. Dezember 2016
Der Präsident des Landtags
Carius

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016